



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Amtssprachenvielfalt als Ergebnis administrativer
Dezentralisierung.
Das Beispiel Spaniens seit der Ära Franco“

verfasst von / submitted by

Beatrice Planckh

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Magistra der Naturwissenschaften (Mag. rer. nat.)

Wien, 2015 / Vienna, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 535 456

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

UF Spanisch
UF Geographie und Wirtschaftskunde

Betreut von / Supervisor:

HR Prof. h. c. Univ.-Doz. Dr. Peter Jordan

Danksagung

In erster Linie möchte ich mich von ganzem Herzen bei meinen Eltern Maria und Hubert Planckh bedanken, ohne deren Unterstützung und Vertrauen dieses Studium niemals möglich gewesen wäre. In all diesen Jahren wurde ich von ihnen durch Höhen und Tiefen begleitet, und sie sind mir stets mit Tipps und Tricks zur Seite gestanden.

Des Weiteren möchte ich mich bei meiner Schwester Carina und all meinen Freunden und Freundinnen bedanken, die während meines gesamten Studiums immer hinter mir gestanden sind und mich bei all meinen Aufgaben unterstützt und mir Zuspruch gegeben haben.

Außerdem möchte ich mich bei meinem Betreuer, Herrn Prof. Dr. Peter Jordan, sehr herzlich für die stets kompetente und freundliche Unterstützung während des Verfassens dieser Arbeit bedanken.

Erklärung

Hiermit versichere ich,

- dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe,
- dass ich dieses Diplomarbeitsthema bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe
- und dass diese Arbeit mit der vom Begutachter beurteilten Arbeit vollständig übereinstimmt.

Wien, 23. November 2015

Kurzzusammenfassung

Die Bevölkerung in Spanien bildet keine kulturelle und daher auch keine sprachliche Einheit, wodurch sich im Laufe der Jahre verschiedene Sprachen entwickelten. In der vorliegenden Arbeit werden der sprachpolitische Regelungsbedarf sowie das Verhältnis von Staats- und Regionalsprachen in den einzelnen autonomen Gemeinschaften Spaniens behandelt. In diesem Zusammenhang werden die Spanische Verfassung (1978) und die einzelnen Autonomiestatute, welche die offiziellen Sprachen des Landes definieren, näher untersucht. Gemäß Artikel 3 der Verfassung ist das Kastilische die offizielle Sprache Spaniens. Jeder Spanier und jede Spanierin hat die Pflicht diese zu können und das Recht diese zu nutzen. Darüber hinaus sind weitere spanische Sprachen in den jeweiligen „Comunidades Autónomas“ als Amtssprachen anerkannt, soweit dies durch deren Autonomiestatut bestimmt ist.

In der Arbeit werden die Verhältnisse zwischen dem Kastilischen und den Regionalsprachen in Hinblick auf deren Entwicklung und mögliche politische und/oder wirtschaftliche Gründe für diese bestehenden sprachlichen Verhältnisse innerhalb der einzelnen autonomen Gemeinschaften analysiert. Die Entwicklung der einzelnen Sprachen weist einen außergewöhnlichen geschichtlichen und politischen Hintergrund auf. Insbesondere die Entwicklung der spanischen Sprachen seit der totalitären und zentralistischen Ära Franco wird im Zuge dieser Arbeit dargestellt und erklärt. Neben politischen Kräften spielt auch die raumbezogene Identität, das Wir-Gefühl, hinsichtlich des Sprachgebrauches eine entscheidende Rolle – auf diese wird in dieser Arbeit ebenfalls eingegangen.

Abstract

The Spanish people does neither form a cultural nor a linguistic unity, and therefore in the course of the last decades different languages developed. This diploma thesis deals with the regulatory needs of the language policy as well as the relationship between state and regional languages in various autonomous communities of Spain. In this context, the Spanish Constitution (1978) and the individual autonomy statutes that define the official languages of the country will be further investigated. Article 3 of the Constitution defines Castilian as official language of Spain. Every Spaniard is obliged to learn and entitled to use Castilian. In addition, other Spanish languages are recognized as official languages in the "Comunidades Autónomas", as far as this is determined by the Autonomy Statute of the particular region.

The paper analyzes the relationship between Castilian and regional languages in terms of their development and potential political and / or economic reasons for the existing linguistic conditions within the various autonomous communities. The development of these individual languages has a remarkable historical and political background. In the course of this work especially the development of the Spanish languages since the totalitarian and centralist Franco era is described and explained. Beside political forces spatial identity, meaning a sense of unity, with respect to the use of language plays a vital role – which shall be subject to this paper.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Theoretischer Rahmen.....	4
2.1	Begriffsdefinitionen	4
2.2	Das Verhältnis von Sprache und politischer/wirtschaftlicher Macht: Theorien und Forschungsstand	11
2.3	Die Bedeutung von Sprachen für die raumbezogene Identität von Personen und Gemeinschaften: Theorien und Forschungsstand	18
2.4	Forschungsfragen und Hypothesen in Bezug auf das spanische Beispiel	25
3	Die Entwicklung der spanischen Sprachenlandschaft seit der Ära Franco	26
3.1	Kulturelle Einbettung Spaniens in seine Nachbarschaft (historische Einflüsse und kulturelle Außenbeziehungen)	26
3.2	Politische Geschichte Spaniens seit Franco: Ende der Diktatur, Dezentalisierungsprozess mit Autonomien	35
3.3	Ein linguistischer Blick auf die Sprachen Spaniens (Entwicklungsgeschichte und Verwandtschaft der Sprachen)	41
3.5	Entwicklung und heutiger Status der Rechtsstellung und der tatsächlichen Verwendung des Kastilischen und der Regionalsprachen	62
3.5.1	Status und Verwendung der Sprache an sich	62
3.5.2	Spezifische Regelungen im Bereich der Toponymik.....	83
4	Zusammenhang von politischer/wirtschaftlicher Macht und Sprache.....	98
4.1	Die Rolle des Zentralstaates (der Staatsmacht oder zentralistisch wirkender Kräfte).....	98
4.2	Die Rolle der Autonomen Regionen (ihrer politischen Führungen oder anderer regionalistischer Kräfte).....	103
4.3	Der Einfluss wirtschaftlicher Disparitäten.....	108
5	Conclusio.....	113
	Literaturverzeichnis.....	119
	Lebenslauf	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Welten Theorie mit der Komponente raumbezogene Identität (Eigene Darstellung nach Weichhart et. al. 2006:30)	21
Abbildung 2: Katalanisches Sprachgebiet (Eigene Darstellung nach Röntgen 1987: 11).....	27
Abbildung 3: Baskisches Sprachgebiet (Eigene Darstellung nach msz1974-80.net)	30
Abbildung 4: Die Autonomen Gemeinschaften. (Eigene Darstellung nach Viver Pi-Suñer: 24).....	40
Abbildung 5: Aufteilung der Sprachen innerhalb der Iberischen Halbinsel (vgl. RÖNTGEN).....	42
Abbildung 6: Sprachgebiet der valencianischen Sprache (Eigene Darstellung, Datengrundlage: d-maps.com).....	49
Abbildung 7: galicisches Sprachgebiet (Eigene Darstellung, Datengrundlage: d-maps.com)	52
Abbildung 8: Aragonesisches Sprachgebiet (Eigene Darstellung, Datengrundlage: d-maps.com).....	57
Abbildung 9: Asturisches Sprachgebiet (Eigene Darstellung, Datengrundlage: d-maps.com)	58
Abbildung 10: Alltäglicher Sprachgebrauch des Katalanischen in Altersgruppen (Eigene Darstellung nach Idescat.cat.en).....	75
Abbildung 11: Alltäglicher Sprachgebrauch der baskischen Sprache nach Altersgruppen (Eigene Darstellung nach eustat.eus)	78
Abbildung 12: Alltäglicher Sprachgebrauch der galicischen Sprache nach Altersgruppen (Eigene Darstellung nach ige.eu)	81
Abbildung 13: Verkehrstafel A2 (Katalonien).....	89
Abbildung 14: Straßenschilder in Tordera (Katalonien).....	90
Abbildung 15: Straßenschilder auf den Balearischen Inseln	90
Abbildung 16: Straßenschilder im Arantal	91
Abbildung 17: Straßenschilder in Valencia	92
Abbildung 18: Straßenschilder in Galicien.....	92
Abbildung 19: Straßenschilder im Baskenland	93
Abbildung 20: Zweisprachige Verkehrsschilder im Baskenland	93
Abbildung 21: Straßenschilder in Aragón (links) und Asturien (rechts)	94
Abbildung 22: Straßenschilder in Navarra	95
Abbildung 23: BIP pro Kopf in € (2014), (Eigene Darstellung, Datengrundlage: d-maps.com)	110

1 Einleitung

Wir leben in einer Welt vieler Nationalitäten, Sprachen, Kulturen und Religionen, die seit jeher einem Wandel unterlegen sind. Im Zeitalter der Globalisierung, mit welcher der technische Fortschritt und die neuen Kommunikationsmittel einhergehen, stellt sich immer häufiger die Frage nach der Verwendung der Sprache, die aufgrund der Vielfalt der unterschiedlichen Menschen verschiedener Nationalitäten entsteht. Viele Menschen kommunizieren ohne Probleme mit Geschäftspartnern, Freunden, Bekannten etc. eines anderen Kontinentes per E-Mail oder Telefon. Welche Sprache soll in diesem Zusammenhang verwendet werden? Die drei weltweit am häufigsten gesprochenen Sprachen sind Englisch (Sprecher und Sprecherinnen insgesamt: 1.500 Millionen), Chinesisch (Sprecher und Sprecherinnen insgesamt: 1.100 Millionen) und Hindi (Sprecher und Sprecherinnen insgesamt: 650 Millionen) (vgl. WELTSPRACHE.NET: ONLINE), wobei meist Englisch für die Kommunikation innerhalb verschiedener Kontinente verwendet wird. Ein wichtiger, jedoch häufig unbeachteter Aspekt ist die Sprachenvielfalt und somit auch die Sprachenwahl in kleineren Bereichen, z. B. auf nationaler Ebene. Somit stellt sich die Sprachenfrage nicht nur auf globaler Ebene, sondern oftmals bereits innerhalb eines Landes.

Ein interessantes und bemerkenswertes Beispiel hierfür ist das Königreich Spanien. Spanisch liegt mit 420 Millionen Sprecher und Sprecherinnen auf Platz vier der weltweit meist gesprochenen Sprachen (vgl. WELTSPRACHE.NET). Die meisten Menschen gehen davon aus, dass Kastilisch, die offizielle Amtssprache Spaniens, die einzige verwendete Sprache im Königreich Spanien ist. Nur wenige Menschen bedenken die Verwendung der Sprachen Katalanisch und Baskisch, die weitere Möglichkeiten der Kommunikation innerhalb der autonomen Regionen darstellen. Auf spanischem Boden werden neben der offiziellen Amtssprache Kastilisch noch weitere eigenständige Sprachen verwendet, von denen die meisten in den Status einer Amtssprache gehoben wurden.

In der Verfassung des Königreichs Spanien von 1978 sind die offiziell anerkannten Sprachen Spaniens festgeschrieben. Laut Artikel 3 dieser Verfassung ist das Kastilische die offizielle Sprache Spaniens. Jeder Spanier und jede Spanierin müssen dieser Sprache mächtig sein und haben das Recht, diese zu nutzen. Dar-

über hinaus sind die anderen spanischen Sprachen in den jeweiligen „*Comunidades Autónomas*“ als Amtssprachen anerkannt, soweit dies durch ihr Autonomiestatut bestimmt ist (vgl. BOE 1978: online).

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem sprachpolitischen Regelungsbedarf sowie dem Verhältnis von Staats- und Regionalsprachen in den einzelnen Autonomen Gemeinschaften Spaniens. Es soll deutlich werden, inwieweit es in der heutigen Zeit zur Realität geworden ist, dass mehrere Menschen mit unterschiedlichsten Sprachen nebeneinander leben und gleichzeitig „ein Land“ darstellen. Der Mythos „Eine Sprache – eine Nation“ (vgl. WOLKENSTÖRFER 2014: online) soll im Zuge dieser Arbeit aufgegriffen und revidiert werden. Ziel dieser Arbeit ist es, die Entwicklung der Verhältnisse zwischen dem Kastilischen und den Regionalsprachen zu analysieren und mögliche politische und/oder wirtschaftliche Gründe für diese bestehenden Verhältnisse innerhalb der einzelnen Autonomen Gemeinschaften zu identifizieren und diese zu erläutern. Die Arbeit basiert auf einer Literatur- und Internetrecherche sowie den Verfassungs- und Gesetzestexten Spaniens.

Das erste Kapitel dieser Arbeit dient als kurze Einführung in die Terminologie des zu bearbeitenden Themas. Darin werden verschiedene Begriffe wie Sprache, Amtssprache, Sprachenpolitik etc. definiert. Diese sollen als Verständnisgrundlage für die folgenden Kapitel Arbeit dienen. Ebenso wird das Verhältnis von Sprache und politischer/wirtschaftlicher Macht unter die Lupe genommen, welches schlussendlich zur Beantwortung der Forschungsfragen verwendet wird.

Das nächste Kapitel beschreibt die Sprachenvielfalt in Spanien und erläutert den historischen und politischen Hintergrund des Landes, insbesondere die Dezentralisierung des Staates. Des Weiteren gibt dieses Kapitel Aufschluss über die Festlegung der Amtssprache in der Verfassung des Königreichs Spanien und in den jeweiligen Autonomiestatuten. Es werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede innerhalb der Sprachen in Bezug auf die Verwendung innerhalb der entsprechenden Autonomen Gemeinschaften und deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Sprachunterschiede und Sprachgemeinschaften erläutert.

Das letzte Kapitel analysiert die möglichen Gründe der unterschiedlichen Sprachverwendungen innerhalb der Autonomen. Dabei wird – gemäß der These, dass Sprachen, insbesondere Standardsprachen und Amtssprachen, immer Ausdruck

politischer und wirtschaftlicher Machtverhältnisse sind – besonders auf die politischen und wirtschaftlichen Kräfte geachtet, die hinter der jeweiligen Sprachentwicklung stehen. Die Conclusio soll noch einmal die wichtigsten Erkenntnisse zusammenfassen und auch die Frage beantworten, ob Spanien für die Themenfelder „Sprache und Politik“, „Sprache und Dezentralisierung“ bzw. „Sprache und raumbezogene Identitäten“ ein typisches Beispiel ist oder ob es sich um einen Spezialfall handelt.

2 Theoretischer Rahmen

2.1 Begriffsdefinitionen

Dieses Kapitel erläutert jene elementaren Begriffe, die als Verständnisgrundlage für diese Arbeit vonnöten sind.

Amtssprache

Der Ausdruck Amtssprache ist mehrdeutig, und die terminologische Vielfalt gibt bereits Anlass zu Missverständnissen. Die Begriffe „Amtssprache“ und „offizielle Sprache“ werden meist synonym verwendet (vgl. AMMON 1991: 54). Aus diesem Grund wird im Zuge dieser Arbeit die Bedeutung der Amtssprachenvielfalt näher definiert.

„Amtssprache“ kann beispielsweise folgendermaßen definiert werden:

Laut dem „Metzler Wörterbuch“ versteht man unter Amtssprache im internationalen Umgang jene Sprache, die für den amtlichen Verkehr zugelassen ist, in der Verhandlungen geführt werden sowie Dokumente oder Verträge veröffentlicht werden. Manchmal wird sie in deklarierte (in Satzungen oder der Verfassung als solche bestimmte) und faktische (tatsächlich als solche verwendete) Amtssprache/Arbeitssprache unterteilt. Auf nationaler Ebene ist es die offizielle Sprache eines Staates, insbesondere die Sprache seiner Gesetzgebung und seiner Verwaltung, sowie der Gerichte und der Schulen (vgl. GLÜCK 2010: 37).

Es handelt sich um die offizielle Sprache eines Staates für Gesetzgebung, Verwaltung, Justiz und Bildung. In manchen Staaten sind auch Sprachen von Minderheiten gesetzlich als zusätzliche Amtssprachen zugelassen. Zum Beispiel sind die Amtssprachen der Europäischen Union jene Sprachen, in denen sich ihre Organe nach außen, besonders gegenüber den Unionsbürgern, äußern. Die Europäische Union hat derzeit 24 Amtssprachen, in denen alle wichtigen Dokumente veröffentlicht werden: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Irisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Spanisch, Tschechisch, Slowakisch, Slowenisch und Ungarisch (vgl. BUNDESREGIERUNG 2013: online, EUROPARLAMENT: online).

Die Amtssprachen werden meist in der Verfassung eines Landes oder einem vergleichbaren Dokumentes festgelegt. In der österreichischen Verfassung gilt Deutsch als Amtssprache Österreichs: *„Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der*

den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatsprache der Republik“ (ÖSTERREICHISCHES BUNDESVERFASSUNGSGESETZ 2000: online).

Neben der offiziellen Amtssprache Deutsch wurden den slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich gewisse Rechte in der Verfassung eingeräumt (Artikel 7 B-VG):

In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt (ÖSTERREICHISCHES BUNDESVERFASSUNGSGESETZ 2000: online).

Der Artikel 3 der spanischen Verfassung (1978) besagt:

„(1) El castellano es la lengua española oficial del Estado. Todos los españoles tienen el deber de conocerla y el derecho a usarla. (2) Las demás lenguas españolas serán también oficiales en las respectivas Comunidades Autónomas de acuerdo con sus Estatutos“ (BOE 1978:online).

Dies bedeutet, dass das Kastilische die offizielle spanische Sprache des Staates ist. Alle Spanier haben die Pflicht, diese zu können und das Recht sie zu benutzen. Die anderen spanischen Sprachen sind auch in den betreffenden Autonomen Gemeinschaften offiziell, soweit ihre Autonomiestatuten dies bestimmen.

Österreich erkennt sprachliche Minderheiten (vgl. Artikel 7 B-VG) an und räumt ihnen gewisse Rechte ein. In Spanien haben neben Kastilisch noch weitere Sprachen den offiziellen Status in den betroffenen Regionen des Landes erhalten. Demzufolge ist Spanien kein einsprachiges Land, auch wenn die Regionalsprachen oft nicht berücksichtigt werden.

Minderheitssprachen

Laut STEPHENS (1979: 5) bezeichnet man eine Gemeinschaft innerhalb eines Staates, die eine andere Sprache als die Mehrheit der Staatsbürger spricht, als „sprachliche Minderheit“ und deren Sprache demzufolge als „Minderheitssprache“.

EDWARDS (1990: 140) unterscheidet bezüglich solcher Gemeinschaften zwischen drei unterschiedlichen Minderheiten:

- 1) Minderheiten, die es nur in einem einzigen Staat gibt, wie zum Beispiel die Bretonen
- 2) Minderheiten, die über mehrere Staaten verteilt, dort aber jeweils eine Minderheit sind, wie zum Beispiel die Katalanen und Katalaninnen oder die Basken und Baskinnen.
- 3) Minderheiten, die in einem gewissen Gebiet Minderheiten darstellen, aber eine Mehrheit anderweitig ausmachen.

Mehrsprachigkeit/Multilingualismus

Im „Metzler Wörterbuch“ (2010) wird der Begriff der Mehrsprachigkeit wie folgt definiert: Bezeichnung für den Zustand einzelner Personen oder einer sozialen Gemeinschaft, die sich bei der täglichen Kommunikation zweier unterschiedlicher Sprachen bedienen (vgl. GLÜCK 2010: 445).

Riehl (2014) beschäftigt sich in ihrem Buch „Sprachkontaktforschung. Eine Einführung“ besonders mit dem Thema „Mehrsprachigkeit“. Die nachfolgenden diesbezüglichen Erläuterungen wurden dieser Publikation entnommen.

In der Sprachkontaktforschung wird im Allgemeinen zwischen drei Typen der Mehrsprachigkeit unterschieden:

- 1) individuelle/personale Mehrsprachigkeit
- 2) institutionelle Mehrsprachigkeit
- 3) territoriale/gesellschaftliche Mehrsprachigkeit

Hierbei muss man davon ausgehen, dass diese Typen gekoppelt sind und teilweise miteinander einhergehen, vor allem territoriale und individuelle Mehrsprachigkeit.

Eine kurze Erläuterung dieser drei Typen von Mehrsprachigkeit dient zum besseren Verständnis dafür, welchem Typ die Sprachen Spaniens zugeordnet werden kann ob auch eine Mehrfachzuordnung möglich ist.

Individuelle Mehrsprachigkeit kann sich in ganz unterschiedlicher Weise und in ganz unterschiedlichen Situationen äußern, die LÜDI/PY (1984: 8) wie folgt beschrieben haben:

- In verschiedenen Situationen werden zwei/mehrere Gebrauchssprachen verwendet. Hierbei ist es belanglos, ob es sich um eine „einsprachige Situation“ (A oder B) oder „mehrsprachige Situationen“ (AB), mit oder ohne Prestigehierarchie, handelt.
- In der Jugend wird eine andere Gebrauchssprache (Jungendsprache) verwendet als im Erwachsenenalter.
- Verwendung einer „Wochenendsprache“, die in der Familie gesprochen wird, und einer „Wochentagssprache“, die im Alltag verwendet wird.
- Verwendung einer „gesprochenen“ und einer „geschriebenen“ Sprache.

Institutionelle Mehrsprachigkeit ist gegeben, wenn die Verwaltung einer Stadt, eines Bezirkes oder eines Landes ihre Dienste in mehreren Sprachen anbietet.

Unter dem Begriff der territorialen Mehrsprachigkeit versteht man eine Konstellation, wie man sie zum Beispiel in der Schweiz vorfindet. Jede der als Staatssprache definierten Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch) wird in einem eigenen abgeschlossenen Gebiet gesprochen.

Bei dieser Form der Mehrsprachigkeit sind die Menschen, die dort leben, normalerweise nicht mehrsprachig, da sie in ihrem Gebiet in allen Institutionen und Situationen ihre Muttersprache anwenden können.

Bei der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit werden auf ein- und demselben Territorium mehrere Sprachen gesprochen. Das ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen „Sprachminderheiten“ leben, wie zum Beispiel im Baskenland. In diesen Gebieten gibt es meist gemischtsprachige Gruppen, in denen nicht alle Mitglieder die gleiche Sprache als Erstsprache verwenden.

Bei den Formen gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit unterscheidet man vier Typen:

- Mehrsprachige Staaten mit Territorialprinzip, wie man dies in der Schweiz vorfindet.
- Mehrsprachige Staaten mit individueller Mehrsprachigkeit: In den meisten mehrsprachigen Staaten sind die verschiedenen Sprachen nicht auf Territorien verteilt, sondern je werden nach Gebrauchssituation eingesetzt, wie zum Beispiel in Afrika.

- Einsprachige Staaten mit Minderheitsregionen (häufig mit Sonderregelungen): In den meisten europäischen Ländern, wie zum Beispiel in Deutschland oder Italien, gibt es nur eine offizielle Sprache als Staatssprache. In sehr vielen Teilen dieser Staaten leben jedoch anderssprachige Sprachgemeinschaften.
- Städtische Immigrantengruppen (vgl. RIEHL 2014: 63ff).

Diglossie

Unter dem Begriff „Diglossie“ versteht man eine Form der Zweisprachigkeit, bei der eine Sprachform die Standardsprache darstellt und die andere im täglichen Gebrauch verwendet wird (vgl. DUDEN.DE: online). Sehr viele Autoren haben versucht, verschiedenste Definitionen in Bezug auf den Begriff „Diglossie“ zu finden, wobei eine der bekanntesten Definition von Charles A. FERGUSON (1959) stammt. FERGUSON beschäftigte sich mit der Verbindung von zwei unterschiedlichen Varietäten einer Sprache. Er spricht von der Verwendung zweier funktional unterschiedlicher Sprachvarietäten, die in eine High Variety (formelle Funktion – meist schriftlich) und Low Variety (informelle Funktion – meist mündlich) unterteilt werden. Daraus lässt sich schließen, dass eine Verteilung auf bestimmte Bereiche (Domänen) stattfindet. Es existiert eine Sprache, die in der Familie, unter Freunden und am Arbeitsplatz gesprochen wird und eine andere, die an öffentlichen Orten, wie z. B. in der Kirche, verwendet wird. Diese Auffassung wurde von FISHMAN (1967) neu aufgegriffen und modifiziert. FISHMAN spricht nicht mehr von zwei Varietäten einer Sprache, sondern von zwei eigenständigen, genetisch nicht miteinander verwandten Sprachen, die auf einem Gebiet von einer Sprachgemeinschaft gesprochen werden können. FISHMAN nennt vier Möglichkeiten, wie zwei Sprachvarietäten zusammenspielen können:

1. H-Varietät als klassische Sprache mit genetischer Verwandtschaft zur L-Varietät als Volkssprache
2. H-Varietät als klassische Sprache und L-Varietät als Volkssprache ohne genetischer Verwandtschaft.
3. H-Varietät als geschriebene und in formellen Kontexten gesprochene Form und L-Varietät als umgangssprachliche Form (ohne Verwandtschaft)
4. H-Varietät als geschriebene und in formellen Kontexten gesprochene Form, L-Varietät als umgangssprachliche Form (mit genetischer Verwandtschaft) (vgl. RIEHL 2004: 15ff, KREMnitz 2004: 160).

Zudem unterscheidet FISHMAN zwischen Bilinguismus und Diglossie, indem er den Terminus Bilinguismus der Psycholinguistik zuschreibt (= sprachliches Verhalten eines Sprechers/einer Sprecherin), den Begriff Diglossie demgegenüber in die Soziolinguistik (= sprachliche Ordnung) einordnet.

In beiden Fällen jedoch, sowohl entsprechend gemäß Fergusons als auch Fishmans, versteht man unter Diglossie die völlige Zweisprachigkeit, in der die Sprecher und Sprecherinnen zwischen zwei Sprachen hin- und herwechseln (vgl. KREMnitz 2004: 160; Sinner 2001: 126).

Sprachkontaktforschung

Der Begriff „Sprachkontaktforschung“ wird häufig als Abgrenzung zum Begriff „Mehrsprachigkeit“ verwendet. Sprachkontakt ist ein Ergebnis von Mehrsprachigkeit. Unter Sprachkontaktforschung versteht man die wechselseitige Beeinflussung von zwei oder mehreren Sprachen. Hierbei gibt es zwei Richtungen, sowohl den Einfluss der Erstsprache auf die Zweitsprache als auch umgekehrt. Alle Arten von Sprachkontakterscheinungen machen sich sowohl in individueller Sprachäußerung als auch im Sprachgebrauch einer mehrsprachigen Sprachgemeinschaft bemerkbar (vgl. RIEHL 2014: 12).

Sprachplanung

Sprachplanung umfasst die bewusste, absichtliche und methodische Regulierung, Veränderung, Verbesserung und/oder den Ausbau sprachlicher Systeme. Diese Aktivitäten gehen in der Regel von Institutionen oder Organisationen aus, die zu diesen Zwecken eingerichtet oder damit beauftragt sind. Zur Sprachplanung zählen zwei große Bereiche, nämlich die Sprachstatusplanung, die vor allem für diese Arbeit relevant ist, und die Sprachkorpusplanung (vgl. JANICH, N. 2005: 14).

Die Sprachstatusplanung betrifft die Funktion und Stellung einer Sprache in einer Sprachgemeinschaft. Sie stützt sich vor allem auf außersprachliche Kriterien, wie das Sprachprestige sowie rechtliche und politische Faktoren.

Bei der Sprachkorpusplanung geht es um die Sprachform und Struktur einer Sprache, dazu zählen alle Maßnahmen zur Kodifizierung, Elaborierung und Kultivierung (vgl. ebd: 14).

Sprachpolitik und Sprachenpolitik

Zur Beschreibung des Einflusses von Politik auf Sprache stehen zwei Begriffe zur Auswahl: „Sprachpolitik“ und „Sprachenpolitik“.

H. BUßMANN (2002:619) definiert in ihrem Lexikon der Sprachwissenschaft die Termini „Sprachpolitik“ sowie „Sprachenpolitik“ wie folgt:

„(1) Politische Maßnahmen, insbes. in multilingualen Staaten, die auf die Einführung, Entwicklung und Durchsetzung einzelner Sprachen zielen wie z.B. Anerkennung von Amts- und Arbeitssprache in der internationalen Organisationen oder Regelung von muttersprachlichem Unterricht von Einwanderungsgruppen [...]

(2) Kontrolle und Beeinflussung des öffentlichen Sprachgebrauchs, auch durch Vorschriften und Sanktionen.

Hierbei ist zu beachten, dass Bußmann nicht zwischen Sprach- und Sprachenpolitik unterscheidet. Stattdessen fasst sie beide Begriffe als Synonyme auf.

Laut AMMON (2001) bezieht sich „Sprachpolitik“ im engeren Sinne auf die Struktur bzw. Gestalt einer Sprache, wie zum Beispiel die Rechtschreibreform des Deutschen oder das Verbot bestimmter Wörter in Diktaturen. Die „Sprachpolitik“ im weiteren Sinne bezeichnet den Oberbegriff für die „Sprachpolitik“ im engeren Sinne sowie die „Sprachenpolitik“. Letztere bezieht sich laut AMMON (2001) auf das Verhältnis zwischen Sprachen, vor allem auf ihren Status und ihre Funktion. Verallgemeinernd formuliert sind „Sprachenpolitik“ jene Vorgänge, die das Verhältnis zwischen mindestens zwei Sprachen in funktionaler, politischer und territorialer Hinsicht zu regeln versuchen (vgl. SCHREINER 2006: 26). „Sprachpolitik“ befasst sich demgegenüber lediglich mit einer einzigen Sprache (vgl. JUN HE: 2013: 12).

Laut dem „Metzler Lexikon“ kann man Sprach- und Sprachenpolitik wie folgt unterscheiden:

„Sprachpolitik“ bezieht sich auf politische Maßnahmen innerhalb einer Einzelsprache (zum Beispiel: das Verbot bestimmter Wörter), „Sprachenpolitik“ bezieht sich auf das Verhältnis zwischen verschiedenen Sprachen. Streng genommen betreiben alle Staaten Sprachenpolitik, indem sie zum Beispiel entscheiden, in welcher Sprache kommuniziert wird. Besonders deutlich wird die Sprachenpolitik in multilingualen Staaten, vor allem gegenüber sprachlichen Minderheiten, wie wir

sie in Spanien vorfinden, sowie im Falle von Amtssprachen und Arbeitssprachen in internationalen Organisationen (vgl. GLÜCK 2010: 636).

Beim Begriff „Sprachenpolitik“ handelt es sich um einen relativ jungen Begriff in der europäischen Bildungspolitik. Vor allem im Deutschen wird sprachlich nicht zwischen den Begriffen POLITICS (= dem auf das politische System und die Frage der Macht orientierten Verständnis) und POLICY (= der Frage nach den Inhalten, Konzepten und Strategien) unterschieden (vgl. GOETHE.DE: online). Aus diesem Grund wird in dieser Arbeit in Bezug auf Spanien grundsätzlich der Begriff „Sprachenpolitik“ verwendet.

2.2 Das Verhältnis von Sprache und politischer/wirtschaftlicher Macht: Theorien und Forschungsstand

In unserer Gesellschaft ist der Mythos „Eine Nation – eine Sprache“ häufig verbreitet, wobei davon ausgegangen wird, dass in einem Land meist nur eine Sprache verwendet wird, (nämlich) die Nationalsprache. Diese scheinbare Einsprachigkeit widerspricht jedoch zumeist der tatsächlichen Sprachsituation, da in vielen Staaten, wie auch im Königreich Spanien, verschiedene Volksgruppen mit unterschiedlichen Sprachen und Kulturen zusammenleben. Aufgrund dieses Phänomens stellt sich im alltäglichen Sprachgebrauch die Frage, welche Sprache in unterschiedlichen Situationen verwendet wird und von wem die jeweilige Sprachenentscheidung getroffen wird. Die Antwort darauf wird von vielen Faktoren, wie zum Beispiel von wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, beeinflusst. Dieses Kapitel gibt einen Überblick über das Verhältnis von Sprache und politischer/wirtschaftlicher Macht und versucht, das Entstehen einer offiziellen Amtssprache und die damit verbundene Politik, die sogenannte Sprachenpolitik, welche in diesen Zusammenhang von großer Bedeutung ist, zu erklären. Es werden die wichtigsten Aspekte in Bezug auf die Sprache und die politische/wirtschaftliche Macht erläutert und analysiert, insbesondere die Überlegungen von BOCHMANN (1993), HAUPT (2015) und BERSCHIN et. al (1987) fließen wesentlich in die nachfolgenden Ausführungen ein.

Die Sprachsituation stellt sich in den verschiedensten Ländern unterschiedlich dar und reicht von Einsprachigkeit bis zur Mehrsprachigkeit bzw. Toleranz von Minderheitensprachen. Nach SIGUAN (2001: 56ff) können die folgenden fünf Grundtypen unterschieden werden:

1. Einsprachigkeit: Eine Sprache ist alleinige und offizielle Sprache des Landes, wie zum Beispiel in Portugal.
2. Schutz und/oder Toleranz gegenüber den sprachlichen Minderheiten: Es gibt nur eine offizielle Sprache und den sprachlichen Minderheiten werden keinerlei politische Rechte eingeräumt. Es wird lediglich die Existenz dieser Minderheiten anerkannt, wobei Maßnahmen zu deren Unterstützung getroffen werden. Eine solche Konstellation findet man unter anderem im Vereinigten Königreich in Bezug auf Walisisch.
3. Sprachliche Autonomie: Es existiert eine einzige Nationalsprache, dennoch wird den anderssprachigen Gebieten eine politische Autonomie gewährt. Den Minderheiten werden das Recht auf ihre Sprache sowie eine gewisse politische Autonomie und damit die Möglichkeit einer eigenständigen Sprachstatusplanung und Sprachenpolitik eingeräumt. Ein Beispiel dafür stellt das spanische Königreich dar. Neben der Nationalsprache, dem Kastilischen, besitzen auch die Sprachen Katalanisch, Valencianisch, Galicisch und Baskisch, in ihren eigenen Autonomen, den Status einer Amtssprache. Dieses Phänomen wird in der vorliegenden Arbeit näher erläutert und beschrieben.
4. Sprachlicher Föderalismus: In föderalistisch strukturierten Staaten können die verschiedenen Landesteile unterschiedliche Sprachen anwenden und eigene sprachpolitische Ansätze verfolgen. Ein Beispiel dafür ist die Schweiz mit ihren Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch.
5. Institutionalisierte Mehrsprachigkeit: Es existieren zwei oder mehrere Sprachen als Nationalsprachen, die sprachpolitisch im gesamten Land gleichgestellt sind. Diese Situation findet man zum Beispiel in Luxemburg: Deutsch, Französisch.

Für diese Arbeit ist der dritte Grundtyp, die „Sprachliche Autonomie“, von besonderer Bedeutung, da in Spanien „Gemeinschaftliche Autonomen“ bestehen, die neben dem Kastilischen noch andere Sprachen sprechen. Diese Sprachen werden als Minderheitensprachen bezeichnet. Minderheitensprachen können zum einen den offiziellen Status erlangen, wie das bereits erwähnte Galicische, Baskische und Katalanische, und neben der spanischen Sprache als offizielle Amtssprache in den jeweiligen autonomen Regionen angesehen werden. Zum anderen kann es sich um Sprachen handeln, deren Schutz und Förderung gesetz-

lich geregelt sind, wie im Beispiel ,Spaniens die asturische Sprache. Diesbezügliche Entscheidungen und Belange werden durch Sprachenpolitik unter anderem in Form von Gesetzen und Verordnungen geregelt. Solche Regelungen können sowohl zu einer Förderung von Minderheitensprachen als auch zur Unterdrückung von Sprachgruppen führen. Die Existenz mehrerer Amtssprachen innerhalb eines Landes ist stark an die politischen Machtverhältnisse und die dadurch beeinflussten politischen Entscheidungen gekoppelt und nur in einem sehr demokratischen Land möglich. Das Recht auf eine autonome Region (wie in Spanien) und somit die Möglichkeit auf eigenständige Beeinflussung politischer Geschehnisse, ist eng mit einem Machtverzicht seitens des Zentralstaates gekoppelt. Infolge der Verteilung verschiedenster Kompetenzen teilt ein Staat seine gesamtterritoriale Macht in einem gewissen Maße auf.

Die Form der Sprachenregelung innerhalb eines Landes oder einer Region ist hauptsächlich vom Ansehen bzw. Prestige sowie deren Bedeutung für die allgemeine Kommunikation und die Kultur des Landes abhängig.

Das Bildungssystem spiegelt in diesem Zusammenhang ebenfalls das Ansehen einer Sprache innerhalb eines Landes wider. Durch Gesetze hinsichtlich der Bildung wird eine Unterrichtssprache festgelegt, die in allen gesamten Schulen verwendet wird. In Österreich schreibt das Schulunterrichtsgesetz § 16 vor, dass die Unterrichtssprache die deutsche Sprache ist. Eine Ausnahme hierbei sind Schulen, die im Besonderen für sprachliche Minderheiten bestimmt sind und Privatschulen, die eine andere Sprache als Unterrichtssprache verwenden. Dies spiegelt den engen Zusammenhang zwischen Politik und Sprache wider, da die Unterrichtssprache ausschließlich von der Politik, durch entsprechende Gesetze und Verordnungen, festgelegt werden kann (vgl. JUSLINE: online). Die Verbreitung einer Sprache wird zudem durch deren Ansehen außerhalb des Herkunftslandes beeinflusst.

Englisch ist aus unserer heutigen Gesellschaft, vor allem in der Wirtschafts- und Arbeitswelt, nicht mehr wegzudenken. Viele Geschäftskontakte sind außerdem nur in englischer Sprache möglich. Deshalb wird in österreichischen Schulen zu meist Englisch als erste lebende Fremdsprache gelehrt

In Bezug auf weitere lebende Fremdsprachen sehen das Verhältnis und die Verteilung unterschiedlich aus. Früher konnte man in den höherbildenden Schulen lediglich Französisch als zweite lebendende Fremdsprache wählen, da diese Sprache für die damalige Zeit als besonders wichtig erachtet wurde. Heute hat sich

das Sprachenangebot in den Schulen stark verändert. Französisch als wird in den Schulen heute von den verschiedensten Sprachen, zum Beispiel Spanisch, „verdrängt“. Ein Grund hierfür ist die derzeitige Meinung, dass die spanische Sprache über die Grenzen des Kontinentes hinausreicht und deren Kenntnis bessere Chancen in der Berufswelt bietet. Ein interessanter und immer wichtiger werdender Aspekt sind Ostsprachen, wie zum Beispiel Russisch. Laut Angaben des „Instituts für Bildungsforschung der Wirtschaft“ nimmt die Nachfrage nach Ostsprachen, aufgrund wirtschaftlicher Komponenten, immer weiter zu. Am Beispiel von Russland lässt sich dies erläutern. Russland ist einer der größten Primärenergieversorger der Welt und außerdem einer der wichtigsten Handelspartner der EU (vgl: LIPORTAL.GIZ: online).

Ist ein Unternehmen in der Lage, in der Landessprache des Geschäftspartners zu kommunizieren, dann ist das ein klarer wirtschaftlicher Vorteil. Anhand dieses Beispiels lässt sich erkennen, dass die Sprachwahl ebenso von wirtschaftlichen Faktoren und der Weltmarktstellung eines Landes abhängig ist. Das lässt sich auch auf die Regionalsprachen eines Landes umlegen.

In mehrsprachigen Ländern ist das Ziel einer Einsprachigkeit und der Umgang mit Mehrsprachigkeit vor allem eine politische und juristische Frage. Um in einem mehrsprachigen Land das Verhältnis der verschiedensten Sprachen zueinander zu regeln, benötigt man Sprachenpolitik. Dennoch stellen zahlreiche Autoren die Frage nach deren Stellenwert. BOCHMANN (1987: 5ff) nennt drei Gründe, die die Wichtigkeit sprachenpolitischen Handelns darlegen:

1. Die Vielfalt sprachenpolitischer Erscheinungsformen erfordert einen gemeinsamen Erklärungsrahmen. Dieser soll erlauben, dass Zusammenhänge, wie zum Beispiel die Behandlung von Minderheitssprachen, Verhalten zur Standardnorm oder der sprachliche Aspekt der Medienpolitik, transparent gemacht und gesellschaftliche Ursachen und Motive solcher sprachenpolitischer Handlungen benannt werden.
2. Die Relevanz der Sprachenpolitik für die Entwicklung der sprachlich-kommunikativen Verhältnisse und der Sprache als System muss geklärt werden.

Begreift man den Umfang politisch motivierter Eingriffe in das sprachliche Handeln sozialer Gemeinschaften, dann bemerkt man, wie groß die Auswirkung sprachpolitischer Entscheidungen auf die Ursachen des Sprachwandels ist.

3. Erhöhung der Qualität der sprachenpolitischen Praxis durch einen aus einer sozialwissenschaftlich begründeten Theorie der Sprachpolitik abgeleiteten Apparat analytischer und methodischer Kategorien und Begriffe (vgl. BOCHMANN 1987: 5ff).

Das Vorhandensein einer Sprachenpolitik ist von zentraler Bedeutung, da sie eine Grundlage für das friedliche Zusammenleben von Menschen mit verschiedensten Identitäten schafft. In Regionen, wie zum Beispiel Katalonien, findet so auch der Nationalstolz der Bevölkerung Gehör und kann in die Gesetzgebung mit einbezogen werden.

Die Frage nach der Behandlung der Minderheitssprachen nimmt, aufgrund von zahlreichen Migrationen, in vielfacher Hinsicht immer weiter zu. Die Bevölkerung eines Landes soll den Stellenwert einer Sprache im Land nachvollziehen und ebenso die Ursachen und Motive solcher sprachenpolitischer Handlungen verstehen können. Dahingehend gewinnen Interessen bestimmter sozialer Gruppen, Schichten und Klassen zunehmend an Bedeutung. Eine Volksgruppe soll entsprechend ihrer Interessen, zum Beispiel in Bezug auf Sprachen und Kultur, berücksichtigt werden. Die Sprachpolitik hilft dabei, dieses Vorhaben umzusetzen. Besonders in Spanien ist die Sprach(en)politik von zentraler Bedeutung, da hier mehrere Sprachgemeinschaften zusammenleben und dementsprechend verschiedenste Barrieren zu überwinden sind. Wichtig hierbei ist zu erwähnen, dass Spanien, nur weil vier Sprachen gesprochen werden, kein viersprachiger Staat ist – anders als zum Beispiel die Schweiz oder Belgien, wo die verschiedenen Sprachen gleichberechtigt sind. In Spanien wird zwar im Artikel 3 der spanischen Verfassung (1978) den regionalen Sprachen eine gewisse Freiheit eingeräumt, dennoch bleibt Spanien ein einsprachiges Land mit regionaler Zweisprachigkeit (vgl. BERSCHIN 1987: 42). Dies wird durch die Tatsache bestätigt, dass keine der regionalen Sprachen eine Amtssprache im gesamten Land darstellt. In Spanien, besser gesagt in den gemeinschaftlichen Autonomien, wird versucht, mit Hilfe von Sprachpolitik, die Minderheitssprachen zu integrieren und ihnen einen bestimmten Stellenwert im Alltag einzuräumen.

Allgemein stellt sich nun die Frage, wer für die Sprachpolitik eines Landes verantwortlich ist. Zunächst agieren staatlich-institutionelle Instanzen, wie Akademien und Sprachinstitute, Parlamente und Ministerien etc. als Akteure der Sprachpolitik. Diese Institutionen betreiben Sprachpolitik explizit in Form von Sprachgesetzgebung, Normierungen oder Empfehlungen zum Sprachgebrauch.

Bei genauerer Betrachtung lässt sich jedoch feststellen, dass alle Sozialisierungsinstanzen des Menschen zugleich sprachpolitisch beeinflusst sind, da Sozialisierung und Sprache in engem Zusammenhang stehen. Zu den wichtigsten der als sprachpolitische Agenturen wirkenden „Instrumenten“ zählt die Familie. Aus eigener Kindheit ist jedem und jeder bekannt, dass man die Sprache der Mutter und/oder des Vaters erlernt und das Repertoire an Sprachen erst im Laufe des Lebens erweitert. Dennoch stellt sich hier die Frage: „Wie wird bei unterschiedlich sprechenden Eltern vorgegangen?“. In diesem Fall spricht meist jeder Elternteil seine eigene Muttersprache mit dem Kind. Zum Beispiel bedeutet dies für eine deutsch-spanisch-sprachige Familie, dass der Vater mit den Kindern Deutsch spricht und die Mutter Spanisch oder umgekehrt. Entscheiden sich die Eltern jedoch für die Einsprachigkeit innerhalb der Familie, geht eine Sprache „verloren“. Dies spiegelt das Verhalten in Bezug auf die Regionalsprachen wider. Sprechen die Eltern innerhalb der Familie anstelle der Regionalsprache die Nationalsprache, so geht die Sprachkultur der Regionalsprache verloren. Daraus lässt sich Folgendes ableiten: Sprachliche Funktionen innerhalb einer Familie sind unter anderem für den Rückgang von Regionalsprachen zugunsten von Nationalsprachen verantwortlich, da viele Eltern den Kindern jene Sprache beibringen, die ihnen die Integration in die heutige Gesellschaft am ehesten ermöglicht. Ebenso versuchen die Menschen jene Sprache zu erlernen, mit der sie höhere Chancen im Leben, im Beruf und im Alltag, haben. Einen weiteren Aspekt stellt die massenhafte, meist in der Nationalsprache eines Landes gehaltene, Verbreitung von Informationen über elektronische Medien dar, die maßgeblich zum Rückgang von Dialekten und Minderheitssprachen beiträgt. Die Synchronisation von Filmen erfolgt meist nur in verschiedenen Nationalsprachen, selten in einer Regionalsprache, da somit ein größerer Zuschauerkreis erreicht wird. Dies fördert die Verbreitung der Nationalsprache. Laut BOCHMANN (1993: 23), lässt sich daraus schließen, dass sowohl Familien als auch Medien und Presse als mächtige sprachpolitische Instanzen der politischen Sprach- bzw. Diskursregelung auftreten.

Um diesen Gedanken zu bekräftigen, kann man darauf hinweisen, dass es für viele minderheitensprachliche Gemeinschaften von großer Bedeutung ist, einen eigenen Rundfunk- oder Fernsehsender einzurichten. Dies kann jedoch nur mit Hilfe der Politik in die Tat umgesetzt werden, da Fernsehizenzen seitens der Regierung vergeben werden.

Einen weiteren wichtigen Aspekt stellen die Ortstafeln und Verkehrsschilder eines Landes dar. In den meisten Ländern sind die Beschilderungen jeweils in der Landessprache angegeben. Das Phänomen der zweisprachigen Ortstafeln ist eng an die Politik und das Interesse der Bevölkerung gekoppelt. Verschiedenste Länder, wie zum Beispiel Polen, besitzen zweisprachige Ortstafeln und vertreten somit die Interessen der Minderheiten in ihrem Land. In Polen werden in Gemeinden mit deutscher Minderheit Ortstafeln in polnischer und deutscher Sprache aufgestellt (vgl. DIE PRESSE: online).

Ein weiteres Beispiel stellt der jahrelange Ortstafelstreit in Österreich im Bundesland Kärnten dar. Generell sind solche Entscheidungen nur möglich, wenn das Parlament das Einverständnis gibt und ein entsprechendes Gesetz hierfür verabschiedet. Diese „Konflikte“ treten vor allem dann auf, wenn es aufgrund des Zusammenlebens verschiedener Volksgruppen und Minderheiten, die jeweils eine andere Sprache sprechen, vermehrt zu unterschiedlichen Interessen und Wünschen kommt. Jede Gruppe möchte ihre Sprache durchsetzen und somit verbreiten. Die Ortstafeln in der jeweiligen Sprache werden häufig als Symbol angesehen, dass ein bestimmtes Gebiet einer bestimmten Gruppe „gehört“.

Das nachstehende Kapitel beschäftigt sich mit dem Zusammenhang zwischen raumbezogenen Identitäten, vereinfacht gesprochen von „Heimatgefühl“, und Sprache. Diese Faktoren sind eng mit politischer Macht gekoppelt, da Sprachen gemeinschaftsbildend wirken und somit das „Wir-Gefühl“ gestärkt wird. Durch eine gemeinsame Sprache fühlt man sich einander verbunden und kann dadurch als Gruppe auftreten. Jeder politische Akteur ist an der Ausbreitung bzw. an dem Erhalt seiner Sprache interessiert. Aus diesem Grund ist die Sprachpolitik immer darauf bedacht Sprachgesetze zum Erhalt und zur Förderung zu erlassen. In Bezug auf Spanien wurde dies mittels Gesetz und dem Durchsetzen der Autonomien geschaffen. Das Kapitel 3.3 beschäftigt sich intensiv mit den Minderheitssprachen Spaniens und deren Bedeutung im Königreich Spanien. Ebenso wird dort anhand von Statistiken ein Vergleich des heutigen Stellenwerts der Regionalsprachen gegenüber der Nationalsprache vorgenommen.

2.3 Die Bedeutung von Sprachen für die raumbezogene Identität von Personen und Gemeinschaften: Theorien und Forschungsstand

Einleitend sei aus „Anmerkungen zum Konzept einer Sprachengeographie“ (JORDAN 2006: 74) zitiert, worin festgestellt wird, dass *„Sprache an sich [...] ein gesellschaftliches Phänomen, welches als solches natürlich raumbezogen [ist] – allein schon deshalb weil ihre Sprecher im Raum verbreitet sind“*

Zunächst werden die Termini „Identität“ und „raumbezogene Identitäten“ näher erläutert und analysiert. Des Weiteren wird die Sprache auf ihre Bedeutung hin untersucht. Als Grundlage für die nachstehenden Erläuterungen dienen die Überlegungen der Publikationen von WEICHHART (1990 und 2006), JORDAN (2008) und ALZHEIMER (online).

Zu Beginn wird der allgemeinen Frage „Was sind Identitäten?“ nachgegangen, für deren Beantwortung keine eindeutige und allgemein akzeptierte Definition existiert. Im Bereich der Sozialwissenschaft geht man davon aus, dass Identität grundsätzlich in der Auseinandersetzung mit anderen gebildet wird. Laut Duden (DUDEN.DE) wird unter Identität die Echtheit einer Person oder Sache bzw. deren völlige Übereinstimmung mit dem, was sie ist oder als was sie bezeichnet wird, oder als völlige Übereinstimmung mit jemandem verstanden.

In der Entwicklung vom Kind zum Erwachsenen durchläuft jeder Mensch den Prozess der „Selbstfindung“ und entwickelt somit bekommt man ein Bild der „eigenen“ Wirklichkeit. Dieser Weg wird von verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst und vielen Personen, wie zum Beispiel von Freunden und Familie, begleitet. Durch Familie, Bekannte etc. erfährt ein Mensch grundlegende Werte und Denkmuster. Zudem werden bestimmte Verhaltensmuster durch die Gesellschaft festgelegt, welche von allen Menschen eingehalten werden müssen. Grundlage für diesen Bewusstseinsprozess ist das Konzeptpaar „Identifikation“ und „Identität“. Einen wichtigen theoretischen Hintergrund für das Verständnis dieses Prozesses gibt das Konzept der „multiplen Identität“ von Carl Friedrich Graumann. Er unterscheidet die unterschiedlichen Bedeutungsaspekte des Wortes „Identifikation“, die durch die drei Grundprozesse des Identifizierens – identification of, being identified und identification with – beschrieben werden können (vgl. WEICHHART 1990:16):

1. identification of

Der Prozess „identification“ bezeichnet die gedankliche Erfassung eines Objektes durch ein wahrnehmendes und erkennendes Subjekt. In der Auseinandersetzung mit unserer Umwelt erkennen wir bestimmte Dinge und identifizieren diese als bestimmtes Objekt. Diese Objekte benennen wir und schreiben ihnen gewisse Eigenschaften zu. Als raumbezogene Identität versteht man in diesem Kontext die kognitiv-emotionale Repräsentation von räumlichen Objekten im Bewusstsein eines Individuums bzw. im kollektiven Urteil einer Gruppe.

2. being identified

Während dieses Prozesses werden Subjekte als Personen einer bestimmten Art identifiziert. Der gedankliche Prozess des „Identifizierens“ bezieht sich hier auf die Identität anderer menschlicher Subjekte. In diesem Fall ist nun der Mensch im Rahmen sozialer Interaktionen selbst ein Objekt von Identifikation und wird als Person einer bestimmten Art identifiziert. Somit werden ihm bestimmte Merkmale und Eigenschaften zugeschrieben.

Im Kontext des Prozesses „being identified“ bezieht sich der Begriff „raumbezogene Identität“ auf die gedankliche Repräsentation menschlicher Subjekte oder Personen im Bewusstsein eines Individuums oder im kollektiven Urteil einer Gruppe.

3. identification with

Der dritte Grundprozess besagt, dass der gedankliche Prozess des „Identifizierens“ sich auf das Herstellen einer Beziehung zwischen dem betreffenden „Objekt“ und der eigenen Ich-Identität bezieht. Dies bedeutet, dass man sich mit einem bestimmten Objekt, wie zum Beispiel einem Menschen oder einer Menschengruppe, identifiziert. Eine Möglichkeit des Identifizierens in diesem Sinn ist die Identifizierung mit anderen Gruppen, die dieselbe Sprache sprechen (vgl. WEICHART 1990:16).

Der dritten Punkt, „identification with“, erhält in dieser Arbeit einen besonderen Stellenwert. Die Menschen eines Landes fühlen sich durch die gemeinsame Sprache verbunden und identifizieren sich mit einer Gruppe. Anhand eines mehrsprachigen Landes lässt sich erkennen, dass jene Menschen, die dieselbe Sprache sprechen, ein Gruppengefühl entwickeln und dementsprechend zusammengehören. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies: durch dieselbe Sprache und durch die Kommunikation untereinander entsteht das Gefühl von Zugehörigkeit.

Entscheidend in dieser Arbeit ist der Begriff „raumbezogene Identität“, der im Jahre 1990 von Dr. Peter Weichhart vorgeschlagen wurde. Dabei handelt es sich um ein Phänomen, von dem jeder von uns in irgendeiner Form betroffen ist. Jeder Mensch hat seine eigene persönliche und emotionale Bindung an bestimmte Orte oder Gebiete und definiert diese Gefühle häufig mit der Bezeichnung „Heimatgefühl“ und „Ortsbezogenheit“. Mit diesen Begriffen ist meist eine positive emotionale Bindung an ein Gebiet oder Territorium verbunden. Im Allgemeinen handelt es sich hierbei um ein vielseitiges Phänomen. In der englischen Literatur werden häufig die Termini „Place Identity“ oder „Place Attachment“ angewandt. Laut JORDAN sind raumbezogene Identitäten nicht naturgegeben, sondern gedankliche Vorstellungen und existieren rein im Bewusstsein des Menschen. Diese Vorstellungen können empirisch ermittelbare Bevölkerungsmerkmale wie die Formen der Sprache oder Religionen sein. Für Psychologen erscheint diese Betrachtung in einem besonders interessanten Blickwinkel. Das Heimatgefühl und die Bedeutung, die wir einem Ort beimessen, entstehen in unseren Köpfen. Dies lässt sich durch die Tatsache unterstreichen, dass jeder Mensch Heimat und Heimatgefühl anders interpretiert (vgl. WEICHHART et al. 2006: 30f.).

Zum besseren Verständnis für diese Zusammenhänge dient die „Drei-Welten-Theorie“ des Philosophen Karl Popper (1973) (siehe Abbildung 1) mit der zusätzlichen Komponente „raumbezogene Identität“, die im Buch „Place Identity und Images. Das Beispiel Eisenhüttenstadt.“ von Weichhart et al (2006) erläutert wird. Die nachstehende Abbildung sowie die Erläuterungen und Überlegungen stammen aus dieser Publikation.

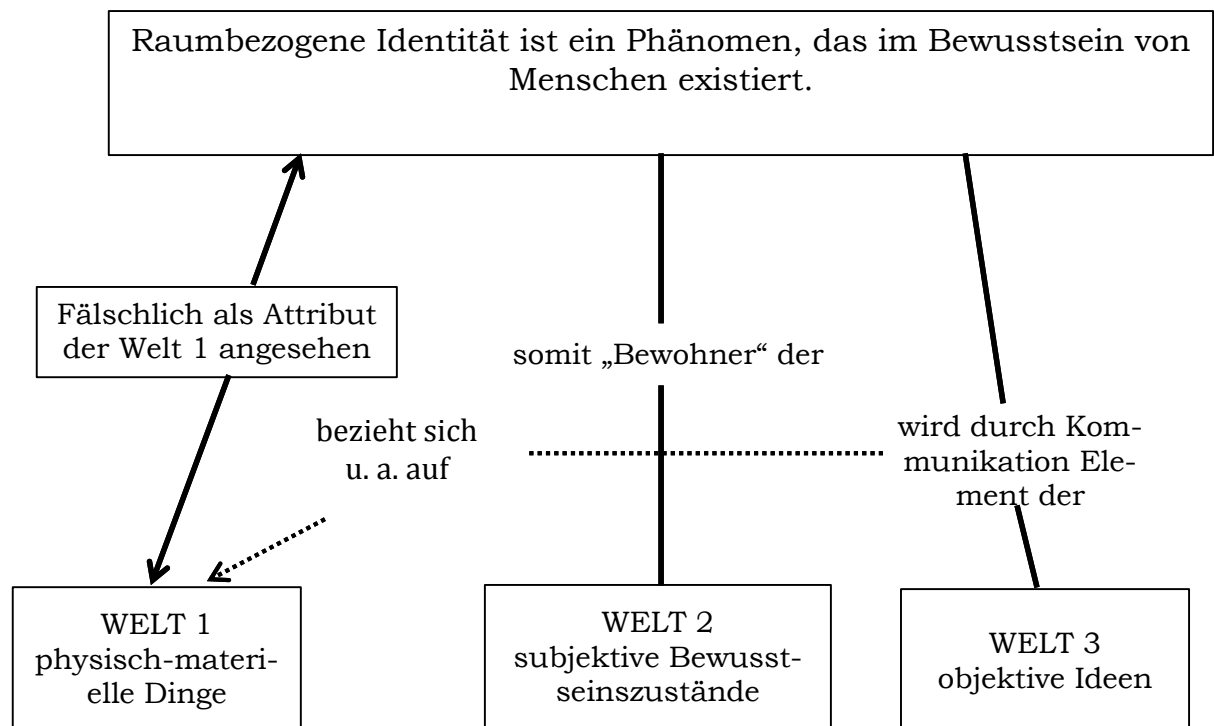


Abbildung 1: Drei-Welten Theorie mit der Komponente raumbezogene Identität (Eigene Darstellung nach Weichhart et. al. 2006:30)

Karl Popper definiert die Drei-Welten Theorie folgendermaßen:

- Welt 1: Sie stellt die Welt der physisch-materiellen Dinge und Zustände dar, welcher auch der menschliche Körper angehört.
- Welt 2: Die zweite Welt steht für die Welt der subjektiven Bewusstseinszustände, alles umfasst das Denken und Fühlen des Individuums.
- Welt 3: Es handelt sich hierbei um die Welt, die sich auf die „möglichen Gegenstände des Denkens“ bezieht, also auf all das, was in Museen dokumentiert und in Bibliotheken aufbewahrt ist (vgl. WEICHHART et al. 2006: 30).

Dazu stellt sich die Frage nach Zusammenhänge zwischen der „Drei-Welten-Theorie“ und der „raumbezogenen Identität“. Bei einer kurzen Betrachtung erscheint die Zuordnung der räumlichen Identität simpel. Sie ist im Bewusstsein der Menschen verankert und demzufolge der Welt 2 zugehörig. Bei genauerer Betrachtung lässt sich jedoch erkennen, dass die raumbezogene Identität Bestandteil aller drei Welten ist, da sie ebenso durch Kommunikation beziehungsweise soziale Interaktion zur Welt 3 zu zählen ist. Des Weiteren bezieht sich die raumbezogene Identität auch auf physisch-materielle Elemente der Welt 1 – auf Häuser, Berge und andere Gegenstände. Die Zugehörigkeit zu allen drei Welten macht die räumliche

Identität für eine große Vielfalt an Disziplinen interessant (vgl. WEICHHART et al. 2006: 30f.).

Die Frage nach der raumbezogenen Identität findet nicht nur in der Psychologie Anwendung, sondern erstreckt sich auf verschiedenste sozialwissenschaftliche Nachbardisziplinen. Einen besonderen Zugang findet man in verschiedensten Arbeiten von Ethnologen und Kulturanthropologen. Auch im Bereich der Soziologie hat man sich mit diesem Thema intensiv auseinandergesetzt. Hinsichtlich der Perspektiven wird raumbezogene Identität in der Soziologie durch soziale Interaktion auf lokaler und regionaler Ebene begründet. Verschiedene Soziologen, unter anderem Heiner Treinen, gehen von raumbezogener Identität als Ergebnis intensiver Sozialkontakte im Bereich des engeren Lebensraums eines Menschen aus. Im Bereich der Sprachwissenschaft werden in diesbezüglich die Zusammenhänge zwischen Sprachverhalten und Dialekten mit territorialen Bindungen untersucht. Das lässt auf einen wichtigen Zusammenhang von Sprache und raumbezogener Identität schließen. Für eine genaue Betrachtung dieses Zusammenhanges ist es wichtig, die Ursachen raumbezogener Identitäten näher zu erläutern. Laut ALZHEIMER lassen sich vier Punkte unterscheiden: Sozialisation, Lebensqualität, strukturelle Eigenheiten und kulturelle Besonderheiten. Der letzte Punkt, kulturelle Besonderheiten, ist für diese Arbeit von besonderer Bedeutung, dennoch werden der Vollständigkeit halber alle vier Ursachen kurz erklärt.

- 1) Sozialisation: Raumbewusstsein wird nicht angeboren, sondern entsteht im Interaktionsprozess mit der sozialen Umwelt. Jedes Kind entwickelt raumbezogene Identität durch die Erkundung seiner Umwelt und durch das Knüpfen sozialer Kontakte.
- 2) Lebensqualität: Je positiver die Lebensqualität eines Ortes eingeschätzt wird, desto stärker ist die gefühlsmäßige Bindung an die Region. Die Einschätzung dieses Aspektes kann sehr unterschiedlich ausfallen, da der Begriff „Lebensqualität“ für jeden Menschen individuell ist und für jeden persönlich etwas anderes bedeuten kann.
- 3) Strukturelle Eigenheiten: Im Vergleich mit anderen Regionen, hinsichtlich ökonomischer oder politischer Unterschiede, entwickeln sich besondere für die eigene Region erzeugte. Dies kann nach innen zu stärkerem Zusammenhalt und nach außen zu stärkerer Abgrenzung führen.
- 4) Kulturelle Besonderheiten: Raumbezogene Identität kann auf kulturelle Besonderheiten wie zum Beispiel Sprache, Religionen, Tradition oder

Bräuche zurückgeführt werden. Diese kulturellen Varietäten fördern einen stärkeren gruppeninternen Zusammenhalt und können nach außen Grenzen festigen und den Austausch verhindern. So ermöglicht die Sprache zum einen den Austausch innerhalb einer Sprachgemeinschaft, und zum anderen kann sie auch zugleich eine Barriere nach außen darstellen. Kulturelle Eigenheiten, wie Dialekte, können zur Identifikation mit einem Raum beitragen (vgl. ALZHEIMER, H: online).

Besonderes Augenmerk wird dem Punkt „kulturelle Besonderheiten“ beigemessen, da durch die gemeinsame Sprache ein starkes Gefühl für Gruppengemeinschaft gebildet wird. Eine gemeinsame Sprache, wie bereits erläutert, wirkt gemeinschaftsbildend, wobei die Art der Sprache hierbei nicht von Bedeutung ist. Ein kurzes Beispiel soll dies unterstreichen: Durch die deutsche Sprache fühlt sich die österreichische Bevölkerung ihrem Herkunftsland Österreich und auch den Mitmenschen, die in diesem Land wohnen, verbunden. Dementsprechend bewirkt die Nationalsprache eine Verbundenheit zwischen den Menschen. Einen weiteren interessanten Aspekt innerhalb Österreichs stellen die verschiedenen Dialekte dar. Die Menschen in der Steiermark sprechen einen anderen Dialekt als die niederösterreichische Bevölkerung. Durch den gemeinsamen Dialekt zeigt sich ein großes Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der jeweiligen Region. Dies kann auch auf mehrsprachige Länder übertragen werden. Die verschiedenen Sprachgruppen fühlen sich jener Region zugehörig, deren Sprache sie sprechen bzw. deren Regionalsprache einen besonderen Stellenwert für sie persönlich hat. Dennoch ist die Beherrschung der Mehrheitssprache, also der Nationalsprache, wichtig, da sie die Teilnahme an wichtigen gesellschaftlichen Bereichen bzw. Entscheidungsprozessen ermöglicht. Ist jedoch keine Sprachkompetenz (das gilt zum Teil auch für regional vorherrschende Sprachen, wie zum Beispiel Katalanisch) gegeben, entstehen immer wieder Barrieren im beruflichen und privaten Leben gegenüber. Dies deutet auf die Wichtigkeit der Akzeptanz einer Sprache im Alltag, im Beruf etc. hin. Allein durch Integration und Akzeptanz einer Sprache ist deren Erhalt bzw. Überleben gesichert.

Dieses Kapitel soll mit dem Zitat von Max Weinreich „Die Sprache ist ein Dialekt mit einer Armee und einer Flotte“ seinen Abschluss finden. Jede Sprache war einst nur in bestimmten Regionen von Bedeutung, wurde jedoch durch verschiedenste politische Aktionen, zum Beispiel durch Eroberungen oder in milde-rem Ausmaß durch Gesetzesänderungen, verbreitet bzw. zurückgedrängt. Eine

Sprache kann sich nur verbreiten und ihr Erhalt gesichert werden, wenn sie mehrere Sprecherzahlen findet und innerhalb der Familie weitergegeben wird. Eine Sprache stellt ein wichtiges Merkmal für die Zusammengehörigkeit und das Gefühl des „Gemeinsamen“ dar. Menschen fühlen sich durch eine gemeinsame Sprache verbunden und sehen sich so als „Eins“. Dieses Gefühl kann nur entstehen, solange die Gemeinschaften eine Möglichkeit sehen, ihre Landessprache im Alltag, noch besser im beruflichen Leben, zu verwenden. Die Politik wird immer versuchen, die Bedeutung der Sprache des Landes nach außen und innen zu repräsentieren. Eine Sprache hat eine höhere Überlebenschance, wenn diese von der Politik als bedeutend angesehen wird und den Status als Amtssprache oder als Sprache mit besonderem Schutz und besonderer Förderung erhält. Die Stellung der Amtssprache liegt in den Händen der Politik und wird von deren Entscheidungen beeinflusst. Im umgekehrten Fall kann die Politik eine Sprache verdrängen, wie dies durch Sprachverbot oder aber durch die niedrige Akzeptanz einer Minderheitssprache im Bildungswesen passieren kann.

2.4 Forschungsfragen und Hypothesen in Bezug auf das spanische Beispiel

In dieser Arbeit wird versucht zu beleuchten, unter welchen Bedingungen eine Sprache innerhalb eines Landes gewählt wird und unter welchem Einfluss deren Anwendung steht. Die nachstehenden Forschungsfragen sollen dazu dienen, diese Problematik zu durchleuchten und mögliche Hypothesen zu falsifizieren oder verifizieren.

- 1) Wie hat sich in Spanien seit der Franco-Ära das Verhältnis der Sprachen, besonders das Verhältnis zwischen dem Kastilischen und den Regionalsprachen, zueinander entwickelt?
- 2) Welche politischen und gesellschaftlichen Kräfte standen und stehen hinter diesen Entwicklungen?
- 3) Inwiefern zeigt sich in Spanien der Zusammenhang zwischen Sprache und politischer oder wirtschaftlicher Macht? Was ist diesbezüglich an der spanischen Situation spezifisch, was verallgemeinerbar?

Im Zuge dieser Forschungsfragen steht die Falsifikation bzw. Verifizierung folgender Hypothesen im Mittelpunkt:

Hypothese: Das Verhältnis der Sprachen ist vor allem von äußerlichen Einwirkungen, wie zum Beispiel politischen und wirtschaftlichen Kräften während der Franco-Diktatur in Katalonien, abhängig.

Hypothese: Es wird davon ausgegangen, dass in Spanien die Regionalsprache innerhalb der Autonomen Gemeinschaften der Nationalsprache, dem Kastilischen, vorgezogen wird.

3 Die Entwicklung der spanischen Sprachenlandschaft seit der Ära Franco

3.1 Kulturelle Einbettung Spaniens in seine Nachbarschaft (historische Einflüsse und kulturelle Außenbeziehungen)

Die verschiedenen Amtssprachen Spaniens finden sich auch außerhalb des Landes und erlangten dort ebenfalls an Bedeutung. Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Sprachgebiete außerhalb der in dieser Arbeit erwähnten Regionen. Deren Situation wird kurz beschrieben und erläutert.

Im Allgemeinen handelt es sich beim Großteil der in dieser Arbeit erwähnten Amtssprachen um romanische Sprachen. Aus diesem Grund beginnt dieser Abschnitt mit einer kurzen Einführung über die romanischen Sprachen, um einen besseren Einblick in die Materie zu erhalten.

Die romanischen Sprachen stammen vom Lateinischen ab, das in der Antike in der Stadt Rom gesprochen wurde. Das Lateinische gehört zur italischen Sprachfamilie. Das heutige Französisch, Spanisch und Italienisch wurde ohne Unterbrechung von Generation zu Generation seit Cäsar und Cicero weitergeben, so dass man auch vom „heutigen Latein“ reden kann. Aus diesem Grund nennt man die romanischen Sprachen auch „neulateinisch“, wobei dies eher in der Romania, vor allem in Italien, der Fall ist. Die italischen Sprachen gehören zum großen Sprachstamm des Indogermanischen. Dieser weit verbreitete Sprachstamm geht auf eine Ursprache zurück, die vor etwa 6.000 bis 7.000 Jahren gesprochen wurde. Aus dieser Grundsprache entwickelten sich viele einzelne Sprachfamilien. Durch die Wanderung der Indogermanen in alle Himmelsrichtungen entstanden immer mehr Untergruppen, die sich zunächst über weite Teile von Eurasien und später über die ganze Welt ausbreiteten. Zum indogermanischen Sprachstamm gehören unter anderem die Sprachen der Romania, von denen einige in dieser Arbeit näher erläutert werden. Die indogermanischen Sprachen haben Europa weitestgehend in ihren Besitz genommen. Eine Ausnahme, die in dieser Arbeit ebenfalls näher erläutert wird, stellt das Baskische in Nordspanien und in Südwestfrankreich dar (vgl. BOSSONG 2008:13f.).

Katalanisch

Katalanisch wird nicht, wie häufig angenommen, nur in Katalonien gesprochen, sondern der Sprachgebrauch erstreckt sich über ein Gebiet von 68.730 km² und dehnt sich über vier europäische Staaten aus (Spanien, Frankreich, Andorra und Italien). Genauer gesagt, wird Katalanisch im Süden Frankreichs in der Region *Roussillon* (Nord-Katalonien), im Pyrenäenstaat Andorra, in Katalonien, in einem Grenzstreifen von Aragón (Franja de Ponent) und des Weiteren auf den Balearen, im País Valencià und in Alghero gesprochen. Das unter geographischen und politischen Gesichtspunkten heterogene Gebiet wird oft unter dem Begriff „Països Catalans“ (siehe Abbildung 2), also „katalanische Länder“, zusammengefasst (vgl. BERKENBUSCH 2000: 269f., RÖNTGEN 1987: 10).

Zur Veranschaulichung wird die nachstehende Karte (Abbildung 2), die das katalanische Sprachgebiet sowie die Grenzlinien (strichlierte Linie) zwischen dem ost- und westkatalanischen Dialektbereich darstellt, herangezogen. In dieser Karte wird die Autonome Gemeinschaft Valencia zum katalanischen Sprachbereich gezählt. Auf die Unterscheidung zwischen Valencianisch und Katalanisch wird in Kapitel 3.2. näher eingegangen.

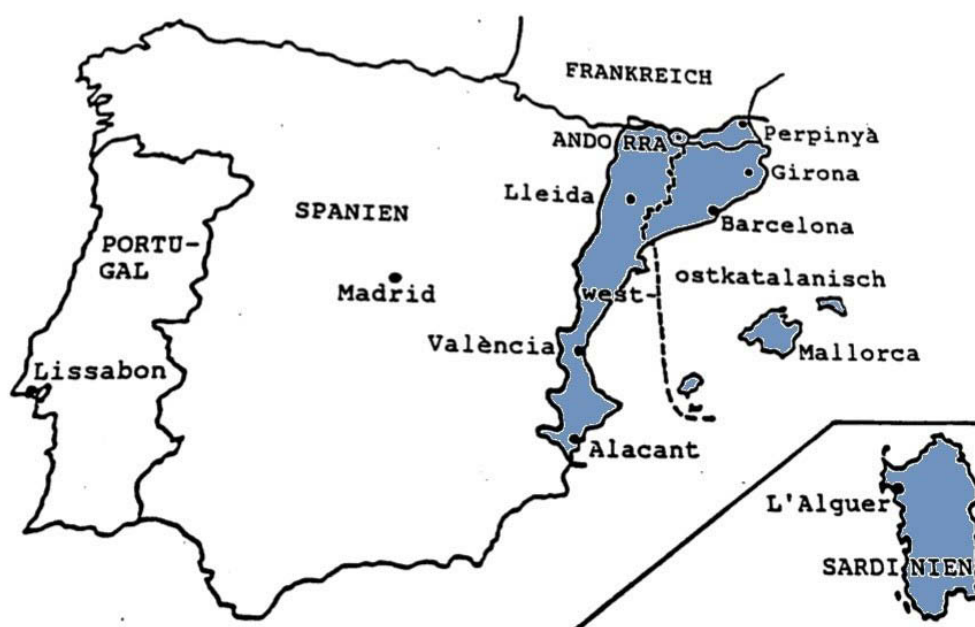


Abbildung 2: Katalanisches Sprachgebiet (Eigene Darstellung nach Röntgen 1987: 11)

Die nachstehende Tabelle 1 gibt einen kurzen Überblick über die Verwendung der katalanischen Sprache außerhalb Spaniens, was danach im Einzelnen näher beschrieben wird (Datengrundlage: RÖNTGEN 1987: 10).

Tabelle 1: Verbreitung und Verwendung der katalanischen Sprache außerhalb Spaniens

Ort	Verwendung
Andorra	In diesem kleinen Pyrenäenstaat ist Katalanisch seit jeher Amtssprache.
Französisches Staatsgebiet	Katalanisch findet man hier fast im gesamten Departement „Pyrénées-Orientales“.
Italienisches Staatsgebiet	In der in Sardinien gelegenen Stadt Alghero wird ebenfalls Katalanisch gesprochen.

Andorra

Andorra, der 468 km² kleine, in den Pyrenäen gelegene Staat, ist weltweit das einzige Gebiet, wo Katalanisch die alleinige offizielle Amts- und Verwaltungssprache ist. Obwohl Katalanisch die offizielle Amtssprache ist, sind im Alltag auch Sprachen wie Spanisch, Portugiesisch und Französisch anzutreffen.

Ein kultureller und sprachfördernder Impuls ging von Andorra durch die Gründung der *Fundació Ramon Llull* aus. Im März 2008 unterzeichneten der andorranische Kulturminister, Juli Minoves, und der Direktor des Instituts Ramon Llull, Josep Bargalló, die entsprechenden Statuten. Katalonien, Andorra und die Balearen arbeiteten zunächst in der *Fundació* zusammen. Im *País Valencià*, in *Catalunya Nord* und *l'Alguer* wurde Interesse für einen Beitritt signalisiert. Die Vereinigung wollte die Vorteile nutzen, die die staatliche Souveränität Andorras internationalen mit sich bringt. Darüber hinaus sollte die Zahl der Katalanischlehrer weltweit ansteigen und die Anzahl der Übersetzungen katalanischer Autoren in andere Sprachen durch entsprechende Förderungen weiter erhöht werden. All dies sollte den sozialen Gebrauch und das Prestige des Katalanischen noch verstärken (vgl. DIETZEL 2009: 77).

Alghero (L'Alguer)

Seit dem Mittelalter stand Sardinien unter wechselnder Herrschaft, wodurch es in der Regel immer wieder zu sprachlichen Veränderungen kam. Der Sprache „Katalanisch“ kommt in diesem Zusammenhang besonders in Bezug auf die im

Mittelmeer gelegenen Stadt Alghero eine wichtige Rolle zu. Das *Decreto de Nueve Planta* (1716) von Philipp V. führte dazu, dass der Gebrauch des Katalanischen auf Sardinien, vor allem bei den Sprechern und Sprecherinnen, die Katalanisch nur als Zweitsprache erlernt hatten, sehr schnell stagnierte. Im Gegensatz dazu verlief der Rückgang in den Teilen der Bevölkerung, die Katalanisch als Muttersprache erworben hatten, wie zum Beispiel die Einwohner und Einwohnerinnen Algheros, sehr langsam. ARCA (2006: 41) sieht als wesentlichen Grund für die vergleichsweise lange Erhaltung des Katalanischen in der hohen Analphabetenrate in der Region. Im Jahre 1848 wurde der Versuch der Errichtung eines modernen Schulsystems im Königreich Sardinien gestartet. Die Analphabetenrate lag zu dieser Zeit in Alghero bei über 90 %. Das Italienische war vor allem an das Kommunikationsmedium der Schrift im Schulsystem gebunden, wodurch der mündliche Gebrauch des dominierenden Katalanischen nicht verdrängt werden konnte.

1906 veröffentlichte Giovanni Palomba die erste Grammatik des Algeresischen. Diese Entwicklung wurde von der Sprachpolitik „*ventennio fascista*“ gestoppt, die zugunsten des Italienischen ausgerichtet war. Ab etwa 1920 griff der sprachliche Substitutionsprozess langsam aber unaufhaltsam um sich. Familien sprachen zunehmend auch zuhause Italienisch, und der Gebrauch des Katalanischen in der Öffentlichkeit ging zusehends zurück, sodass die Regionalsprache schrittweise vom Alltags- zum Kulturelement wurde. Nach dem 2. Weltkrieg kamen immer mehr Bewohner und Bewohnerinnen des Festlandes auf die Insel, wodurch der Gebrauch des Italienischen als Kommunikationsmittel vorangetrieben wurde. Anfang der 1950er war ein starker Rückgang des Katalanischen in Familien zu erkennen, immer weniger Eltern gaben die Sprache an ihre Kinder weiter (vgl. DIETZEL 2009: 78f, ARCA 2006: 49).

Aranesisch

Ein kleiner Teil des okzidentalischen Sprachgebietes liegt auf spanischem Territorium. Die Besonderheit dieser Region liegt darin, dass die gaskognische Varietät einen sprachen-rechtlichen Status erreicht hat, von dem die in Frankreich lebenden Okzitanophonen weit entfernt sind. Es handelt sich hierbei um das Hochtal der Garonne, das Val d'Aran, welches auf der Nordseite der Zentralpyrenäen liegt und dennoch schon im Hochmittelalter zum Königreich Aragon-Katalonien gehörte. Die Sprache – das „Aranesisch“ – mit der geringsten Verbreitung

ist ein Dialekt des Gaskognischen, das zu dem in Südfrankreich verbreiteten Okzitanischen Sprachverband gehört. Das Val d'Aran stellt einen Schnittpunkt der romanischen Sprachen und Dialekte dar, wodurch der größte Teil der einheimischen Bevölkerung mehrsprachig ist und aktiv und/oder passiv bis zu vier Sprachen beherrscht. Als Heim- und Umgangssprache wird Aranesisch verwendet, Kastilisch ist die Nationalsprache, Katalanisch dient als offizielle Sprache der autonomen Region Katalonien und Französisch wird teilweise als Handels- und Verkehrssprache gesprochen.

Im Mittelalter war das Okzitanische eine gut kodifizierte Kultur- und Literatursprache, die jedoch infolge der sukzessiven Eingliederung der okzitanischsprachigen Regionen in das Königreich Frankreich ihre Stellung verlor und in den Rang eines fast ausschließlich mündlich verwendeten Patois (= Sprechweise der Landbevölkerung) degradiert wurde. Die Sprache war von zunehmender dialektaler Zersplitterung und dem völligen Verschwinden eines Sprachlichkeitsbewusstseins seiner Sprecher und Sprecherinnen gekennzeichnet (vgl. PUSCH 2006: 279, WINKELMANN 1991: 185ff, WINKELMANN 1995: 62ff).

Baskisch

Das Baskenland, *Euskadi*, gliedert sich in zwei Teile – südlich und nördlich der französisch-spanischen Grenze – und besteht aus sieben Provinzen. Die nachstehende Karte (siehe Abbildung 3) veranschaulicht das baskische Sprachgebiet, zu dem sowohl Spanien als auch Frankreich und Navarra zählen:



Abbildung 3: Baskisches Sprachgebiet (Eigene Darstellung nach msz1974-80.net)

Der französische Teil des Baskenlandes, heute von den nationalbewussten Basken und Baskinnen auch *Euskadi-Nord* genannt, ist kleiner als der südliche Teil und enthält nur ein Zehntel aller baskischen Sprecher und Sprecherinnen. Das baskische Sprachgebiet in Spanien, *Euskadi-Süd*, ist ein Industriegebiet mit der dichtesten Besiedlung Spaniens. Im Gegensatz dazu ist das französische Gebiet eher dünn besiedelt und nimmt ca. die Hälfte des Départements Pyrées-Atlantiques ein, zu dem auch nicht-baskische Gebiete gehören. Dieses Gebiet umfasst die drei Provinzen Labourd, Basse Navarre und Soule. Die weiteren vier Provinzen, Álava, Vizcaya, Guipúzcoa und Navarra liegen in Spanien.

Obwohl die baskische Sprache vorwiegend in Spanien und Frankreich gesprochen wird, ist eine ebenso große Anzahl von Sprecher und Sprechinnen im übrigen Europa und in Amerika beheimatet. Außerhalb des Baskenlandes leben ungefähr 90.000 Sprecher und Sprecherinnen, die sich vor allem in der nord- und südamerikanischen Diaspora (*amerikanoak*) befinden. Der Grund hierfür ist, dass ab dem 16. Jahrhundert ein großer Bedarf an Siedlern bestand, wodurch viele Basken und Baskinnen auswanderten. Diese Auswanderung stieg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert an sodass zahlreiche Basken und Baskinnen nach Nord- und Südamerika auswanderten. Einige Ortsnamen in Südamerika zeigen die baskischen Ursprünge, wie zum Beispiel der Name der mexikanischen Stadt „Durango“. Auch bei baskischen Familien und deren Familiennamen – heute in Südamerika anzutreffen – sind baskische Ursprünge zu erkennen (vgl. BOCHMANN 1989: 39f., TRASK 1997: 18, HAASE 2000: 303).

Mit wenigen Ausnahmen in der nordamerikanischen Diaspora sprechen alle Basken und Baskinnen noch eine weitere romanische Sprache. Dieser Multilinguismus ist für viele Menschen eine Herausforderung. In Spanien treten beispielsweise die Sprachen Kastilisch und andere spanische Dialekte wie Navarro-Aragonesisch in Konkurrenz zum Baskischen. In Frankreich, dem nördlichen Teil des Baskenlandes, findet man neben dem Baskischen das Französische und das Gaskonische. Die Basken und Baskinnen im französischen Gebiet erhalten, im Gegensatz zu den Basken und Baskinnen des südlichen Teils, keine Sonderrechte. Jeder Versuch einer Förderung des Baskischen wird abgeblockt. Dennoch wird die geographische Zusammengehörigkeit, beziehungsweise die Einigkeit des Baskenlandes, von den Basken und Baskinnen verteidigt. Die kulturelle und sprachliche Abgrenzung vom französischen und vom spanischen Staat stellt ein wesent-

liches Merkmal der baskischen Gesamtregion dar. Die meisten Basken und Baskinnen erklären, dass die vier Provinzen auf spanischem Gebiet und die drei Provinzen auf französischem Gebiet „ein Baskenland“ darstellen.

Im Zusammenhang mit der Romanisierung bzw. der Eingliederung des Baskenlandes in das römische Reich ist auffällig, dass die Römer ebenfalls eine Trennung zwischen Nord- und Südbaskenland vollzogen. Die geographische Barriere der Pyrenäen, die nie eine wirkliche Grenze für die Völker war, stellte für die Römer einen Grund dar, eine administrative Grenze zu schaffen (vgl. HAASE 1992: 19, HAASE 2000: 305, CICHON 2003: 30, SCHLAAK 2014: 19).

Im 8. Jahrhundert, zur Zeit der römischen Herrschaft und der Arabisierung der Iberischen Halbinsel, hatte das Sprachgebiet noch eine weitaus größere Ausdehnung als heute. Vor allem ab dem 10. Jahrhundert wurden im spanischen Gebiet die Sprachgrenzen stark zurückgedrängt. Im 9. Jahrhundert wurde ein erstes baskisches Königreich geschaffen - das Königreich Navarra, das sich auch auf die Ausdehnung des Sprachgebietes auswirkte. Es wurden baskische Gebiete, die teilweise noch von Arabern besetzt waren, zurückerobert. In der nachrömischen Zeit war es das erste und einzige Mal, dass alle Basken und Baskinnen einer politischen Einheit angehörten. Ab dem 16. Jahrhundert kam es zu einer Spaltung des baskischen Königreiches, das anschließend einer ausländischen Krone untergeordnet war. Das südliche Baskenland regierte sich jedoch entsprechend der *Fueros* weiterhin selbst. *Fueros* sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Privilegien und Vorschriften, die ehemals eine weitgehende Autonomie des spanischen Baskenlandes, Navarras und auch Kataloniens begründeten.

Durch die Auswirkungen der Französischen Revolution kam es im nördlichen Teil zu einer Zurückdrängung der baskischen Sprache, wodurch diese stark an Prestige verlor. Auch Jahre nach der Revolution hatten es die Sprecher und Sprecherinnen des Baskischen schwer, da sie als Gegner der Revolution angesehen wurden (vgl. TRASK 1997: 20, SCHLAAK 2014: 24ff).

Ab dem 17. Jahrhundert war eine markante Teilung des Baskenlandes in einen nördlichen und südlichen Teil zu erkennen. Ab dem Jahr 1635 standen die Länder Frankreich und Spanien im Krieg gegeneinander, der durch den Pyrenäischen Frieden im Jahr 1659 beendet wurde. Dieser legte das Gebirge als Grenze zwischen den beiden Staaten fest. Im Zuge der Vormachtstellung der französischen und spanischen Sprache kam es zu einer starken Zurückdrängung der baskischen Sprache. Die Schule und ebenso die Massenmedien dienten ab Ende des

19. Jahrhunderts zur Förderung und Durchsetzung der offiziellen Sprache. Generell war in staatlichen Schulen Frankreichs Französisch die ausschließlich zu verwendende Sprache und die Minderheitssprachen waren verboten. Ein Verstoß wurde disziplinarisch geahndet, wie zum Beispiel durch das Umhängen von Schuldzeichen, die mit diversen Strafarbeiten verbunden waren. Im 19. Jahrhundert bis Ende der 70er-Jahre wurde die baskische Sprache nur mehr im Familienkreis verwendet, da vor allem die jüngere Generation zu dieser Zeit bessere berufliche Chancen bei Verwendung des Französischen bzw. Spanischen sah. Seit Ende des 19. Jahrhunderts waren, vor allem im Südbaskenland, in den sprachlichen, politischen und gesellschaftlichen Bereichen Veränderungen zu erkennen. Im Jahr 1895 gründete Sabino Arana, der Verfasser der baskischen Hymne, eine politische Partei namens „*Partido Nacionalista Vasco*“, die als Instrument für die nationale Konstruktion und Befreiung des Baskenlandes dienen sollte. Im Südbaskenland errang die PNV seit 1895 erste Wahlerfolge auf lokaler Ebene. Im Gegensatz dazu gliederte sich das Nordbaskenland zunehmend in den französischen Staat ein. Das nördliche Baskenland nahm am Ersten Weltkrieg teil, da es zum französischen Staat gehörte, wodurch sich das baskische Nationalbewusstsein im Vergleich zum südlichen Teil verringerte. 1930 wurde die zweite Republik ausgerufen, und während der freien Wahlen von 1931 rückte der Drang nach Autonomie im Baskenland immer stärker in den Vordergrund. Nach dem gewonnenen Bürgerkrieg seitens Franco begann eine starke Unterdrückungspolitik gegen Minderheiten und deren Sprachen. Diese Politik wurde durch die heutige Verfassung aufgehoben (vgl. KASPAR 1997: 136f., CICHON 2003: 31, GUGENBERGER 2003, SCHLAAK 2014: 29f.).

Generell ist anzumerken, dass sich der südliche und nördliche Teil in Bezug auf das Nationalgefühl und hinsichtlich seiner Wirtschaft wesentlich unterscheiden. Der Süden des Baskenlandes ist deutlich stärker entwickelt als der Norden. Ein ebenso interessanter Aspekt ist die Verwendung der baskischen Sprache im Schulwesen. Im südlichen Teil des Baskenlandes wird, im Gegensatz zum nördlichen Teil, die baskische Sprache immer mehr in das Schulwesen etabliert. Das Französische hat die baskische Sprache im Schulwesen zurückdrängt, da Baskisch während des regulären Unterrichts nicht zugelassen und häufig während der Pausen verboten wurde. Außerdem wurden Schüler und Schülerinnen mit Schulbussen zu größeren Schulen gebracht, wobei auf die Sprachgrenze keine Rücksicht genommen wurde, sodass Schüler und Schülerinnen mit unterschied-

lichem sprachlichem Hintergrund vereint wurden und die Verdrängung der baskischen Sprache verstärkt wurde. Eine große Rolle in diesem Kontext spielte auch der Unterschied zwischen dem Fernsehen im südlichen und nördlichen Teil. Das Fernsehen verbreitete die französische Sprache. Im Gegensatz dazu ist es möglich, in Spanien verschiedene baskische Sender, wie zum Beispiel *Euskal Telebista*, zu empfangen. Nahe der spanischen Grenze bestand die Option, baskische Fernsehsender zu empfangen, wodurch die Sprache auch in Frankreich eine Aufwertung erlangte. Seit einigen Jahren gibt es in jeder nordbaskischen Provinz einen privaten, nicht-kommerziellen Radiosender. Diese Radiosender erfreuen sich sehr hohen Akzeptanz (vgl. HAASE 1992: 23, SCHLAAK 2014: 43).

Galicisch

Eine weitere offizielle Amtssprache stellt die galicische Sprache dar, wobei hier in Bezug auf ihre Nachbarschaftsbeziehungen eine enge Verbindung mit dem Portugiesischen festzustellen ist. Das Galicische ist mit dem Portugiesischen, im Vergleich zu anderen romanischen Sprachen, am engsten verwandt. Die galicische Sprache und das Portugiesische sind Schwestersprachen, die im Mittelalter eine Spracheinheit bildeten. Sie gehen auf die Ausgangssprache „Galicisch-Portugiesisch“ (*gallego-portugués*) zurück. Dieses „gallego-portugués“ entfaltete sich zwischen 1200 und 1350 als Kunstsprache der Lyrik zur literarischen Blüte. Portugiesisch-Galicisch wurde als Literatursprache auch außerhalb Galiciens, beispielsweise am kastilischen Hof, geschätzt. Das Zentrum der portugiesischen Kultur verlagerte sich mit der Zeit nach Süden, während Galicien zunehmend dem kastilischen Spracheinfluss ausgesetzt war. Die galicisch-portugiesische Einheit zerbrach 1350. Portugal begann ab dem 12. Jahrhundert seine staatliche Selbstständigkeit auszubauen. Im Gegensatz dazu war Galicien, von kurzen Zwischenperioden abgesehen, ein Teil des Königreiches León und ging 1230 an die Krone Kastiliens. Hätten sich Portugal und Galicien politisch nicht auseinander entwickelt, wäre vermutlich keine sprachliche Trennung zustande gekommen (vgl. HOLTUS et. al 2001: 505, BERSCHIN 1987: 46).

Im 14. Jahrhundert entwickelten sich aus dem Galicisch-Portugiesischen die beiden Varietäten Galicisch und Portugiesisch, deren Sprachgrenzen heute etwa entlang der politischen Grenze zwischen Portugal und Spanien verlaufen. Das Portugiesische entwickelte sich zur eigenständige Literatur- und Kultursprache.

Im Gegensatz dazu beschränkte sich das Galicische zunächst auf den mündlichen Gebrauch als Volkssprache. Die unterschiedliche politische Situation Galiciens und Portugals war ein Grund für den Zerfall der alten sprachlichen Einheit. Das Zentrum der portugiesischen Kultur verlagerte sich an den Hof von Lissabon, während Galicien zunehmend dem kastilischen Spracheinfluss ausgesetzt war. Damit „zerbrach“ die alte galicisch-portugiesische Einheit endgültig. Aufgrund äußerer Einflüsse und durch interne Entwicklungen näherte sich das Galicische sprachlich dem Kastilischen und „entähnlichte“ sich dem Portugiesischen (vgl. TOVAR 1977: 84, BERSCHIN ET. AL. 1987: 46ff, METZELTIN 1991: 260).

3.2 Politische Geschichte Spaniens seit Franco: Ende der Diktatur, Dezentralisierungsprozess mit Autonomien

Das nachfolgende Kapitel beschreibt die politische Geschichte Spaniens seit der Diktatur Francos, im Speziellen wird auf die Dezentralisierung Spaniens eingegangen, die zur heutigen Sprachenvielfalt Spaniens beigetragen hat. Der Begriff Dezentralisierung, der in verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen Anwendung findet, wird zunächst erläutert und dann anhand des Königreiches Spaniens näher beschrieben. Für die Erklärung des Begriffes Dezentralisierung finden vor allem Erläuterungen von RONDINELLI (1999) und ZEHNER (2007) Anwendung, die sich besonders mit diesem Thema auseinandersetzen.

ZEHNER (2007:15) beschreibt den Begriff Dezentralisierung als die Verteilung von Entscheidungskompetenzen innerhalb eines Systems auf autonome oder teilautonome Subsysteme. Bezieht man diese Definition auf Staaten, so bedeutet dies die Übertragung von Entscheidungskompetenzen und administrativer Verantwortung auf dezentrale Autoritäten.

RONDINELLI beschreibt den Begriff der Dezentralisierung in seinem Beitrag „What is decentralization?“ folgendermaßen:

„Decentralization—the transfer of authority and responsibility for public functions from the central government to subordinate or quasi-independent government organizations or the private sector—covers a broad range of concepts. Each type of decentralization—political, administrative, fiscal, and market—has different characteristics, policy implications, and conditions for success. All these factors need to be carefully considered before

deciding whether projects or programs should support reorganization of financial, administrative, or service delivery systems. While distinguishing among the different types of decentralization is useful for highlighting its many dimensions and the need for coordination, these concepts overlap considerably“ (RONDINELLI 1999: 2).

RONDINELLI versteht unter Dezentralisierung die Übertragung der Autorität und Verantwortung von öffentlichen Aufgaben seitens der Zentralregierung an unterstellte Regierungen und Organisationen, wodurch verschiedene Regionen gewisse Machtkompetenzen erhalten. Entsprechend den Gesetzen können die jeweiligen Regionen Entscheidungen treffen, die jeweils von der Art der Dezentralisierung abhängig sind: politische, administrative oder finanzielle Dezentralisierung.

Unter **politischer Dezentralisierung** versteht man die Übertragung der politischen Entscheidungsmacht von der nationalen Ebene auf die dezentrale Ebene. Die Bevölkerung und deren Repräsentanten/Repräsentantinnen können eigenständig lokale Politikansätze formulieren und umzusetzen. Politische Dezentralisierung benötigt häufig konstitutionelle und gesetzliche Reformen, die Festigung einer Legislative sowie die Schaffung lokaler politischer Einheiten (vgl. RONDINELLI 1999: 2).

AGRAWALD UND RIBOT (2002: 8f.) unterscheiden vier Arten von Entscheidungsmacht, die im Rahmen von politischer Dezentralisierung an subnationale Einheiten übertragen werden können:

- 1) Legislative: Die Macht, neue Regelungen zu schaffen (Regulierungsmacht) oder Regeln zu ändern. Dabei beschränkt sich die Macht in erster Linie darauf, diese Regelungen von zentraler Ebene auf dezentrale Einheiten zu übertragen.
- 2) Exekutive: Die Macht, Entscheidungen zu treffen (Entscheidungsmacht) - sie steht im Zusammenhang mit der Regulierungsmacht.
- 3) Umsetzungs- und Überprüfungsmacht: Es handelt sich hierbei um die Umsetzung von Entscheidungen, wofür die Übertragung von administrativen Aufgaben und finanziellen Ressourcen notwendig ist.
- 4) Rechtsprechung: Diese Macht liegt im Bereich der Judikative und ist von großer Bedeutung für eine dezentrale Ebene, auf der legislative und exekutive Macht ausgeübt wird. Hierbei müssen Instanzen der Rechtsprechung für die lokale Bevölkerung und Akteure verfügbar und zugänglich sowie eigenständig institutionalisiert sein.

Unter **administrativer Dezentralisierung** versteht man die Übertragung von Kompetenzen im Bereich der öffentlichen Verwaltungsaufgaben (administrative Angelegenheiten) an Verwaltungseinheiten der subnationalen Ebene. Die Zentralverwaltung überträgt die Verantwortung für die Planung, die Finanzierung von Dienstleistungen und das Management gewisser öffentlicher Funktionen an die untergeordneten Einheiten.

RONDINELLI (1999) unterscheidet drei wichtige Formen der administrativen Dezentralisierung:

- Dekonzentration
- Delegation
- Devolution

Dekonzentration bezeichnet die Übertragung von Verantwortlichkeiten und Kompetenzen auf rangniedrigere Ebenen innerhalb der zentralstaatlichen Verwaltungshierarchie.

Es ist die am wenigsten intensive Form der Dezentralisierung und wird häufig in Einheitsstaaten eingesetzt. Durch Dekonzentration werden Entscheidungskompetenzen sowie Finanz- und Managementaufgaben zwischen den verschiedenen Ebenen der Zentralregierung umverteilt.

Unter Delegation versteht man eine umfassendere Form der Dezentralisierung. Durch Delegation überträgt der Zentralstaat die Verantwortung für die Entscheidungsfindung und die Verwaltung der öffentlichen Funktionen auf halbautonome Organisationen. Diese sind nicht ganz von der Zentralregierung kontrolliert, ihr gegenüber jedoch verantwortlich.

Devolution ist die Übertragung von Autorität für Entscheidungsfindung, Finanzen und das Management auf teilautonome Einheiten mit lokaler Selbstverwaltung sowie gemeinschaftlichem Status. In der Regel werden die Verantwortung sowie die Kompetenzen an Gemeinden und lokale Regierungen übertragen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass durch Dezentralisierung den subnationalen Einheiten Verantwortung über ganze Entscheidungsbereiche übertragen werden und sie somit eigenständig handeln können. Die halbautonomen Organisationen besitzen alleinige Entscheidungsmacht und können innerhalb ihrer Kompetenzen, unabhängig von der Zentralregierung Funktionen und Bereiche

bestimmen. Ein wichtiger, nicht zu vernachlässigender Aspekt ist jedoch die Verantwortlichkeit gegenüber der Zentralregierung, der die autonomen Regionen verpflichtet sind.

Im Zuge dieser Arbeit ist mit „Dezentralisierung“ immer der Begriff „administrative Dezentralisierung“ gemeint. Der Grund hierfür ist der, dass es sich im konkreten Fall um ein administrativ-territoriales System mit politischen Kräften im Hintergrund des Dezentralisierungsprozesses handelt, und diese administrative Dezentralisierung zumeist vielen politischen Dezentralisierungen unterliegt.

Der Vollständigkeit halber wird auch die letzte Dimension der Dezentralisierung, die **finanzielle Dezentralisierung**, beschrieben, die mit der Übernahme von finanzieller Verantwortung durch lokale Institutionen erreicht wird. Die finanzielle Verantwortung ist eine Kernkomponente der Dezentralisierung. Sie ist eine der grundlegenden Bedingungen für die Umsetzung politischer und administrativer Dezentralisierung und kann verschiedene Formen, wie zum Beispiel Selbstfinanzierung oder Co-Finanzierung, beinhalten (vgl. RONDINELLI 1999: 3f, ZEHNER 2007: 15f.).

Im nachfolgenden Abschnitt werden der Begriff und der Prozess der Dezentralisierung anhand des Beispiels Spanien, unter besonderer Berücksichtigung der Überlegungen von NOHLEN UND HILDENBRAND (2005) und BLANKE, H.-J. (1991) zu diesem Thema, aufgegriffen.

Jahrhundertlang war Spanien durch einen starken Zentralismus gekennzeichnet, der nur zweimal durch kurzfristige „dezentralisierende Intermezzi“ – die República Federal 1873 bis 1874 und die Zweite Republik 1931 bis 1936 – unterbrochen wurde. Im 19. Jahrhundert wurde bereits ein weitreichender Versuch einer Dezentralisierung gestartet, der letztendlich jedoch nur eine bloße Konzeption blieb. Das Dezentralisierungsmodell im Rahmen des Verfassungsprojekts vom 17. Juli 1873 sah die Gründung eines föderalistischen Staates mit 17 autonomen Gliedstaaten, wie zum Beispiel Katalonien, Ober- und Unterandalusien oder Galicien, vor. Für eine Reihe überseeischer Gebiete gab es die Möglichkeit, den Status eines Gliedstaates zukünftig zu erwerben (Titel I, Art. 1 und 2 des Verfassungsprojekts von 1873). Die Einzelstaaten sollten vollkommene politische und wirtschaftliche Autonomie, das Recht zum Erlass einer eigenen Verfassung und zur Errichtung eigener Regierungs- und Legislativorgane besitzen. Dieses System, das auf die spanischen Theoretiker des Föderalismus, Pi y Margall und Almirall zurückgeht, fand jedoch keine Verwirklichung.

Erst nach Francos Tod, der die jahrzehntelange Unterdrückung jeglicher regionaler Eigenständigkeit beendete, kamen in vielen Landesteilen die regionalisierten Kräfte zum Vorschein. Während der Franco-Diktatur versuchte das zentralistisch-autoritäre Franco-Regime durch paternalistische Bevormundung „von oben“ und harte Unterdrückungsmaßnahmen jegliche Arten von Eigenständigkeit in den Regionen im Keim zu ersticken. Von dieser Vorgangsweise am stärksten betroffen waren jene Regionen mit dem größten regionalen Bewusstsein: das Baskenland und Katalonien. In diesen Gebieten wurde der Gebrauch von Regionalsprachen in der Öffentlichkeit und Verwaltung während der Diktatur Francos verboten, wie später in Kapitel 3.4 näher erläutert wird. Das Baskenland und Katalonien hatten in der Zweiten Republik bereits Autonomiestatute. Ebenso erhoben auch regionale Bewegungen in anderen Gebieten (vor allem Galizien, Valencia, Andalusien, Kanarische Insel und Aragón) ähnliche Forderungen für ihre Regionen.

Die Faktoren für die Entstehung des regionalen Bewusstseins waren sehr vielfältig. In einigen Gebieten war die geographische und/oder historisch-politische Besonderheit die Ursache für das Streben nach Selbstregulierung, in anderen Regionen wiederum waren eher die sozialen und/oder sprachlich-kulturellen Eigentümlichkeiten ausschlaggebend.

Die Umgestaltung der territorialen Gliederung Spaniens, also das Ersetzen der alten Strukturen des zentralistischen Staates durch eine neue politische Ordnung, die eine wirkliche Dezentralisierung der Staatsgewalt erlaubt, war eine der schwierigsten Aufgaben für den Verfassungsgeber. Politische Kräfte, die nach dem Tod Francos mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung begannen, wollten das diktatoriale Modell eines nur durch reine Gewalt politisch und sprachlich einheitlichen Spaniens in vorsichtigen Schritten installieren, ohne dabei das zukünftige demokratische Staatswesen der Gefahr eines neuen rechten Putsches auszusetzen. Im Sinne des freiwilligen Zusammenlebens (*convivencia*) wurde die Verfassung nicht als End-, sondern als Ausgangspunkt einer erst auszugestaltenden nationalen Wirklichkeit konzipiert. Ausgangspunkt war dabei die Statuierung einer unauflöslichen spanischen Nation sein, die Spielraum für regionale Differenzierung vorsah.

Die Verfassung brachte mit der Möglichkeit der Bildung „Autonomer Gemeinschaften“ („Comunidades Autónomas – vgl. Abbildung 1) einen nicht abgeschlossenen Prozess der Dezentralisierung (*decentralización*) des Staatswesens in Gang.

Dieser verwandelte Spanien in den folgenden Jahren von einem zentralistischen Staat in den gewisse föderative Elemente enthaltenden *Estado de las autonomías*. Durch den sogenannten *Estado de las autonomías* versuchte die junge spanische Demokratie, ein neues Gleichgewicht zwischen den zentripetalen Kräften, welche auf die in mehreren Etappen erreichte staatliche Einheit zielten, und den zentrifugalen Bestrebungen – die nach weitgehender Eigenständigkeit der historisch gewachsen und ursprünglich nur lose verbundenen Regionen bestrebt waren, herzustellen.

Das Gebiet des spanischen Staates ist, wie oben beschrieben, in 17 autonome Regionen, die sogenannten Autonomen Gemeinschaften, untergliedert (vgl. Abbildung 4). Diese Gebietsgliederung, das Ergebnis eines Dezentralisierungsprozesses, stellt eine der tiefgreifendsten Wandlungen in der Geschichte Spaniens dar (vgl. BLANKE, H-J. 1991: 57, LEBSANFT 2000: 652f., NOHLEN UND HILDENBRAND 2005: 271ff).

Die nachstehende Abbildung 4 zeigt die Aufteilung Spaniens in Bezug auf die Autonomen Gemeinschaften dar. Sie zeigt das Ergebnis einer administrativen Dezentralisierung innerhalb eines Landes. Jede Region ist laut Autonomiestatus mit entsprechenden Kompetenzen und Machtbereichen ausgestattet und darf dementsprechend Entscheidungen treffen. Das Ausmaß an Freiheiten ist von Autonomie zu Autonomie verschieden.



Abbildung 4: Die Autonomen Gemeinschaften. (Eigene Darstellung nach Viver Pi-Suñer: 24)

Der Tatsache, dass in Spanien heute ein dezentralisierter Staat existiert, ist eine hohe historische Bedeutung beizumessen. Im Gegensatz zu anderen Staaten Westeuropas, wie zum Beispiel Italien, konnte Spanien seinen Dezentralisierungsprozess nicht im Rahmen einer konsolidierten Demokratie beginnen. Die Dezentralisierung war eng mit dem zeitgleich ablaufenden Redemokratisierungsprozess verbunden, dessen Verlauf der Dezentralisierung unterworfen war. Nach den ersten demokratischen Wahlen 1977 war die regionale Frage eine der dringenden politischen Aufgaben. Laut den Grundsatzartikeln 1 und 2 der spanischen Verfassung des Jahres 1978 sowie den Ausführungsartikeln 137-158 im Titel VIII konstituiert sich Spanien als sozialer und demokratischer Rechtsstaat in Form einer parlamentarischen Monarchie. Diese beruht auf der unteilbaren Einheit der spanischen Nation bei Anerkennung der Rechte ihrer Nationalitäten und Regionen auf Autonomie und gegenseitige Solidarität. Territorial gliedert sich der Staat in Gemeinden, Provinzen und in Autonome Gemeinschaften. Durch dieses Vorgehen reagierte der spanische Verfassungsgeber auf den Demokratisierungs- und Dezentralisierungswillen der bestimmenden politischen Kräfte nach der Franco-Ära. Mit der Bildung Autonome Gemeinschaften erhielten die Regionen Entscheidungsfreiheit im Rahmen der ihnen zugestandenen Kompetenzen. Der Artikel 148(1) regelt die Kompetenzen, welche die Autonomen Gemeinschaften besitzen. Zu diesen Kompetenzen zählen unter anderem die Organisation der Institutionen ihrer Selbstverwaltung, die Veränderungen der Gemeindegrenzen in ihrem Gebiet, Raumordnung, Städte- und Wohnungsbau etc. Ein für diese Arbeit wichtiger Punkt ist die „Förderung der Kultur, der Forschung und gegebenenfalls des Unterrichts der Sprache der Autonomen Gemeinschaft“. Diese genannten Kompetenzen können nach fünf Jahren, entsprechend Artikel 148 (2), erweitert werden. Die gesetzliche Regelung der Regionalsprachen wird in Kapitel 3.4 näher erläutert (vgl. BLANKE, H-J. 1991: 57, NOHLEN UND HILDENBRAND 2005: 279 und 1992: 9f.).

3.3 Ein linguistischer Blick auf die Sprachen Spaniens (Entwicklungsgeschichte und Verwandtschaft der Sprachen)

Das Verhältnis von Sprache und Nation ist in Spanien bis heute ein ungelöstes Problem und eine offene Wunde. Ein spanischer Karikaturist, Máximo, zeichnete am 01.05.1996 eine Landkarte eines „intermittierenden Königreichs“, in der er die Situation wie folgt beschreibt (vgl. LEBSANFT 2000: 643):

„Estado Federante con vistas a la unificación (y van cinco siglos o más de nos aber lo que queremos ser“. Das heißt so viel wie: „Förderierender Staat mit Blick auf die Vereinigung [und es sind schon fünf Jahrhunderte oder mehr, in denen wir nicht wissen, was wir wollen].“

Betrachtet man die Iberische Halbinsel auf einer Karte stellt man sofort fest, dass sie aus zwei Staaten, nämlich aus Spanien und Portugal, besteht. Entsprechend dem bereits erwähnten Mythos „Eine Nation – eine Sprache“ würde man darauf schließen, dass in diesen Regionen die Sprachen Spanisch/Kastilisch und Portugiesisch gesprochen werden. Die bisherigen Erläuterungen belegen allerdings, dass diese These auf der Iberischen Halbinsel nicht der Realität entspricht und somit falsifiziert werden muss. In diesem Gebiet werden verschiedenste Amtssprachen angewandt: Spanisch/Kastilisch, Portugiesisch bzw. Galicisch, Katalanisch und Baskisch. In Portugal besteht, mit Ausnahme von Randgebieten entlang der Grenze zu Spanien, in denen häufig die galicische Sprache vorherrscht, ein einheitliches Sprachgebiet, in dem Portugiesisch gesprochen wird. In Spanien hingegen lässt sich eine Sprachenvielfalt beobachten.

Die nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die Verteilung der Sprachen innerhalb der Iberischen Halbinsel.



Abbildung 5: Aufteilung der Sprachen innerhalb der Iberischen Halbinsel (vgl. RÖNTGEN)

Wie bereits unter Punkt 2.1 näher erläutert, finden sich die Minderheitensprachen, Galicisch, Baskisch und Katalanisch auch außerhalb der Grenzen Spaniens. Das Galicische bildet, typologisch gesehen, mit dem Portugiesischen einen einheitlichen Sprachblock, das baskische und katalanische Sprachgebiet setzt sich in den Départments Pyrénées Atlantiques bzw. Pyrénées Orientales nach Frankreich fort. Die Minderheitsregionen des spanischen Staates haben eine sprachliche Sonderstellung – ihre regionale Identität beruht auf einer eigenständigen Tradition und sozioökonomischen Struktur. Am stärksten ist das Regionalbewusstsein in Katalonien und im Baskenland, den klassischen Industrieregionen Spaniens, ausgeprägt (vgl. BERSCHIN ET. AL. 1987: 42ff).

In diesem Kapitel wird ein Einblick in die Linguistik der Sprachen gegeben, insbesondere wird hierbei auf die Entwicklung der Sprache und deren Verwandtschaft zu anderen Sprachen eingegangen. Den Sprachen Galicisch, Baskisch und Katalanisch wird in diesem Kapitel eine besondere Bedeutung zuteil. Die aranesische, aragonische und asturische Sprache wird ebenfalls näher erläutert und beschrieben, wobei über diese Sprachen nur ein kurzer Überblick gegeben wird. Das Hauptaugenmerk wird auf die drei zuvor genannten Regionalsprachen gelegt.

Spanisch/Kastilisch

Die spanische Sprache gehört zur Gruppe der romanischen Sprachen und ist in Bezug auf die Anzahl der Sprecher und Sprecherinnen deren größter Vertreter. In Spanien haben, wie bereits erläutert, verschiedenste Sprachen den Status einer offiziellen Amtssprache erhalten, wobei Kastilisch die offizielle und am weitesten verbreitete Sprache im ganzen Land ist. Spricht man im Deutschen von „Spanisch“, so meint man in Wirklichkeit Kastilisch. Die spanische Schriftsprache wurde vom Sprachgebrauch der zentralspanischen Region Kastilien geprägt. Um diese von den anderen in Spanien gesprochenen Sprachen, wie zum Beispiel Katalanisch und Galicisch, sowie der Nationalitätsbezeichnung „Spanisch“ abzugrenzen, findet man im spanischen Sprachraum hauptsächlich die Bezeichnung kastilische Sprache (*castellano*).

Außerhalb der Iberischen Halbinsel wird Kastilisch unter anderem auch in allen Ländern Mittelamerikas, beispielsweise in Mexiko usw. gesprochen, wobei es sowohl innerhalb Spaniens, als auch in Lateinamerika regionale Unterschiede in Bezug auf die Aussprache, Grammatik und den Wortschatz gibt. Allgemein sind diese Unterschiede bzw. Abweichungen jedoch so gering, dass zwei Kastilisch-

Sprecher und Sprecherinnen problemlos miteinander kommunizieren können (vgl. ILH.CH: online, BOSSONG 2008:75, BRÜDGAM 2011).

Die spanische Sprache basiert auf dem hispanischen Latein. Die Römer eroberten 218 bis 202 vor Christus die Iberische Halbinsel im 2. Punischen Krieg, in dessen Verlauf Rom mit der Eroberung der Pyrenäenhalbinsel begann. Die sprachliche Romanisierung erstreckte sich über mehrere Jahrhunderte, erst in der frühen Kaiserzeit starb das Iberische, die wichtigste Sprache der Ureinwohner und Ureinwohnerinnen, aus. Somit gehörte die Halbinsel zu den frühesten römischen Kolonien, die dem hispanischen Latein eine besondere Prägung verlieh. Die militärische Eroberung durch die Römer dauerte, mit zahlreichen Unterbrechungen, zwei Jahrhunderte und endete mit dem massiven Germaneneinfall der Völkerwanderungszeit im 5. Jahrhundert. Die germanischen Stämme der Sueben, Wandalen und Westgoten übernahmen die Herrschaft, wodurch die spätlateinisch-frühromanische Sprache in der gesamten Bevölkerung verankert wurde. 711 vor Christus stürzten die muslimischen Heere die Westgoten und bildeten eine Herrschaft, die bis 1492 dauern sollte. Der Kontakt mit dem Arabischen hatte auf das Spanische, wie auch auf das Portugiesische und Katalanische einen starken Einfluss. Die Geburt des Spanischen aus dem Lateinischen war ein längerer Ablösungsprozess. Das erste bewusst eingesetzte Altspanisch erschien in den *Glosas Emilianenses* und den *Glosas Silenses* in Erscheinung. In diesen Glossen fand man Texte, die in einer Mischung aus Kastilisch und Aragonesisch geschrieben waren. Ebenso wurden zwei Glossen in baskischer Sprache gefunden. Der baskische Text ist ein Zeugnis für die baskisch-romanische Zweisprachigkeit in der Urheimat des Kastilischen, der Region zwischen Santander, Burgos und La Rioja. Das Spanische war ursprünglich im engeren Sinne ein Dialekt, der sich am Nordsaum der Iberischen Halbinsel aus dem Lateinischen entwickelt hatte. Zu den frühmittelalterlichen Sprachformen zählen neben dem Kastilischen auch das Galicisch-Portugiesische, das Leonesisch-Asturische, das Aragonesische und das Katalanische. Diese Varietäten waren durch Übergangsformen verbunden und bildeten das „Dialektkontinuum“. Innerhalb dieses Dialektkontinuums war die Urheimat des Kastilischen nur eine kleine Zone. Die starke spätere Ausbreitung des Kastilischen auf Spanien und die ganze Welt hatte allerdings vorwiegend politische und keine linguistischen Gründe (vgl. BOSSONG 2008: 77f, BOLLÉE UND NEUMANN-HOLZSCHUH 2008:122f.).

1476 wurden die beiden „Kronen“ von Kastilien und Aragón zum Königreich Spanien vereint. Bis zu dieser Vereinigung hatte sich die spanische Sprache bereits über den größten Teil der Iberischen Halbinsel ausgebreitet. In westlichen und östlichen Randgebieten drangen auch die portugiesische und katalanische Sprache Richtung Süden vor. Das Asturische im Westen und das Aragonesische im Osten wurden dagegen an den Rand gedrängt. Das Kastilische verbreitete sich im Zentrum der Halbinsel. Im Jahr 1492 veröffentlichte Antonio de Nebrija die erste spanische Grammatik. Ebenso kam es in diesem Jahr zur Vertreibung der spanischen Juden, wodurch sich diese in anderen Regionen niederließen und dort ihre spanischen Traditionen pflegten. Durch diese Vertreibung entstand eine neue Sprachform, das Judenspanische, das mit hebräischen Buchstaben geschrieben wurde, und sich trotz aller widrigen Umstände bis heute gehalten hat (vgl. edb).

Durch die Ereignisse des Jahres 1492 entwickelten sich zwei Hauptvarietäten: Das Kastilische im engeren Sinne und eine neue Varietät, basierend auf andalusischen Grundlagen. Die Grenzen verliefen nicht zwischen europäischem und amerikanischem Spanisch, sondern schon zwischen den Hauptvarietäten auf der Iberischen Halbinsel. Andalusien und die Kanaren gehörten sprachlich mit Amerika zusammen, die Dialekte von Zentral- und Nordspanien bildeten eine davon getrennte Form. Das Spanische stellt heute eine Weltsprache mit vielen nationalen Varianten dar (vgl. BOSSONG 2008: 75f).

Katalanisch

Das Katalanische ist, ebenso wie das Kastilische, eine romanische Sprache. Seinen Ursprung findet es im gesprochenen Latein, dem Vulgärlatein. Durch einen Vergleich mit weiteren romanischen Sprachen, wie zum Beispiel Okzitanisch, Kastilisch, Französisch, Portugiesisch und Italienisch, wird versucht, eine Verwandtschaft der genannten Sprachen darzustellen (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Vergleich verschiedener romanischer Sprachen

Deutsch	Katalanisch	Okzitanisch	Kastilisch
Gehen	Anar	anar	ir/andar
Mutter	Muller	molher	madre
Sohn	Fill	filh	Hijo
Grün	Verd	verd	Verde
Hund	Gos	can	Perro

Französisch	Portugiesisch	Italienisch	Latein
aller	Andar	andare	ir/vadere
mère	Mãe	madre	Mulier
Fils	Filho	Figlio	Filius
vert(e)	Verde	Verde	viridis
chien	cão	Cane	Canis

Anhand dieser Tabelle lässt sich ein enger Zusammenhang zwischen den genannten Sprachen erkennen, demzufolge eine deutliche Verwandtschaft gegeben ist. Eine besonders enge Verwandtschaft besteht, wie am ähnlichen Wortlaut erkennbar, zwischen dem Katalanischen und dem Okzitanischen. Es gibt aber auch Wörter, die keinen Zusammenhang zwischen den Sprachen vermuten lassen, diese sind allerdings eher im geringeren Ausmaße vorhanden. Ein Beispiel hierfür ist das Wort „Hund“. Das Wort „Hund“ zeigt in katalanischer, okzidentalischer und kastilischer Sprache keine Ähnlichkeit und ebenso nicht im Vergleich mit dem Rest der genannten Sprachen.

Die Unterschiede zwischen den verschiedenen romanischen Sprachen lassen sich auf die vor der Romanisierung bestehenden jeweiligen Substratsprachen, den Zeitpunkt und die Intensität der Romanisierung sowie die soziale und geographische Herkunft der Eroberer zurückführen (vgl. BOSSONG 2008: 75f.).

Das katalanische Sprachgebiet

In groben Zügen lässt sich das katalanische Gebiet Spaniens in fünf Regionen untergliedern (vgl. KUHN 2000: 11f.):

1) Kernland (Principat): Gérone, Barcelona, Lérida und Tarragona

In diesem Gebiet ist Katalanisch beim Großteil der Bevölkerung bzw. Spanisch bei den zahlreichen spanischsprachigen Immigranten und Immigrantinnen die Muttersprache. Jedoch existiert hier auch eine dritte Sprachgruppe: Das Okzitanische, eine Sprache, die in der Val d'Aran beheimatet ist und dort als „aranesischer Sprache“ bezeichnet wird. Es handelt sich hierbei um eine Minderheitssprache innerhalb des Gebietes einer anderen Minderheitssprache. In diesem Gebiet ist die Anzahl der Katalanischsprecher und -sprecherinnen relativ hoch.

2) Südöstlich angrenzende Gebiete: Castellón de la Plana, Valencia und Alicante

In diesem Bereich ist das Kastilische weit verbreitet. Außerdem grenzen

sich in diesem Bereich die katalanisch-sprachigen Einwohner und Einwohnerinnen, eigentlich die valencianisch-sprachigen EinwohnerInnen, bewusst vom *Principat* ab, indem viele das Valencianische trotz der evidenten Verwandtschaft nicht als katalanischen Dialekt, sondern als eigenständige, direkt aus dem Lateinischen hergeleitete Sprache verstehen.

- 3) Im dritten Gebiet, der aragonesischen Provinz Huescas mit Teruel, Saragossa, Mataranya, Bais, Cinca, Llitera und Alta e Baixa Ribagorça, wird ein stark dialektales Katalanisch gesprochen.
- 4) Außerdem wird Katalanisch im Norden von Murcia und auf den Balearen gesprochen.

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Katalonien und den anderen Gebieten, in denen Katalanisch gesprochen wird. Der Name „Katalonien“ bezieht sich nur auf jene Regionen, die sich in Spanien befinden, nicht aber auf das weitaus größere Sprachgebiet des Katalanischen außerhalb Spaniens. In diesen Gebieten, mit Ausnahme von Andorra, findet man das Katalanische immer im Sprachkontakt mit der jeweiligen Staatssprache und in einer jeweils unterschiedlich gestalteten Diglossie-Situation (vgl. RÖNTGEN 1987: 7).

Im Jahr 218 vor Christus begann die römische Eroberung der iberischen Halbinsel und somit die überwiegende Besiedelung durch römische Veteranen im Gebiet des späteren Kataloniens. Ihre Sprache, das Lateinische, wurde zur Grundlage des Katalanischen. Mit dem Zerfall des römischen Reiches im 5. Jahrhundert und der damit verbundenen Einschränkung der Interkommunikation kam es bis zum 9. Jahrhundert zur endgültigen Ausgliederung der verschiedenen Sprachen. Im 9. und 10. Jahrhundert tauchten die ersten schriftlichen Zeugnisse des Katalanischen auf, in denen katalanische Worte oder, seit dem 11. Jahrhundert, ganze Sätze in Katalanisch vorkamen. Dieser Fund zeigt, dass das damalige Katalanisch der heutigen Sprachform bereits sehr ähnlich war. Aus dem 12. Jahrhundert sind Fragmente katalanischer Prosa und ganze Dokumente auf Katalanisch erhalten. Die Zeit zwischen 1350 und 1500 gilt als goldenes Zeitalter der katalanischen Literatur, zu deren bedeutendsten Schriftstellern unter anderem Bernat Metge mit seinem Werk „*Lo Somni*“ und Ausiàs March, der sich als erster katalanischer Dichter wirklich vom Okzitanischen löste, zählt. Nach der Heirat der sogenannten „Katholischen Könige“ Isabella von Kastilien und Ferdinand II. von Aragón kam es 1479 zur Vereinigung der Krone Aragóns mit dem Königreich Kastilien. Der politische und kulturelle Mittelpunkt verlagerte sich nun nach Kastilien, wodurch

sich diese Sprache auf Kosten des Katalanischen ausbreitete und vermehrt katalanische Schriftsteller vom Katalanischen zum Kastilischen wechselten (vgl. GOETHE-INSTITUT: online RÖNTGEN 1987: 7f).

Zu einer Verankerung der katalanischen Sprache im öffentlichen Bereich kam es mit der 2. Spanischen Republik und der Verabschiedung eines Autonomiestatuts (1931 bis 1939). In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden erste Vorschläge für eine damals noch inexistente Normierung des Katalanischen ausgearbeitet. Im Jahr 1913 wurden die orthographischen Normen des *Institut d'Estudis Catalans* publiziert. Diese Institution übernahm bald darauf die Aufgabe einer Sprachakademie. 1918 veröffentlichte Pompeu Fabra, der als Vorreiter der katalanischen Normierung gilt, die erste von ihm erarbeitete Grammatik, und 1932 folgte das von ihm erstellte Wörterbuch. Dem Aufblühen des Katalanischen setzte Franco ein Ende, indem er den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der katalanischen Sprache im öffentlichen Leben verbot. Anfang 1939 marschierte Franco mit seinen Truppen in Katalonien ein. Infolge dieses Ereignisses begann der Terror gegen jeglichen katalanischen Sprachgebrauch, was zahlreiche Menschen mit dem Leben bezahlten. Franco wollte die katalanische Sprache und Kultur beseitigen, weshalb systematisch die Sprache aus dem Straßenbild verbannt wurde. Es kam zur Entfernung katalanischer Schilder und Aufschriften, welche man durch solche in kastilischer Sprache ersetzte. Während der Diktatur Francos wurden katalanische Druckerzeugnisse verboten und vernichtet. Das gesprochene Katalanisch wurde aus der Öffentlichkeit, aus der Schule, aus der Universität sowie aus dem Radio und der Verwaltung verbannt. Das Verbot der katalanischen Sprache an Schulen wurde durch die Entlassung bzw. Versetzung katalanischer Lehrer und Lehrerinnen und deren Ersetzung durch spanischsprachige Lehrer und Lehrerinnen vollzogen. Durch dieses Vorgehen wuchs eine ganze Generation von Katalanen und Katalaninnen heran, die nirgendwo in der Öffentlichkeit ihre Muttersprache geschrieben sah und selbst nur Spanisch schreiben konnte. Trotz aller Bemühungen seitens Franco, war dessen Diktatur zwar eine schwere Belastung für die Bevölkerung Kataloniens und deren Sprache, dennoch schlug der Versuch, die Katalanen und die Katalaninnen als Kulturnation mit einer eigenen Sprache zu unterbinden, fehl (vgl. RÖNTGEN 1987: 4ff, GOETHE-INSTITUT: online, BERKENBUSCH 2000: 270, KUHN 2000: 20f.).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die katalanische Sprache in Katalonien weithin eine große Bedeutung aufweist. Im Gegensatz dazu, nimmt die Bedeutung in *Catalunya Nord* immer weiter ab. In diesem Zusammenhang wird die im Kapitel 1 beschriebene Bedeutung der Familie und anderer Akteure der Sprachpolitik augenscheinlich. In *Catalunya Nord* sprechen viele Eltern mit ihren Kindern die Nationalsprache, um ihnen eine bessere Integration innerhalb des Landes zu ermöglichen. In Frankreich ist das Katalanische nicht in den Rang der Amtssprache erhoben worden, demzufolge ist seine Bedeutung und sein Prestige wesentlich geringer als in Spanien. In Katalonien sprechen die Eltern vermehrt innerhalb der Familie die katalanische Sprache, wodurch die Kinder von klein auf die Regionalsprache erlernen und somit einem Aussterben der Sprache entgegenwirken.

Valencianisch

Die *Comunidad Valencia* und somit das Sprachgebiet des Valencianischen umfasst drei Provinzen, *Castellón*, *València* und *Alicante*, die in der nachstehenden Abbildung 6 farblich markiert wurden.



Abbildung 6: Sprachgebiet der valencianischen Sprache (Eigene Darstellung, Datengrundlage: d-maps.com)

Über einen längeren Zeitraum stellte man sich immer wieder die Frage, welche Bezeichnung für das Katalanische im *País Valencià* angemessen wäre. Im Laufe der Zeit hat man sich auf die beiden bis heute gebräuchlichen Alternativen *valencià* oder *català* geeinigt. Laut der Valencianischen Sprachakademie steht die

Eigenbezeichnung für die eigene Identität. Marc Antoni Orellana formulierte als einer der Ersten im 18. Jahrhundert während der *decadència* die Hypothese, dass das Katalanische in Valencia eine eigenständige valencianische Sprache darstellt. In diesem Zusammenhang ist es jedoch wichtig anzumerken, dass nicht alle Menschen in der Autonomen Gemeinschaft Valencia die valencianische Sprache verwenden, sondern eine große Anzahl das Kastilische der Regionalsprache vorziehen. Das Valencianische wird hauptsächlich im östlichen Teil der Region, in den Küstenregionen, gesprochen, wo es mit zehn Millionen Sprecher und Sprecherinnen zu einer nicht bedrohten Sprache zählt. (vgl. TACKE: 356, RADATZ: online).

Besucht man heute die autonome Region Valencia ist dieses Phänomen spürbar, da man in vielen öffentlichen Orten sowohl das Spanische, als auch das Valencianische vorfindet. Durch diese häufige Zweisprachigkeit wird das Gefühl erweckt, dass der Nationalstolz seitens der Valencianer nicht so kräftig gegeben ist wie in Katalonien und im Baskenland.

Aranesisch

Val d'Aran, das administrativ zur Autonomen Gemeinschaft Katalonien gehört, ist ein Tal inmitten der Pyrenäen, wo Okzitanien und Katalonien aufeinandertreffen. Es befindet sich zwar auf der Nordseite der Zentralpyrenäen, gehörte jedoch im Hochmittelalter zum Königreich Aragon-Katalonien. Es bildet einen Verwaltungsbezirk der Provinz *Lérida/Lleida* und ist somit Bestandteil von Katalonien. In diesem Gebiet sprechen etwa 4.000 Personen Aranesisch; diese Sprache stellt seit 1990, neben Katalanisch und dem Kastilischen, eine Amtssprache des Val d'Aran dar. Hinsichtlich ihres Verbreitungsgebiets und der Sprecherzahl gehört die aranesische Sprache zu einer der kleinsten Regionalsprachen Spaniens, dennoch schneidet sie bezüglich ihres Sprachgebrauchs und ihrer Sprachbeherrschung unter den Minderheitensprachen des spanischen Staats am besten ab (vgl. WINKELMANN 1995: 62f).

Die aranesische Sprache ist ebenfalls eine romanische Sprache, die sich im Wesentlichen während des 2. Jahrhunderts vor Christus infolge der ersten Romanisierungswelle in Südgallien entwickelte und deren Verbreitungsraum folglich vor allem die Südhälfte des heutigen Frankreichs umfasst. Wie bereits in Kapitel 3.1 beschrieben, ist das im Val d'Aran gesprochene Aranesische ein Dialekt des Gaskognischen und gehört zum okzitanischen Sprachverband. Es handelt sich um eine Sprachvarietät des Okzitanischen, der Sprache der Trobadore. Die Trobadore

repräsentierten im Mittelalter die gehobene Gesellschaft und wurden somit über Jahrhunderte zum Maßstab für Zivilisation, Kultur und Reife (vgl. WINKELMANN 1995: 62f).

1990 wurde die Sonderstellung von Val d'Aran mit der „*Lei sus eth règim especiau dera Val d'Aran*“ offiziell wiederhergestellt. Das Aranesische, „*varietat dera lenga occitana e pròpia d'Aran*“, wird in Artikel 2 dieses Gesetzes – neben dem Kastilischen und dem Katalanischen – als offizielle Sprache genannt. Das katalanische Sprachgesetz (1998) bekräftigt den Status des Aranesischen und besagt, dass die Maßnahmen, die in diesem Gesetz das Katalanische betreffen, sinngemäß ebenso für das Aranesische in seinem Verbreitungsgebiet gelten. Somit verfügt das Aranesische über eine ausgezeichnete rechtliche Stellung: es ist primäre Schul- und Verwaltungssprache. Die Regionalsprache stellt in der gesamten Grundschulzeit (6 – 11 Jahre) die primäre Unterrichtssprache dar. Ebenso ist die aranesische Sprache bis zum Ende der Sekundarstufe ein Unterrichtsfach. Vergleicht man diese Stellung mit den weiteren Amtssprachen, lässt sich feststellen, dass Kastilisch und Katalanisch in den beiden ersten Grundschuljahren nur die Position eines Unterrichtsfachs einnehmen. Danach übernehmen sie die Funktion der Unterrichtssprache in bestimmten Fächern. Dementsprechend lernen die Kinder in der Val d'Aran in der Schule Aranesisch. Weiters wird seine Präsenz in den Medien, im Bereich der Wirtschaft und der nicht-staatlichen Dienstleistungen gefördert. Aus diesem Grund hat das Aranesische eine bessere sprachpolitische Position als seine linguistische Überdachungssprache, das Okzitanische. Das Okzitanische erfährt in Frankreich, in seinem Hauptverbreitungsgebiet, keinerlei offiziellen Status und erhält kaum eine Förderung seitens des Staates. Weiters ist das Aranesische in der Verwaltung, in Gemeindesitzungen, in der gesamten Tätigkeit des „*Conselh Generau d'Aran*“ (Regierungsrat des Arantals) sowie in der Straßenbeschilderung vertreten (vgl. WINKELMANN 1995: 62f, PUSCH 2006: 280ff, DIPLOCAT.DE: online).

Galicisch

Galicisch wird im Nordwesten Spaniens gesprochen, wo die vier Provinzen „*A Coruña, Pontevedra, Ourense und Lugo*“ die Region Galicien bilden. Zu diesen vier Provinzen kommen noch angrenzende Randgebiete hinzu, wie zum Beispiel das galicischsprachige Gebiet in Asturien. Aufgrund zahlreicher Auswanderungen im 19. und 20. Jahrhundert befinden sich auch in verschiedenen Städten der Erde galicische Gemeinschaften, wie zum Beispiel in Barcelona, Zürich, Montevideo

und Buenos Aires. Die galicische Sprache wird in diesen Regionen in den Familien bewahrt und ebenso in eigenen Zeitschriften, literarischen Werken und Radiosendungen verwendet. Insgesamt gibt es ca. 2,5 Millionen Sprecher und Sprecherinnen (vgl. HERRMANN 1990: 47, UNIVERSITÄT LEIPZIG 2014: online).

Die nachstehende Abbildung 7 stellt das gesamte galicische Sprachgebiet dar, wobei der helle Teil die drei Randprovinzen zeigt, in denen nicht von einem ganzheitlich galicischen Sprachgebiet ausgegangen werden kann.



Abbildung 7: galicisches Sprachgebiet (Eigene Darstellung, Datengrundlage: d-maps.com)

Das Galicische zählt zu den romanischen Sprachen und ist das Ergebnis einer sprachlichen Entwicklung des Lateinischen (wurde von den Römern im Nordosten Spaniens gesprochen). Galicisch ist mit anderen romanischen Sprachen wie dem Spanischen, Katalanischen, Französischen und Italienischen verwandt, da sich all diese Sprachen aus dem Lateinischen entwickelten. Am engsten verwandt ist das Galicische jedoch, wie bereits zu Beginn erwähnt, mit dem Portugiesischen. In diesem Zusammenhang lässt sich durch Vergleiche der beiden Sprachen – Galicisch und Portugiesisch – feststellen, dass sich zwar die Sprachen über die Zeit eigenständig entwickelten, aber dennoch eine große Ähnlichkeit behielten und dadurch eine Kommunikation zwischen einem portugiesischen Sprecher/einer portugiesischen Sprecherin und einem Sprecher/einer Sprecherin der galicischen Sprache problemlos stattfinden kann. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Ähnlichkeit der beiden Sprachen.

Tabelle 3: Vergleich Galicisch – Portugiesisch

Deutsch	Galicisch	Portugiesisch
sprechen	Falar	falar
Tochter	Filla	filha
gut	Bo	bom

Die Ähnlichkeit der beiden Sprachen lässt sich darauf zurückführen, dass sich im 14. Jahrhundert aus dem Galicisch-Portugiesischen die beiden Varietäten Galicisch und Portugiesisch, deren Sprachgrenzen sich verliefen und etwa entlang der politischen Grenze zwischen Portugal und Spanien liegen, entwickelten. Das Galicische blieb zunächst auf den mündlichen Gebrauch als Volkssprache beschränkt. Das erste Buch auf Galicisch, „*Cantares Gallegos*“, erschien im Jahr 1863 von der Autorin Rosalía de Castro. Zwischen 1864 und 1924 erschienen zwölf weitere Bücher. Im Kreise der Elite galt Galicisch eher als Sprache des einfachen Volkes und als poetische Sondersprache, wodurch in öffentlichen Bereichen, in Kultur und Kirche, Kastilisch gesprochen wurde. Eine politische Regionalbewegung entstand erst Anfang des 20. Jahrhunderts und führte 1931 zur Gründung des *Partido Galleguista*. 1936 wurde das Autonomiestatut für Galicien verabschiedet, welches im Zuge des Spanischen Bürgerkriegs nicht mehr in Kraft trat. Seit Ende der 60er Jahre ist eine Renaissance der galicischen Kultur und Sprache zu beobachten. 1989 wurde durch das Autonomiestatut Galicisch als „eigene Sprache“ anerkannt, mit dem Kastilischen als Amtssprache gleichgestellt und konnte dank der Festlegung einer Sprachnorm Eingang in die schulische Ausbildung sowie in alle anderen Bereiche der Gesellschaft finden. Das Galicische wird alltäglich im öffentlichen Fernsehen und Rundfunk und ebenso in Geschäften und bei Freizeitaktivitäten gesprochen. In einzelnen Bereichen, wie zum Beispiel in der Wirtschaft und in den Großstädten, ist jedoch noch immer das Kastilische vorherrschend (vgl. BERSCHIN ET. AL. 1987: 46f.).

Baskisch

Das Baskenland ist ein Gebiet im Westen Europas, das einerseits zu Frankreich und andererseits zu Spanien gehört, wobei eine große Anzahl von Sprechern und Sprecherinnen im übrigen Europa und in Amerika zu finden ist.

Ursprünglich hatte das Sprachgebiet des Baskischen eine wesentlich größere Ausdehnung als die heutige Sprachsituation vermuten lässt. Aufgrund von bas-

kischen Orts- und Gewässernamen geht man davon aus, dass sich das Sprachgebiet früher im Osten vom Atlantik bis zum Mittelmeer und im Westen bis Kantabrien erstreckte. Vom 1. Jahrhundert bis heute ist das entsprechende Areal kontinuierlich kleiner geworden. In den heutigen sieben Provinzen ist die baskische Sprache unterschiedlich stark verbreitet. In Spanien ist die baskische Sprache in der autonomen Region, neben dem Kastilischen, eine offiziell anerkannte Amtssprache. In Frankreich hingegen hat das Baskische keinen offiziellen Status erlangt. Vor allem zwischen dem 18. und Mitte des 20. Jahrhunderts lässt sich ein Rückgang der Sprecherzahlen verzeichnen, da das Französische und das Spanische enorm an Prestige gewonnen haben und somit das Baskische und dessen dialektale Form an Ansehen verloren haben. Der Basisdialekt wurde und wird auch heute meist nur mehr in der alltäglichen Kommunikation mit der Verwandtschaft und Freunden verwendet, wobei die meisten Menschen zwei Sprachen verwenden: Baskisch und die Sprache ihrer Herkunft (vgl. BOCHMANN 1989: 142, SCHLAAK 2014: 19).

Die Basken und Baskinnen selbst nennen ihre Sprache *Euskara*. Sie ist die älteste ansässige Sprache Westeuropas. Es handelt sich hierbei um den Rest einer alteuropäischen Hirtenkultur im Pyrenäenraum, die mit keiner anderen Sprache in Europa verwandt ist. Die baskische Sprache ist eine isolierte Sprache, von der Linguisten nur annehmen können, dass sie zum Beispiel vom Alt-Aquitaischen abstammt. Bis heute gibt es keine genaue Zuordnung des Baskischen zu einer Sprachgruppe, obwohl es zahlreiche Versuche gibt bzw. gab, das Baskische mit anderen Sprachen und Sprachfamilien genetisch in Beziehung zu setzen.

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Herkunft des Baskischen machte ihren Anfang mit Wilhelm von Humboldt, der das Baskenland im Jahr 1801 bereiste und hierzu *Euskera* erlernte. Er war der Meinung, dass die baskische Sprache der letzte Rest der iberischen Sprache sei, die in vorrömischer Zeit auf der gesamten Iberischen Halbinsel gesprochen wurde. Der deutsche Philologe H. Schuchardt versuchte ebenso eine Verwandtschaft zwischen dem Baskischen und anderen Sprachen aufzuzeigen. Er verglich zunächst das Baskische mit dem Georgischen und anderen kaukasischen Sprachen (1895) und später mit dem Berberischen und anderen hamitischen Sprachen (1908). Für ihn war das Baskische, wie für Wilhelm von Humboldt, der letzte Rest der iberischen Sprache, wodurch das Baskische mit den hamitischen Sprachen verwandt sein musste. Laut TROVAR konnte jedoch keine Übereinstimmung iberischer und baskischer

Begriffe gefunden werden, obwohl einige Ortsnamen in Teilen Aragoniens bestätigen, dass die baskische Sprache in diesem Gebiet verwendet wurde. Ebenso kam Antonio Trovar zu dem Entschluss, dass Iberisch und Baskisch keine verwandten Sprachen sein können, da von tausend untersuchten iberischen Wörtern nur bei 51 Gemeinsamkeiten mit dem Baskischen festgestellt werden konnten (vgl. BERSCHIN 1987: 51, BOCHMANN 1989:141, KAUSEN 2001: 1).

Demnach lässt sich feststellen, dass die Ursprünge der baskischen Sprache nichts mit den anderen, sie umgebenden Sprachen zu tun haben könne, da bei den bisherigen Untersuchungen keine ausschlaggebenden bzw. wesentlichen Übereinstimmungen entdeckt werden konnten. Eine generelle Zuordnung ist auch deshalb schwierig, da umfangreiche Texte erst aus dem 16. Jahrhundert stammen, was, gemessen am Alter des Baskischen, nicht sonderlich weit zurückreicht. Dieses späte Auftauchen der Texte lässt sich darauf zurückführen, dass das Baskische in der Geschichte nie als Kommunikations- bzw. Dokumentationsmittel in allen Bereichen verwendet wurde, da bis in das Mittelalter im öffentlichen und schriftlichen Sprachbereich Latein und später Romanisch vorherrschte. Die Katholische Kirche hat erst seit dem 16. Jahrhundert im Zuge der Gegenformationen das Land auf Baskisch evangelisiert. Die baskische Literatur aus früherer Zeit ist fast ausschließlich religiöser Art. Ende des 19. Jahrhunderts wurde an den Sprach- und Stammstolz aus dem 16. Jahrhundert angeknüpft werden. Der Hauptvertreter, Sabino Arana Goiri, begründete den baskischen Nationalismus. Durch die Machtübernahme Francos kam es zu einer Verfolgung von baskischen Nationalisten, die eingesperrt und sogar hingerichtet wurden. Ebenso war der Gebrauch von Minderheitssprachen, wie zum Beispiel des Baskischen und des Katalanischen, verboten, ebenso wie jedes Ausleben kultureller Traditionen. Es wurden Gesetze verordnet, die den Gebrauch der baskischen Sprache in der Öffentlichkeit untersagten, sodass es nur innerhalb der Familien gesprochen wurde. Der baskische Nationalismus wurde für Jahrzehnte in die Illegalität und somit in den Untergrund gedrängt, wodurch es zu einer Radikalisierung des baskischen Nationalismus kam. 1959 kam es zur Gründung der bis heute bekannten ETA (Euskadi 'ta Askatasuna). Diese Gruppe wurde während der Franco-Diktatur in Spanien von einer Gruppe junger Basken und Baskinnen aus dem Umfeld des *Partido Nacionalista Vasco* (PNV) gegründet. Ein wichtiger Aspekt hinsichtlich dieser Gruppe ist, dass die ETA zu Beginn keineswegs einen Gewaltkurs verfolgte, sondern sich in der Frühphase (1952 bis 1956) vorrangig

mit der baskischen Sprache, der Geschichte und den Sitten und Traditionen auseinandersetzte. Nach Francos Tod wurde die baskische Sprache durch die spanische Verfassung in den Status der Amtssprache erhoben. Das *Euskara batua*, der Sprach- und Schriftstandard, wird aktuell von den jüngeren Generationen gelernt. Im Gegensatz dazu findet man die Dialektsprecher und -sprecherinnen eher in den älteren Generationen und auf spanischem Territorium (vgl. BERSCHIN ET. AL. 1987: 51f., BOCHMANN 1989: 142, BERNECKER 1990: 11, WALDMANN 1992: 73, TRASK 1995: 77, KASPAR 1997: 7f., SCHLAAK 2014: 17ff und 40).

Aragonesisch

Die aragonesische Sprache ist wie die bereits erwähnten Sprachen ebenfalls eine romanische Sprache und stammt auch vom Lateinischen ab. Viele Autoren sind der Meinung, dass die aragonesische Sprache einen Dialekt des Spanischen darstellt. Der Autor Francho Nagore Lain verneint das allerdings. Als Beispiel führt er unter anderem das lateinische Wort „*factu(m)*“ (= Tatsache/Tat) an, welches übersetzt im Spanischen „*hecho*“ und im Aragonesischen „*feito*“ heißt. Laut LAIN kann das Wort *feito* nicht vom spanischen *hecho* abstammen, sondern zeigt eindeutig eine Verbindung mit der lateinischen Sprache.

Aragonesisch ist eine Sprache die heute noch in einigen Hochtälern der Pyrenäen im Norden der Provinz Huesca gesprochen wird. Huesca bildet zusammen mit den Provinzen Zaragoza und Teruel die Autonome Gemeinschaft Aragón. Am engsten ist das Aragonesische mit dem Katalanischen, dem Gaskognischen (ein okzitanischer Dialekt) und dem Spanischen verbunden (vgl. LAIN 1989: 25, WARNKE 1999: 38).

Die nachfolgende Karte (Abbildung 8) zeigt die Lage der Provinz Huesca, wobei hier anzumerken ist, dass sich das aragonesische Sprachgebiet lediglich im Norden dieser Provinz befindet.



Abbildung 8: Aragonesisches Sprachgebiet (Eigene Darstellung, Datengrundlage: d-maps.com)

Die nachfolgende Tabelle 4 stellt das Katalanische, das Kastilische und das Aragonesische gegenüber. Es wird vermutet, dass die aragonesische Sprache mit der katalanischen Sprache verwandt ist.

Tabelle 4: Vergleich der Sprachen mit der aragonesischen Sprache

Deutsch	Aragonesisch	Kastilisch	Katalanisch
gehen	caminar	caminar	caminar
Vater	pai	padre	pare
Sohn	fillo	hijo	fill
gut	bueno	bueno	bo

Anhand dieser Beispiele lässt sich eindeutig eine starke Ähnlichkeit zwischen den genannten Sprachen erkennen. Somit kann die zuvor genannte Annahme, dass die aragonesische Sprache mit dem Katalanischen verwandt ist, bestätigt werden. Mögliche Gegenargumente dafür sind schwer zu finden, wobei das Beispiel „Vater“ eher eine Verbindung zwischen dem Galicischen und nicht zu den genannten Sprachen darstellt – dies ist jedoch als Ausnahme anzusehen.

Asturisch

Das Asturische, auch „Bable“ genannt, ist jene Sprache, die in der heutigen Provinz Asturien, und damit in der mit ihr räumlich identischen *comunidad autónoma*, gesprochen wird. Die nachstehende Karte (Abbildung 9) zeigt das Verbreitungsgebiet der asturischen Sprache. Im Gegensatz zu den zuvor genannten

Sprachen, mit Ausnahme von Aragonesisch, stellt dies ein eher kleines Sprachgebiet dar. Die aranesische Sprache wird nur in einer Provinz bzw. in nur einer autonomen Gemeinschaft angewendet.



Abbildung 9: Asturisches Sprachgebiet (Eigene Darstellung, Datengrundlage: d-maps.com)

In Asturien sind vier Dialekte zu finden: Das *Bable oriental* von Osten nach Westen, das *Bable central*, das *Bable occidental* und im westlichen Gebiet eine Übergangszone mit einer sogenannten gallego-asturischen Sprache. Einer Befragung zufolge verstehen 56 % der Bewohner und Bewohnerinnen Asturiens Bable, wobei allerdings nur 38 % auch Bable sprechen. Im Zusammenhang damit ist ein wesentlicher Rückgang der asturischen Sprache in den letzten 10 Jahren zu verzeichnen (vgl. BORN 1991: 217ff).

Die Frage, mit welchen Sprachen das Asturische verwandt ist, wird mittels Sprachvergleich (Tabelle 5) beantwortet. Es wird eine Ähnlichkeit mit dem Spanischen sowie dem Galicischen, den Sprachen der Nachbarprovinzen, vermutet.

Tabelle 5: Vergleich der Sprachen mit der asturischen Sprache

Deutsch	Asturisch	Kastilisch	Galicisch
gehen	andar	andar	andar
Vater	padre	padre	pai
Sohn	fiu	hijo	filo
gut	bonu	bueno	bo

Anhand dieser Beispiele und zahlreichen anderen Wörtern, lässt sich eine Ähnlichkeit zwischen den für den Vergleich herangezogenen Sprachen erkennen. Generell ist anzunehmen, dass die asturische Sprache, wie das Aragonesische, eine vom Aussterben bedrohte Sprache ist, da sie nur von einer Minderheit gesprochen wird. Des Weiteren wurde die Sprache nicht in den Status der Amtssprache erhoben und erhält somit lediglich eine Förderung und Sicherung hinsichtlich ihres Rechtsstatus. Im Allgemeinen lässt sich jedoch sagen, dass in den Familien zumeist die Nationalsprache bzw. jene Sprache gewählt wird, durch die eine sichere Integration gegeben ist. Ebenso ist anzunehmen, dass die junge Generation jene Sprache erlernt, die ihnen den Eintritt in die Berufswelt und im Laufe der beruflichen Laufbahn mehr Chancen bietet. All diese Aspekte können zu einem starken Rückgang der Sprache führen und zeigen die Bedeutung der Familie als Akteure der Sprachpolitik.

Die nachfolgenden Auflistungen (Tabelle 6) sollen die in dieser Arbeit beschriebenen Sprachen gegenüber stellen und somit die Verwandtschaft bzw. die Entfernung der jeweiligen Sprachen zueinander aufzeigen.

Tabelle 6: Vergleich der Sprachen

Deutsch	Kastilisch	Katalanisch/ Valencianisch	Baskisch
gehen	andar/ir	anar	joan
lachen	reír	veure/riure	barre egin
sehen	ver	vore	ikusi
Frau	mujer	muller	andre
Vater	padre	pare	aita
Mutter	madre	mare	ama

Galicisch	Asturisch	Aragonesisch	Latein
andar	andar	carminar	vadere
rir	rir	redir	ridēre
ver	ver	beyer	vidēre
muller	andre	muller	mulier
pai	aita	pai	pater
moi	oso	mui	mater

Vergleicht man die Sprachen miteinander, lässt sich sofort erkennen, dass die baskische Sprache, wie bereits erwähnt, keinerlei Verwandtschaft zu den anderen Sprachen aufzeigt. Deshalb ist anzunehmen, dass es sich um eine eigenständige Sprache handelt, da in keinem Wort auch nur annähernd eine Ähnlichkeit abzuleiten bzw. zu errahnen ist. Baskisch ist, wie dieser Vergleich bestätigt, mit keiner anderen Sprache in Europa verwandt.

Die anderen Sprachen hingegen besitzen eine Übereinstimmung in ihrer Form, die auf die Ursprungssprache Latein zurückzuführen ist. Dennoch ist anzumerken, dass es jemandem, der nur der spanischen Sprache mächtig ist, nicht möglich ist, zum Beispiel die katalanische Sprache zu verstehen und sie zu sprechen. Dies bestätigen zahlreiche Wörter, die keine Verbindungen zwischen dem Kastilischen und dem Katalanischen zulassen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die Sprachgeschichte in den geographischen Gegebenheiten widerspiegelt. Das römische Reich zerfiel und es kam zur Entwicklung verschiedener Sprachen aus dem Vulgärlatein. Im westlichsten Bergland der Halbinsel entstand das Galicisch-Portugiesische, im zentralen Hochland das Kastilische, und in den östlichen Pyrenäen sowie am Mittelmeer gewann das Katalanische immer mehr an Bedeutung. Von diesen Sprachen ist die baskische Sprache abzugrenzen, die man im westlichen Pyrenäengebiet findet. Trotz zahlreicher Sprachverbote und Eroberungen blieben die Sprachen erhalten. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, warum sich die verschiedensten Sprachen in den autonomen Regionen trotz zahlreicher Unterdrückungsversuche bis heute gehalten haben. Ein wesentlicher Grund für das Überleben der Regionalsprachen ist die uneingeschränkte Verwendung der Sprache, trotz Sprachverbot, als familiäre Umgangssprache in den heutigen Autonomen Regionen. Durch die älteren Generationen wurden sowohl Traditionen als auch die Geschichte der jeweiligen Region und deren Regionalsprache an die jüngere Generation weitergegeben. Es kam vermehrt zu verschiedensten kulturellen Manifestationen seitens des Volkes und somit zur Stärkung des Kulturerbes der Regionalsprache. Eine mögliche „Gefahr“ zur Verdrängung der Regionalsprachen stellen die Massenmedien dar, die meist in der Nationalsprache gedruckt bzw. ausgesendet werden. Dieser Gefahr wird mittels verschiedenster Institutionen und Förderungen entgegengewirkt. Laut TACK (2012) wurde in Bezug auf die Medien in Katalonien im Jahr 1983 eine öffentliche Radio- und Fernsehanstalt, die sogenannte *Corporació Catalana de Ràdio i Televisió*, gegründet. Diese Anstalt sendet sowohl auf

Katalanisch, als auch auf Aranesisch. Ebenso sind verschiedene Medien in katalanischer Sprache zu finden, wie zum Beispiel *La Vanguardia* (Tageszeitung). In Val d'Aran erhält das Aranesische dieselben Zugeständnisse wie das Katalanische. Täglich werden zweieinhalb Stunden von einem öffentlichen Radiosender in aranesischer Sprache gesendet. Der Sender Televisió de Catalunya sendet 15 Minuten in der Woche in Aranesisch. Des Weiteren besitzt das Arantal einen eigenen lokalen Fernsehsender. Im Bereich des Medienprints findet man die Zeitschrift „*Aran ath dia*“, die seit einigen Jahren in ganz Katalonien herausgegeben wird. Die Balearen fördern die sprachliche Normalisierung des Katalanischen durch Subventionen, indem sie die Produktion, Synchronisierung und Untertitelung von audiovisuellen Medien, Theateraufführungen und anderen kulturellen Erzeugnissen sowie von Büchern unterstützen und mit anderen Regionen kooperieren. In Bezug auf die Medien in Valencia lässt sich sagen, dass es seit 1984 die öffentliche Fernseh- und Radioanstalt *Radiotelevisión Valencia* gibt, wobei kulturelle Sendungen ganz oder zum Teil auf Katalanisch publiziert werden. Im Baskenland sendet die Radio- und Fernsehanstalt EITB ausschließlich auf Baskisch. Ebenso werden Subventionen zur Förderung von Tageszeitungen, wie zum Beispiel 2005 für die Tageszeitung *Berria*, geleistet. Diese Maßnahmen dienen zur Förderung der baskischen Sprache. In Navarra dagegen gibt es keinen öffentlichen auf Baskisch sendenden Fernseh- oder Radiosender. Dem privaten Radiosender *Euskalerria Irratia* wird seit Jahren eine für ganz Navarra geltende Sendelizenz verweigert. Ebenso wird die Tageszeitung *Nabarra Aldizkaria* mangelhaft unterstützt. In Galicien gibt es eine öffentliche Rundfunkanstalt, die *Compañía de Radiotelevisión de Galicia RTVG*, die Tageszeitung *O Correo Galego* sowie die Zeitschrift *A nosa Terra*. Durch die Regionalregierung vergebene Sendelizenzen sollen die Präsenz des Galicischen stärken. Bezüglich der gallischen Sprache im Fernsehen werden die Programme der staatlichen Sender TVE und *Radio Nacional de España* täglich für lokale Sendungen in galicischer Sprache unterbrochen (vgl. TACKE 2012: 361ff).

Am Beispiel Navarra lässt sich der Stellenwert der Politik hinsichtlich der Verbreitung einer Sprache erkennen. In der heutigen Gesellschaft wird eine Sprache vermehrt über die Medien, besonders über das Fernsehen, verbreitet. Aufgrund der Verweigerung der Sendelizenz für den privaten Radiosender *Euskalerria Irratia* wird der Bevölkerung ein gewisser Teil an „Sprachrecht“ entzogen.

3.4 Entwicklung und heutiger Status der Rechtsstellung und der tatsächlichen Verwendung des Kastilischen und der Regionalsprachen

3.5.1 Status und Verwendung der Sprache an sich

Dieses Kapitel befasst sich mit dem derzeitigen Rechtsstatus der in Spanien verwendeten Sprachen. Zuerst werden einzelne Abschnitte der Gesetzestexte ins Deutsche übersetzt und beschrieben. Danach wird versucht, anhand von Statistiken den heutigen Gebrauch der Regionalsprachen (Katalanisch, Baskisch, Galicisch, Valencianisch) aufzuzeigen und diese in Bezug zueinander zu setzen. Grundlage dafür bilden die jeweiligen Gesetzestexte, Statistiken der Autonomen Gemeinschaft bezüglich der Verwendung regionaler Sprachen sowie Überlegungen von TACKE (2012).

Im Artikel 3 der Spanischen Verfassung (1978)¹ wird die Sprachsituation bzw. die Sprachvielfalt des Landes geregelt. Er besagt, dass das Kastilische (*castellano*) die offizielle Sprache des Staates sei und alle Spanier die Pflicht hätten, diese zu beherrschen und ebenso das Recht hätten, sie zu benutzen. Der zweite Absatz verleiht den anderen spanischen Sprachen den Status, als weitere offizielle Amtssprachen in den jeweiligen Autonomen Gemeinschaften angesehen zu werden, soweit dies mit deren Autonomiestatuten übereinstimmt. Der letzte Absatz beschreibt, dass der Reichtum Spaniens an verschiedener sprachlicher Vielfalt ein Kulturgut sei und daher Gegenstand besonderer Achtung/besonderen Respektes und besonderen Schutzes sei.

Betrachtet man den Artikel 3 der Verfassung könnte man annehmen, dass die Regionalsprachen mit der kastilischen Sprache gleichgestellt sind und dementsprechend als gleichwertige Sprachen anzusehen sind. Bei genauerer Betrachtung lässt sich jedoch erkennen, dass keine der in Spanien existierenden Regionalsprachen im gesamten Königreich Spaniens als offizielle Amtssprache angesehen wird, sondern diese Regelung lediglich auf die jeweilige Autonome Gemeinschaft reduziert ist. Spanien räumt den jeweiligen Autonomen Gemeinschaften

¹ BOE 1978: ARTIKEL 3

1. *El castellano es la lengua española oficial del Estado. Todos los españoles tienen el deber de conocerla y el derecho a usarla.*
2. *Las demás lenguas españolas serán también oficiales en las respectivas Comunidades Autónomas de acuerdo con sus Estatutos.*
3. *La riqueza de las distintas modalidades lingüísticas de España es un patrimonio cultural que será objeto de especial respeto y protección.*

nicht alle, sondern nur gewisse Freiräume und Entscheidungskompetenzen ein und gibt somit nicht die vollständige Macht in die Hände der Akteure der autonomen Regionen.

Katalanisch in Katalonien

1979 wurde das erste Autonomiestatut Kataloniens, welches das Katalanische in Artikel 3 als Landessprache („eigene Sprache“) mit offiziellem Status bezeichnet, verabschiedet. Im Jahr 2006 folgte die Verabschiedung des *Ley Orgánica 6/2006 de reforma del Estatuto de Autonomía de Cataluña*, ein reformiertes Statut. Diese Veränderung beinhaltete eine entscheidende Modifizierung des Artikels in Bezug auf die Sprachen. Die Anwendung des Katalanischen und des Aranesischen wurde im Artikel 6 des Autonomiestatuts (*La lengua propia y las lenguas oficiales*) geregelt². Dieser Artikel besagt, dass die Landessprache Kataloniens das Katalanische und als solche die übliche und bevorzugte Sprache der öffentlichen Verwaltungsbehörden und der öffentlichen Medien Kataloniens ist. Des Weiteren wird die katalanische Sprache als Verkehrs- und Bildungssprache im Unterrichtswesen eingesetzt. Unter Punkt 2 wird deutlich, dass das Katalanische die offizielle Sprache Kataloniens darstellt, so wie das Spanische die offizielle Sprache des spanischen Staates ist. Jeder Einwohner/jede Einwohnerin hat das Recht, die beiden offiziellen Sprachen zu benutzen und das Recht sowie die Pflicht, sie zu beherrschen. Des Weiteren wird festgeschrieben, dass die öffentlichen Gewalten Kataloniens die notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Ausübung dieses Rechts und die Erfüllung dieser Pflicht sicherzustellen. In Übereinstimmung mit Artikel 32 darf die Verwendung der einen oder anderen Sprache zu keiner Diskriminierung führen.

² ESTATUTO DE AUTONOMÍA DE CATALUÑA: 2003: ARTIKEL 6

1. *La lengua propia de Cataluña es el catalán. Como tal, el catalán es la lengua de uso normal y preferente de las Administraciones públicas y de los medios de comunicación públicos de Cataluña, y es también la lengua normalmente utilizada como vehicular y de aprendizaje en la enseñanza.*
2. *El catalán es la lengua oficial de Cataluña. También lo es el castellano, que es la lengua oficial del Estado español. Todas las personas tienen derecho a utilizar las dos lenguas oficiales y los ciudadanos de Cataluña el derecho y el deber de conocerlas. Los poderes públicos de Cataluña deben establecer las medidas necesarias para facilitar el ejercicio de estos derechos y el cumplimiento de este deber. De acuerdo con lo dispuesto en el artículo 32, no puede haber discriminación por el uso de una u otra lengua.*
3. *La Generalitat y el Estado deben emprender las acciones necesarias para el reconocimiento de la oficialidad del catalán en la Unión Europea y la presencia y la utilización del catalán en los organismos internacionales y en los tratados internacionales de contenido cultural o lingüístico.*
4. *La Generalitat debe promover la comunicación y la cooperación con las demás comunidades y los demás territorios que comparten patrimonio lingüístico con Cataluña. A tales efectos, la Generalitat y el Estado, según proceda, pueden suscribir convenios, tratados y otros mecanismos de colaboración para la promoción y la difusión exterior del catalán.*
5. *La lengua occitana, denominada aranés en Arán, es la lengua propia de este territorio y es oficial en Cataluña, de acuerdo con lo establecido por el presente Estatuto y las leyes de normalización lingüística.*

Punkt 4 verpflichtet die „Generalitat“ und den Staat zu den notwendigen Schritten, die zur Anerkennung des Katalanischen als offizielle Sprache innerhalb der Europäischen Union führen. Weiterhin haben sie die Pflicht, dafür zu sorgen, dass in den internationalen Gremien und in internationalen Verträgen, sowohl bei kulturellen als auch bei sprachlichen Inhalten, die katalanische Sprache zur Anwendung kommt. Ebenso soll die Generalitat die Kommunikation und Kooperation mit den anderen Gemeinschaften und Gebieten, die das sprachliche Erbe mit Katalonien teilen, fördern. In dieser Hinsicht können je nach Zuständigkeit die Generalitat oder der Staat Abkommen, Verträge und andere Formen der Zusammenarbeit zur Förderung und Verbreitung des Katalanischen nach außen unterzeichnen.

Dem letzten Absatz ist besondere Bedeutung beizumessen, da er die Anwendung hinsichtlich der aranesischen Sprache festlegt. Er besagt, dass die okzitanische Sprache, im Aran als Aranesisch bezeichnet, in diesem Gebiet eine Landessprache ist und gemäß den Bestimmungen des Autonomiestatuts und den Gesetzen zur Normalisierung der Sprache eine offizielle Sprache Kataloniens ist.

Anhand des Gesetzestextes lässt sich der besondere Stellenwert der katalanischen Sprache innerhalb Kataloniens erkennen. Besonders der erste Punkt: „Die Landessprache Kataloniens ist das Katalanische [...] übliche und bevorzugte Sprache der öffentlichen Verwaltungsbehörden und der öffentlichen Medien Kataloniens [...] normalerweise als Verkehrs- und Bildungssprache im Unterrichtswesen zur Anwendung kommt“ bekräftigt diesen Stellenwert, da in Katalonien zum großen Teil das Katalanische in den Vordergrund gerückt wird. So ist im zweiten Punkt zu erkennen, dass die katalanische Sprache vor dem Kastilischen, also der Nationalsprache, genannt wird. Diese, bestimmt nicht willkürlich ausgewählte Reihenfolge, lässt darauf schließen, dass in Katalonien das Katalanische vor die Nationalsprache gestellt wird: „Das Katalanische ist die offizielle Sprache Kataloniens, ebenso wie das Spanische die offizielle Sprache des spanischen Staates ist“. Ein weiterer interessanter Aspekt ist die Verpflichtung der Generalitat und des Staates zu jenen notwendigen Schritten, die zur Anerkennung des Katalanischen als offizielle Sprache innerhalb der Europäischen Union führen. Zum jetzigen Zeitpunkt zählt die katalanische Sprache, neben Galicisch und Baskisch, zu den sogenannten „Halboffiziellen Sprachen der EU“. Dies bedeutet, dass sie weder Arbeits- noch Vertragssprachen der Europäischen Union darstellen,

deren Verwendung für die Korrespondenz mit den Institutionen der EU jedoch möglich ist (vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT: online).

Im letzten Absatz wird das Aranesische als Landessprache des Val d'Aran bezeichnet. Somit wird die aranesische Sprache erstmals ebenfalls als Amtssprache Kataloniens statuiert.

Aranesisch in Val d'Aran

Durch das reformierte Autonomiestatut Kataloniens von 2006, Ley Orgánica 6/2006 de reforma del Estatuto de Autonomía de Cataluña, Art 6, wurde das Aranesische als Amtssprache des Val d'Aran auf das gesamte Territorium Kataloniens ausgeweitet (vgl. TRACKE 2012: 357).

Katalanisch auf den Balearen

2007 wurde das im Jahr 1983 erlassene Statut der balearischen Insel reformiert (*Ley Orgánica 1/2007, de 28 de febrero, de reforma del Estatuto de Autonomía de las Illes Balears*). Der Artikel 4 (vormals 3), der die Sprachen betrifft, wurde in diesem Zuge nicht modifiziert. Das Autonomiestatut wurde durch das 1986 verabschiedete Sprachgesetz, das sogenannte *Ley 3/1986 de normalización lingüística en las Islas Baleares*, ergänzt (vgl. TRACKE 2012: 364).

Die Anwendung des Katalanischen wird im Artikel 4 des Autonomiestatuts (*La lengua propia*) geregelt³. Dieser Artikel besagt, dass sowohl das Kastilische als auch das Katalanische, als Landessprache, den Charakter der Amtssprache auf den Balearischen Insel besitzt. Alle haben das Recht, diese zu können und zu benutzen und niemand darf anhand seiner Sprache diskriminiert werden. Die Behörden müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine rechtliche Gleichheit beider Amtssprachen zu erreichen.

³ ESTATUTO DE AUTONOMÍA DE ILLES BALEARS: 2003: ARTIKEL 4

1. *La lengua catalana, propia de las Illes Balears, tendrá, junto con la castellana, el carácter de idioma oficial.*
2. *Todos tienen el derecho de conocerla y utilizarla, y nadie podrá ser discriminado por razón del idioma.*
3. *Las instituciones de las Illes Balears garantizarán el uso normal y oficial de los dos idiomas, tomarán las medidas necesarias para asegurar su conocimiento y crearán las condiciones que permitan llegar a la igualdad plena de las dos lenguas en cuanto a los derechos de los ciudadanos de las Illes Balears.*

Valencianisch

1982 wurde das erste Autonomiestatut Valencias (*Estatuto de Autonomía de la Comunidad Valenciana*) verabschiedet, wodurch sowohl das Kastilische als auch das Valencianische als Amtssprachen der Region statuiert wurden (Artikel 7). Das valencianische Sprachgesetz von 1983 nimmt auf Grundlage des Autonomiestatuts eine räumliche Gliederung in dominant valencianischsprachige und dominant kastilischsprachige Gemeinden vor. Beide erstrecken sich über die Provinzen Alicante, Castellón und Valencia (vgl. TACKE 2012: 361).

Das zweite, 2006 reformierte Autonomiestatut, das sogenannte *Ley Orgánica 1/2006*, deklariert das Valencianische nun ebenfalls explizit als Landessprache. Das Valencianische, als eine Varietät des Katalanischen, wird im Artikel 6 des Autonomiestatuts festgelegt⁴.

Dieser Artikel beschreibt das Valencianische als Landessprache in Valencia, welche wie das Spanische, die offizielle Sprache im Staat, offizielle Amtssprache ist. Alle haben das Recht, sie zu beherrschen sowie zu benutzen und erhalten Bildung von und in valencianischer Sprache. Im zweiten Punkt wird Bezug auf das Recht auf Unterricht des Valencianischen und auf Valencianisch genommen. Weiters garantiert die Regierung die normale und offizielle Verwendung beider Sprachen und ergreift die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung deren Kenntnis. Niemand darf aus sprachlichen Gründen diskriminiert werden.

Baskisch

Im 1979 verabschiedeten Autonomiestatut des Baskenlandes, dem sogenannten *Estatuto de Autonomía del País Vasco*, wurde das Baskische im Artikel 6 als Landessprache mit offiziellem Status festgelegt. Im Jahr 1982 wurde das Sprachgesetz des Baskenlandes verabschiedet. Der Rechtsstatus der baskischen Sprache ist im Artikel 6 des Autonomiestatuts festgeschrieben⁵. In diesem Gesetzestext

⁴ ESTATUTO DE AUTONOMÍA DE VALENCIA: 2003: ARTIKEL 6

1. *La lengua propia de la Comunitat Valenciana es el valenciano.*
2. *El idioma valenciano es el oficial en la Comunitat Valenciana, al igual que lo es el castellano, que es el idioma oficial del Estado. Todos tienen derecho a conocerlos y a usarlos y a recibir la enseñanza del, y en, idioma valenciano.*
3. *La Generalitat garantizará el uso normal y oficial de las dos lenguas, y adoptará las medidas necesarias para asegurar su conocimiento.*
4. *Nadie podrá ser discriminado por razón de su lengua.*

⁵ ESTATUTO DE AUTONOMÍA DEL PAÍS VASCO 2003: ARTIKEL 6:

1. *El euskera, lengua propia del Pueblo Vasco, tendrá, como el castellano, carácter de lengua oficial en Euskadi, y todos sus habitantes tienen el derecho a conocer y usar ambas lenguas.*

wird geregelt, dass das Baskische, die Landessprache des baskischen Volkes, wie das Spanische den Charakter einer offiziellen Sprache im Baskenland bekommen soll. Alle Einwohner des Baskenlandes haben das Recht, beide Sprachen zu kennen und zu sprechen. Die gemeinsamen Institutionen der Autonomen Gemeinschaft garantieren, unter der Berücksichtigung der soziolinguistischen Diversität des Baskenlandes, den Gebrauch beider Sprachen, ihren offiziellen Charakter zu regulieren und die erforderlichen Maßnahmen und Mittel, um ihre Kenntnis zu sichern, zu bestimmen und zu regulieren.

Baskisch in Navarra

Die baskische Sprache gilt in Navarra als Landessprache, wo, sie jedoch meist als *vascuence* bezeichnet wird. In Navarra wurde das Baskische nicht im Autonomiestatut Navarras, dem *Ley Orgánica 13/1982, de Reintegración a Amejoramiento del Régimen Foral de Navarra*, als solche statuiert, sondern im Sprachgesetz von 15.12.1986, dem *Ley Foral del Vascuence*. Ein Grund hierfür ist, dass das Baskische zwar als allgemeines Kulturerbe der Region gilt, aber nur von einer Minderheit gesprochen wird. Die meisten der baskisch sprechenden Menschen bewohnen den nördlichen Teil der Autonomen Gemeinschaft, wodurch die Sprachrechte von Nord nach Süd abnehmen. Die baskische Sprache ist nur in der baskischsprachigen Zone als Amtssprache neben dem Kastilischen festgeschrieben (vgl. TACKE 2012: 348f.).

Die gesetzliche Regelung bezüglich der Verwendung der Sprachen ist im Artikel 9 des Autonomiestatuts niedergeschrieben⁶.

Im Gegensatz zu den bereits erläuterten Gesetzestexten in Bezug auf Sprachen ist hier als erstes die Bedeutung der spanischen Sprache niedergeschrieben, indem verdeutlicht wird, dass das Spanische die offizielle Sprache in Navarra darstellt. In den baskischsprechenden Regionen Navarras hat das Baskische ebenfalls offiziellen Charakter als Amtssprache, wobei die Frage offen bleibt, wie die Sprache in der *zona mixta* definiert wird. Dem Gesetzestext zufolge könnte man

2. *Las instituciones comunes de la Comunidad Autónoma, teniendo en cuenta la diversidad socio-lingüística del País Vasco, garantizarán el uso de ambas lenguas, regulando su carácter oficial, y arbitrarán y regularán las medidas y medios necesarios para asegurar su conocimiento.*

3. *Nadie podrá ser discriminado por razón de la lengua.* ()

⁶ESTATUTO DE AUTONOMÍA DE NAVARRA 2003: ARTIKEL 9

1. *El castellano es la lengua oficial de Navarra.*

2. *El vascuence tendrá también carácter de lengua oficial en las zonas vascoparlantes de Navarra.*

annehmen, dass in der *zona mixta*, wo ebenfalls einen baskischsprechenden Bevölkerungsanteil lebt, die baskische Sprache offiziellen Charakter hat. Generell ist jedoch anzunehmen, dass die baskische Sprache in Navarra einen geringeren Stellenwert besitzt als die baskische Sprache im Baskenland.

Galicisch

Das Autonomiestatut Galiciens, *Estatuto de Autonomía de Galicia*, aus dem Jahr 1981 legte das Galicische als Landessprache Galiciens fest. Durch das galicische Sprachgesetz vom 15.06.1983, dem sogenannten *Ley de Normalización Lingüista*, sind die sprachlichen Rechte der Bürger, besonders in den Bereichen der Verwaltung, Bildung und Medien, garantiert. Eine Aktualisierung der galicischen Sprachgesetzgebung erfolgt seitdem durch Verordnungen und Dekrete, wie zum Beispiel die verabschiedete sprachpolitische Agenda (Plan General de Normalización de la Lengua Gallega). Diese legte einen Zehnjahresplan fest, der Ziele und Maßnahmen zur Förderung des Galicischen enthält (vgl. BRENNERBASISDEMOKRATIE: online).

Galicisch wird im Artikel 5 als zweite Amtssprache, neben dem Kastilischen, festgelegt⁷ und nennt Galicisch als Landessprache von Galicien. Galicisch wird, neben dem Kastilischen, ebenfalls als offizielle Sprache von Galicien deklariert, und jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht, diese zu kennen und zu verwenden. Das Gesetz besagt des Weiteren, dass die politischen Mächte von Galicien den normalen und offiziellen Gebrauch der beiden Sprachen sowie deren Stärkung in allen Bereichen des öffentlichen, kulturellen und informativen Lebens garantieren. Sie stellen die notwendigen Mittel zur Erleichterung der Sprachenkenntnisse zur Verfügung. Niemand darf aus sprachlichen Gründen diskriminiert werden. Betrachtet man die Gesetzestexte der galicischen Sprache, so ist der Stellenwert der Regionalsprachen erkennbar. Die Stärkung und Förderung des Galicischen wird mittels Gesetzen, Verordnungen und Dekreten geregelt. Daraus lässt sich schließen, dass keine Gefährdung der Regionalsprache vorliegt.

⁷ESTATUTO DE AUTONOMÍA DE GALICIA 2003: ARTIKEL 5

1. *La lengua propia de Galicia es el gallego.*
2. *Los idiomas gallego y castellano son oficiales en Galicia y todos tienen el derecho de conocerlos y usarlos.*
3. *Los poderes públicos de Galicia garantizarán el uso normal y oficial de los dos idiomas y potenciarán la utilización del gallego en todos los órdenes de la vida pública, cultural e informativa, y dispondrán los medios necesarios para facilitar su conocimiento.*
4. *Nadie podrá ser discriminado por razón de la lengua.*

Der Frage, ob diese Annahme zu verifizieren oder falsifizieren ist, wird am Ende dieses Kapitels behandelt.

Aragonesisch

Das Aragonesische ist eine seit dem Frühmittelalter bezeugte romanische Sprache. Im Mittelalter wurde sie als Verwaltungssprache des Königreichs Aragón verwendet, verlor jedoch ab dem 16. Jahrhundert ihren Status zugunsten des Kastilischen. Heute ist sie somit eine vor allem auf den mündlichen Sprachgebrauch reduzierte Sprache, die in den ländlichen Regionen Aragóns, vor allem in den Gemeinden Jacetania, Alto Gállego, Sobrarbe und Ribagorza, gesprochen wird. Das reformierte Autonomiestatut der Autonomen Gemeinschaft Aragón von 2007, das sogenannten *Ley Orgánica 5/2007, die 20 de abril, de reforma del Estatuto de Autonomía de Aragón*, verzichtet auf eine explizite Nennung der Regionalsprachen und verweist im Artikel 7.1 auf die Formulierung der spanischen Verfassung, angeknüpft an „die eigenen Sprachen und sprachlichen Eigenschaften“ Aragóns. Im Jahr 2009 wurde ein Sprachgesetz, *Ley 10/2009, de 22 de diciembre, de uso, protección y promoción de las lenguas propias de Aragón*, vom Regionalparlament verabschiedet, dass im Jahre 2010 in Kraft trat. Darin werden das Aragonesische und das Katalanische explizit genannt und als die „historischen, ursprünglichen und eigenen Sprachen“ der Region hervorgehoben. Das Gesetz sieht die Festlegung von Sprachenzonen, die Einsetzung eines Sprachenrates und je eine Sprachakademie für das Aragonesische und das Katalanische vor (vgl. TACKE 2012: 368).

Der Artikel 7 (*Lenguas y modalidades lingüísticas propias*) des Autonomiestatuts für Aragonien regelt die Anwendung deren Sprache⁸. Dieser besagt, dass die Sprache und sprachlichen Variationen am stärksten vom historischen und vom kulturellen Erbe Aragóns zeugen, ebenso von den sozialen Werten des Respekts, des Zusammenlebens und des Verständnisses. Ein Gesetz des aragonischen Ge-

⁸ESTATUTO DE AUTONOMÍA DE ARAGÓN: 2003: ARTIKEL 7

1. *Las lenguas y modalidades lingüísticas propias de Aragón constituyen una de las manifestaciones más destacadas del patrimonio histórico y cultural aragonés y un valor social de respeto, convivencia y entendimiento.*
2. *Una ley de las Cortes de Aragón establecerá las zonas de uso predominante de las lenguas y modalidades propias de Aragón, regulará el régimen jurídico, los derechos de utilización de los hablantes de esos territorios, promoverá la protección, recuperación, enseñanza, promoción y difusión del patrimonio lingüístico de Aragón, y favorecerá, en las zonas de utilización predominante, el uso de las lenguas propias en las relaciones de los ciudadanos con las Administraciones públicas aragonesas.*
3. *Nadie podrá ser discriminado por razón de la lengua.*

richtshofes definiert Zonen, in denen die aragonische Sprache und deren Varietäten hauptsächlich gesprochen werden. Das Gesetz regelt das gesetzliche System und die Gebrauchsrechte der Sprecher dieser Gebiete. Ebenso werden der Schutz, die Wiederherstellung, die Sprache im Unterricht, die Förderung und die Verbreitung des sprachlichen Erbes Aragons gefördert, und es wird, in den „Hauptgebrauchs-Zonen“, die Verwendung der lokalen Sprachen in der öffentlichen Verwaltung Aragons begünstigt (vgl. ebd).

Asturisch

Der im Artikel 4 des Autonomiestatuts von Asturien festgelegte Gesetzestext besagt, dass die dort gesprochenen Varietäten des Asturleonesischen (*el bable*) von der Autonomen Gemeinschaft zu schützen und zu fördern sind. Der Gebrauch, die Verbreitung in den Medien und die Lehre werden gefördert, und in allen Fällen sind die lokalen Variationen und der Wille in seiner Lehre zu respektieren. Diese Varietät wird jedoch nicht in den Status der offiziellen Amtssprache erhoben⁹. Des Weiteren regelt ein Gesetz des Fürstentums den Schutz, Gebrauch und die Förderung des „Bable“.

In Bezug auf die asturische und aragonesische Sprache ist anzumerken, dass es sich nach den Einschätzungen der UNESCO um „*las lenguas del mundo en peligro*“, also um eine gefährdete Sprache, handelt (vgl. UNESCO.ORG: online).

Trotz der gesetzlichen Förderungen und des festgelegten Schutzes der beiden Sprachen finden das Asturische und Aragonesische nur mehr sehr selten Anwendung. Im Allgemeinen gehen diese Sprachen auf den mündlichen Sprachgebrauch zurück und werden vom Kastilischen verdrängt.

Vergleicht man die verschiedenen Gesetzestexte miteinander, bemerkt man, dass in allen von einer eigenen Sprache einerseits sowie einer offiziellen Sprache andererseits, also von einer Landessprache und einer Amtssprache, ausgegangen wird. Ausnahmen stellen die asturische sowie die aragonesische Sprache dar. Am detailliertesten ist die Beschreibung der katalanischen Rechtsstellung, die als einzige ihre Regionalsprache, das Katalanische, als Verkehrssprache definiert. Die Sprache als Bildungssprache findet im katalanischen und valencianischen

⁹ESTATUTO DE AUTONOMÍA DE AUSTURIAS 2003: ARTIKEL 4

1. *El bable gozará de protección. Se promoverá su uso, su difusión en los medios de comunicación y su enseñanza, respetando en todo caso las variantes locales y la voluntariedad en su aprendizaje.*
2. *Una ley del Principado regulará la protección, uso y promoción del bable (*

Gesetzestext Anwendung, wobei sich diese beiden Gesetzestexte ähneln. Ebenso werden in der gesetzlichen Regelung der galicischen Sprache die sprachlichen Rechte der Bürger, besonders in den Bereichen der Verwaltung, Bildung und Medien, garantiert. Ein interessanter Aspekt ist jener, dass die baskische Sprache im Bereich der Bildung weder in den Gesetzestexten im Baskenland selbst, noch in Navarra erwähnt wird. Demgegenüber, ist es verwunderlich, dass die aragonesische Sprache den Bereich Bildung in ihrer gesetzlichen Regelung beachtet.

In allen Regionen, in denen die Regionalsprache eine Amtssprache darstellt, wird den Behörden bzw. den politischen Mächten, die Aufgabe zuteil, die Verwendung der Amtssprache zu garantieren und ebenso deren Stärkung in allen Bereichen sicherzustellen. Ein interessanter Aspekt hinsichtlich der Unterscheidung der verschiedenen Gesetzestexte ist derjenige Absatz im katalanischen Autonomiestatut, in dem die „Generalitat“ und der Staat dazu verpflichtet sind, die notwendigen Schritte, die zur Anerkennung des Katalanischen als offizielle Sprache innerhalb der Europäischen Union dienen, einzuleiten. Dies weist darauf hin, dass die katalanische Sprache mehr Einfluss innerhalb Europas erlangen möchte. In keinem anderen Autonomiestatut ist von einem sprachlichen Eintreten in die Europäische Union die Rede. Ein weiteres Indiz dafür, dass eine Ausweitung herbeigeführt werden soll, ist der im katalanischen Teil erwähnte Absatz bezüglich der Kooperationen zur Förderung der katalanischen Sprache. In diesem wird festgelegt, dass die „Generalitat“ die Kommunikation und Kooperation mit den anderen Gemeinschaften und Gebieten, die das sprachliche Erbe mit Katalonien teilen, fördern muss. In dieser Hinsicht können je nach Zuständigkeit die Generalitat oder der Staat Abkommen, Verträge und andere Formen der Zusammenarbeit zur Förderung und Verbreitung des Katalanischen nach außen unterzeichnen. Daraus resultiert die Annahme, dass vor allem in Katalonien die Regionalsprache einen besonderen Stellenwert aufweist und dementsprechend eine hohe Sprecheranzahl bei der Gegenüberstellung der Regionalsprache mit der Nationalsprache vorliegen muss. Diese Annahme wird mittels Statistiken am Ende dieses Kapitels falsifiziert oder verifiziert.

In allen Gesetzestexten der Autonomiestatute der analysierten Regionen ist festzustellen, dass es zu keiner Diskriminierung hinsichtlich der Sprache kommen darf. In diesem Zusammenhang diskutiert THOMAS GERGEN in seinem Buch „Sprachengesetzgebung in Katalonien. Die Debatte um die „*Llei de Política Lingüística*“ vom 7. Jänner 1998“ interessante Überlegungen, welche den nachfolgenden Gedankengang wesentlich beeinflusst haben.

Die jeweiligen Artikel der Autonomiestatute bestimmen, mit Ausnahme von Asturisch und Aragonesisch, die jeweils vorherrschende Regionalsprache als Landessprache der verschiedenen Autonomen Gemeinschaften. Betrachtet man diese Statuten genauer, erkennt man, dass im Zusammenhang mit der spanischen Verfassung nur der Auftrag zur Wahrung der Kooffizialität existiert, also dass die Regionalsprachen in den jeweiligen Regionen Spaniens rein „kooffiziell“ mit dem Kastilischen bestehen. Die kastilische Sprache hingegen wird im ganzen Staat als offizielle Amtssprache anerkannt und demzufolge von der Mehrheit der Spanier gesprochen. Genau genommen müsste die kastilische Sprache ebenfalls nur auf ein Territorium, nämlich Kastilien, beschränkt sein. Die Symmetrie der Regionalsprachen gilt nur in den jeweiligen autonomen Regionen und nicht auf gesamtstaatlicher Ebene, sodass man gesamtterritorial von einer „asymmetrischen Kooffizialität“ sprechen muss. Der Grund dafür ist das Fehlen einer völligen Gleichstellung der Sprachen hinsichtlich des gesamten Staates. GERGEN nennt in diesem Zusammenhang ein hilfreiches Beispiel: Ein Katalane / eine Katalanin, der nach Madrid kommt, hat kein Recht auf den öffentlichen Gebrauch seiner (Mutter-)sprache, des Katalanischen, sondern ist verpflichtet, sich vor Ort in der Nationalsprache zu verständigen. Andererseits hat ein Madrilene in Barcelona wohl das Recht auf Anwendung seiner (Mutter-)sprache gegenüber Behörden. Aufgrund dessen kann ein Katalane gegenüber einem Madrilenen als benachteiligt angesehen werden (vgl. GERGEN 2000: 26).

Diese Überlegungen sind, je nachdem aus welchem Blickwinkel betrachtet, begründet oder belanglos. Generell ist zu sagen, dass die Regionalsprachen in Spanien im Vergleich zu vielen anderen Ländern eine größere Machtstellung erlangt haben. In Frankreich ist nur das Französische als Amtssprache anerkannt, jegliche Minderheitensprache erhält keinerlei Rechte. Die Berichte in Zeitungen zeigen dennoch einen gewissen Unmut und das Verlangen von Eigenständigkeit. Aus diesem Grund wird mit Hilfe von Statistiken der autonomen Regionen versucht, den tatsächlichen Sprachgebrauch hinsichtlich der Regionalsprachen zu ergründen.

3.5.1.1 Tatsächliche Verwendung der Regionalsprachen

Laut den jeweiligen Gesetzestexten sind die Regionalsprachen in allen Bereichen anzuwenden und erhalten somit einen besonderen Stellenwert. Die nachstehenden Tabellen und Diagramme sollen illustrieren, inwiefern dies der Realität entspricht. Es werden Statistiken in Bezug auf die Verwendung der Regionalsprachen in Katalonien, im Baskenland, in Galicien sowie in Valencia analysiert und einander gegenübergestellt.

Katalonien

In Bezug auf die katalanische Sprache wurden die Zahlen dreier Jahre – 2003, 2008 und 2013 – miteinander verglichen. Die entsprechenden Zahlen wurden der Homepage „INSTITUT DE ESTADÍSTICA DE CATALUNYA“ entnommen. Es werden sowohl die absoluten Sprecherzahlen als auch die relative Häufigkeit angegeben und allfällige Veränderungen innerhalb der letzten Jahre analysiert. Zum Bereich der „Anderen Sprachen“ zählen Sprachen wie Arabisch, Aranesisch, Rumänisch etc. Diese wurden zusammengefasst, da keine dieser Sprachen im Vergleich zu Katalanisch oder Kastilischen einen sehr hohen Stellenwert einnimmt (vgl. INSTITUT DE ESTADÍSTICA DE CATALUNYA: online).

Tabelle 7: Anteil der im Alltag gebräuchlichen Sprachen 2003

	Sprecherzahlen	%
Katalanisch	2.742.600	50,1
Kastilisch	2.410.300	44,1
Beide Sprachen	255.700	4,7
Andere Sprachen	318.044	1,1
Gesamt	5.471.200	100,0

Tabelle 8: Anteil der im Alltag gebräuchlichen Sprachen 2008

	Sprecherzahl	%
Katalanisch	2.196.600	35,6
Kastilisch	2.830.000	45,9
Beide Sprachen	736.700	12
Andere Sprachen	399.200	6,5
Gesamt	6.162.500	100,0

Tabelle 9: Anteil der im Alltag gebräuchlichen Sprachen 2013

	Sprecherzahl	%
Katalanisch	2.269.630	36,29
Kastilisch	3.172.640	50,73
Beide Sprachen	426.620	6,82
Andere Sprachen	384.910	12,98
Gesamt	6.253.800	100,00

Im Jahr 2003 verwendeten, laut Daten der katalanischen Sprachstatistik, von 5.471.200 Personen 50,1 % die katalanische Sprache im Alltag. Diese Zahl erscheint im Vergleich zur großen Bedeutung der katalanischen Sprache in den Gesetzestexten relativ gering. Noch erstaunlicher ist es daher, dass dieser Anteil bis zum Jahr 2008 auf 35,6 % sank, was einen Rückgang von 14,5 % bedeutet. Die im vorhergehenden Kapitel getroffene Annahme, dass die katalanische Sprache der Nationalsprache vorgezogen wird, ist anhand dieser Zahlen zu falsifizieren. Die Mehrheit der katalanischen Bevölkerung zieht eine andere Sprache, nämlich das Kastilische, der Regionalsprache vor. Zu beobachten ist, dass vor allem der Anteil der anderssprachigen Bevölkerung zwischen 2003 und 2013 – insbesondere aber in den Jahren 2003 bis 2008 – stark anstieg. Neben einem deutlichen Zuwachs der Gesamtbevölkerung von rund 14 % erhöhte sich der Anteil der anderssprachigen Bevölkerung um knapp 12 % von 1,1 % im Jahr 2003 auf 13 % im Jahr 2013.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach den Gründen für diese Entwicklung. Jahrelang galt Spanien als traditionelles Auswanderungsland, wodurch die Einwohnerzahlen des Königreiches immer weiter sanken. Innerhalb weniger Jahrzehnte kam es jedoch aufgrund der vermehrten Einwanderung von Flüchtlingen aus Afrika zu einer Wende, wodurch die ausländische Bevölkerung anstieg (Spanien wurde zu einem Einwanderungsland). Ebenso hatte die gute wirtschaftliche Lage eine starke Binnenwanderung innerhalb Spaniens zur Folge. Zusammen mit der Einwanderung stellt dies den Grund für den Anstieg der anderen Sprachen dar. Die kastilische Sprache innerhalb Kataloniens verzeichnet infolge der Binnenwanderung, zum Beispiel aus Extremadura, mittlerweile einen höheren Anteil als die katalanische Sprache. Als Hauptgrund dafür ist die positive wirtschaftliche Lage Kataloniens zu nennen.

Katalonien, besonders die Hauptstadt Barcelona, gilt als die treibende Kraft eines großen, dynamischen und vielfältigen Wirtschaftsraums. Katalonien ist durch die günstige geographische Lage, „das Tor zu Südeuropa“, ein äußerst wichtiges Gebiet im und für den Mittelmeerraum, eine Brücke zur Maghreb-Region Nordafrikas sowie Ausgangspunkt für wirtschaftliche Beziehungen zu Lateinamerika. Zu den bedeutendsten Industriezweigen zählen unter anderem die Textil-, Chemie- und Pharmaindustrie sowie der Automobilbau. Des Weiteren ist der Agrarsektor dominierend in Katalonien, wobei in erster Linie der Anbau von Wein eine große Rolle spielt. Katalonien zählt nach Frankreich zu den bedeutendsten Produzenten und Exporteuren von Sekt. In diesem Zusammenhang ist der Hafen Barcelonas sehr wichtig für die Wirtschaftslage Kataloniens. Er ist der größte Hafen Spaniens und einer der größten Häfen am Mittelmeer(vgl. CATALONIAVOTES: online, SPANISCHE-BILDER.COM: online).

Die nachfolgende Abbildung 10 veranschaulicht die Verwendung des Katalanischen und des Kastilischen in Katalonien im alltäglichen Sprachgebrauch bezogen auf vier Altersgruppen. Die Zahlen stammen ebenfalls von der Homepage „Institut de Estadística de Catalunya“ und betreffen das Jahr 2013.

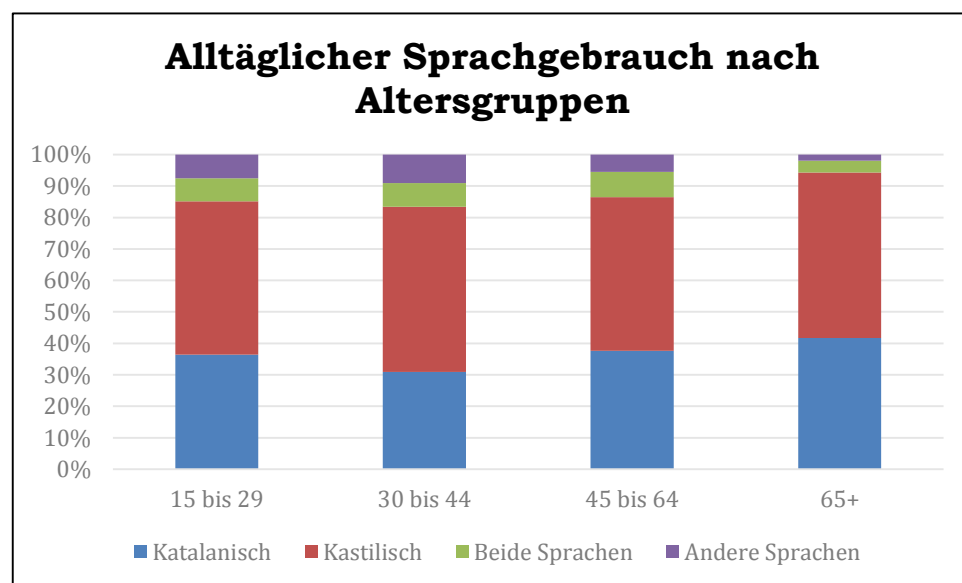


Abbildung 10: Alltäglicher Sprachgebrauch des Katalanischen in Altersgruppen (Eigene Darstellung nach Idescat.cat.en)

Anhand dieses Diagrammes lässt sich erkennen, dass die ältere Generation (65+) mit 41,70 % am häufigsten die katalanische Sprache verwendet. Dies erscheint insofern verwunderlich, da jene Menschen, die im Jahre 2013 über 75 Jahre alt waren, ihre Kindheit zu Zeiten des Franco-Regimes verbrachten und somit das

Verbot der Regionalsprachen miterlebten. Aus diesem Grund wäre anzunehmen, dass jene Generation Katalanische eher nicht verwenden würde. Andererseits handelt es sich bei der Altersgruppe „65+“ um jene Menschen, die die Regionalbewegungen und somit den „Boom“ der katalanischen Sprache erlebten, währenddessen sich diese zusehends verbreitete. Am höchsten ist die Sprecherzahl des Kastilischen in der Gruppe der 30- bis 44-Jährigen, hier liegt der Anteil bei über 50 %. Ein Grund hierfür könnte die Etablierung am Arbeitsmarkt sein, da die Chancen häufig mit der Nationalsprache höher sind und demzufolge die Nationalsprache der Regionalsprache vorgezogen wird. Die Gruppe der jungen Katalanen und Katalaninnen (Altersgruppe 15 - 29 Jahre) weist, was den Sprachgebrauch des Katalanischen betrifft, mit etwas über 36 % einen ähnlichen Anteil wie jene der 45- bis 64-Jährigen (rund 38 %) auf. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass das Katalanische sowohl im Schulsystem als auch an der Universität integriert ist. Laut INTERCAT wird die katalanische Sprache an katalanischen Universitäten im Lehr- und Verwaltungsbereich als übliche Arbeitssprache angewendet. Ein interessanter Aspekt ist, dass in den Statuten der Universitäten das Katalanische als Landessprache festgelegt und das Spanische als gleichberechtigte Sprache für die Universitätsgemeinschaft anerkannt ist. Ebenso werden etwa 60 % aller Vorlesungen an den katalanischen Universitäten auf Katalanisch gehalten (vgl. INTERCAT.DE: online). Dies könnte mitunter ein Grund für das vermehrte Auftreten der katalanischen Sprache in der Altersgruppe der 15- bis 29-Jährigen gegenüber dem Anteil bei den 30 bis 44-jährigen sein.

Baskenland

Sowohl die Basken und Baskinnen als auch die Katalanen und Katalaninnen waren jene Bevölkerungsgruppen, die am meisten nach einer eigenen Autonomie strebten und ihre Sprache als Amtssprache anwenden wollten. Dennoch gilt laut den Einschätzungen der UNESCO die baskische Sprache als „*lengua vulnerable*“, also als verwundbare Sprache (vgl. UNESCO.ORG: online).

In der Folge wird versucht, diese Einschätzung zu bestätigen oder zu revidieren. Auf Grundlage statistischer Daten von „Eustat“ wird die Entwicklung der baskischen Sprache anhand der Sprecherzahlen über einen Zeitraum von 25 Jahren (1986 bis 2011) in den nachfolgenden Tabellen dargestellt (vgl. EUSTAT: online).

Tabelle 10: Anteil der im Alltag gebräuchlichen Sprachen 1986

	Sprecherzahl	%
Baskisch	415.149	20,59
Baskisch und Kastilisch	74.602	3,70
Kastilisch und andere Sprachen	1.526.512	75,71
Gesamt	2.016.263	100,00

Tabelle 11: Anteil der im Alltag gebräuchlichen Sprachen 2001

	Sprecherzahl	%
Baskisch	392.029	19,75
Baskisch und Kastilisch	73.642	3,71
Kastilisch und andere Sprachen	1.519.087	76,53
Gesamt	1.984.758	100,00

Tabelle 12: Anteil der im Alltag gebräuchlichen Sprachen 2011

	Sprecherzahl	%
Baskisch	406.087	19,75
Baskisch und Kastilisch	76.283	3,71
Kastilisch und andere Sprachen	1.573.766	76,54
Gesamt	2.056.136	100,00

Anhand dieser Daten lässt sich feststellen, dass in den erwähnten Jahren die Sprechanzahl des Baskischen nie über 21 % lag. Im Jahr 1986 sind mit 20,59 % die meisten Sprecher zu verzeichnen. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass das „Kastilische und die anderen Sprachen“ stets überwiegen und demzufolge die Bezeichnung des Baskischen als gefährdete Sprache auf den ersten Blick begründet erscheint. Ein interessanter Aspekt ist jedoch jener, dass die Bevölkerung vom Jahr 1986 auf das Jahr 2001 gesunken ist und dann bis 2011 wieder einen Anstieg verzeichnet. In Bezug auf die Sprecherzahl ist in allen Kategorien ein Zuwachs zu erkennen, der größte in der Gruppe „Kastilisch und andere Sprachen“. Dieser Zuwachs in der Kategorie „Baskisch“ kann als Gegenargument für die Bezeichnung des Baskischen als gefährdete Sprache verwendet werden.

Weiters stellt sich die Frage, welchen Altersgruppen die baskischsprachige Bevölkerung angehört.

Die nachstehende Diagramm Abbildung 11 zeigt die baskische Sprache im Alltag. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass jene Menschen, die der Kategorie „Kastilisch“ zugeordnet sind, zumeist die baskische Sprache sprechen oder verstehen. Grundsätzlich illustriert Abbildung 11 nur die innerhalb der Familie verwendete Sprache. Diese Festlegung wurde getroffen, da die Familie als sprachpolitischer Akteur dient und somit die Bedeutung der baskischen Sprache indirekt auch davon abhängig ist, ob sie innerhalb der Familie verwendet wird.

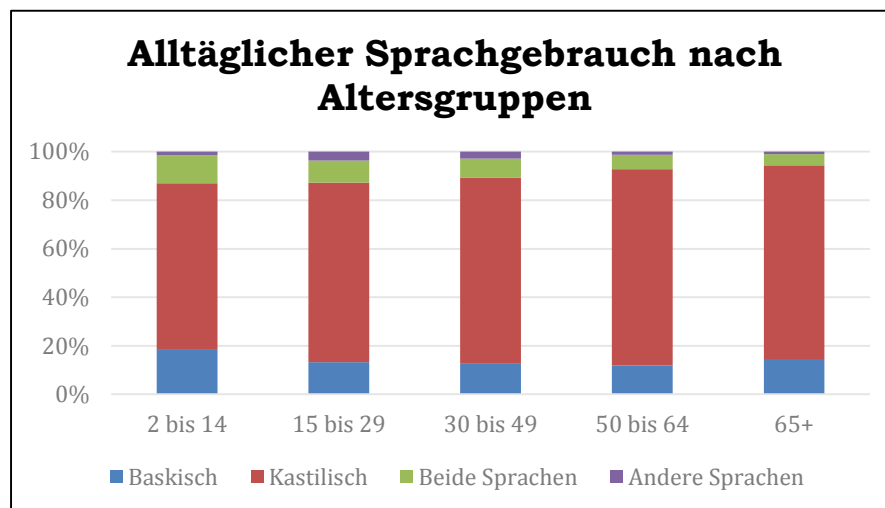


Abbildung 11: Alltäglicher Sprachgebrauch der baskischen Sprache nach Altersgruppen (Eigene Darstellung nach eustat.eus)

Wie bereits weiter oben dargestellt, ist die baskische Sprache in jeder Altersgruppe eher in geringem Ausmaß zu finden. Das erstaunliche hierbei ist, dass die Altersgruppen der 2- bis 14-Jährigen und der über 65-Jährigen die meisten Baskisch-Sprecher aufweisen. Ein möglicher Grund wäre, dass die junge Generation die baskische Sprache im Schulunterricht erlernt und zuhause mit den Großeltern ebenfalls Baskisch spricht. Betrachtet man weitere Statistiken zum Sprachgebrauch, ist auffällig, dass in fast allen Situationen die kastilische Sprache bevorzugt verwendet wird. Laut den Statistiken der EUSTAT kommuniziert die Mehrheit der Bevölkerung mit ihrer Mutter (83,7 %)/Vater (84,3 %) auf Kastilisch. Ebenso spricht die Mehrzahl der Eltern (77,2 %) mit ihren Kindern in der Nationalsprache. Nur 19,3 % der Eltern sprechen in privatem Umfeld mit ihren Kindern ausschließlich die baskische Sprache.

Zum Vergleich mit der katalanischen Sprache in Valencia wird die nachstehende Tabelle 13 herangezogen. Es wurden jene Sprache berücksichtigt, die die Bevölkerung in privatem Umfeld verwendet (vgl. GENERALITAT VALENCIANA: online).

Tabelle 13: Anteil der im Alltag gebräuchlichen Sprache innerhalb der Bevölkerung im Jahr 2010

	Gesamt	Alicante	Alcoy-Gandia	Área Metropolitana	Valencia	Castellón
Valencianisch	28,8 %	12,7 %	54,9 %	15,7 %	59,0 %	38,5 %
mehr Valencianisch	1,9 %	1,4 %	1,4 %	2,8 %	1,8 %	1,3 %
mehr Kastilisch	1,7 %	2,2 %	1,2 %	1,9 %	1,1 %	1,4 %
Kastilisch	56,2 %	73,6 %	30,1 %	69,4 %	28,1 %	41,9 %

Anhand dieser Tabelle lässt sich erkennen, dass sich die Regionen in einen valencianischsprachigen Teil und einen kastilischsprachigen Teil gliedern. In den Regionen „Alcoy-Gandia“ und „Valencia“ spricht die Mehrheit der Bevölkerung mit über 50 % Valencianisch. Dagegen liegen die Anteile in „Alicante“ (12,7 %) und der „Área Metropolitana (15,7 %)“ unter 16 %. Die Region „Castellón“ weist mehr oder weniger ein Gleichgewicht der beiden Sprachen auf. Allgemein zeigt sich, dass die kastilische Sprache eher im Landesinneren und im Süden vermehrt Anwendung findet.

Galicien

Sowohl im Baskenland als auch in Katalonien überwiegt die Nationalsprache, weshalb anzunehmen ist, dass dieses Phänomen ebenso auf Galicien zutrifft. Die nachstehenden Tabellen (vgl. IGE - INSTITUTO GALEGO DE ESTATÍSTICA: online) zeigen die Anzahl jener Menschen, die vermehrt auf Galicisch bzw. Kastilisch sprechen. Anhand dieser Daten soll die Annahme, dass in Galicien ebenfalls mehr Kastilisch als Galicisch gesprochen wird, falsifiziert oder bestätigt werden.

Tabelle 14: Anteil der im Alltag gebräuchlichen Sprachen 2003

	Sprecherzahl	%
Galicisch	1.584.451	61,51
Kastilisch	991.203	38,49
Gesamt	2.575.654	100,00

Tabelle 15: Anteil der im Alltag gebräuchlichen Sprachen 2008

	Sprecherzahl	%
Galicisch	1.466.915	57,02
Kastilisch	1.105.487	42,98
Gesamt	2.572.402	100,00

Tabelle 16: Anteil der im Alltag gebräuchlichen Sprachen 2013

	Sprecherzahl	%
Galicisch	1.302.483	51,49
Kastilisch	1.227.187	48,51
Gesamt	2.529.670	100,00

Vergleicht man die galicische Sprache mit den anderen Regionalsprachen ist auffällig, dass die Sprecherzahl höher ist als die des Baskischen oder Katalanischen in deren Regionen. Im betrachteten Zeitraum lag der Anteil der galicischsprachigen Bevölkerung in Galicien bei über 50 %, jener der katalanische Sprache war in Katalonien mit knapp über 50 % im Jahre 2003 am höchsten und ist seither gesunken. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum der Anteil der galicischsprachigen Menschen weit über jenen der anderen Autonomen Gemeinschaften liegt. Eine Ursache könnte die geographische Lage die geringere wirtschaftliche Bedeutung der autonomen Region Galicien sein. Galicien ist aufgrund seiner geographischen Randlage mit einer eher homogenen Bevölkerung besiedelt. Bezüglich der Wirtschaftsleistung zählt Katalonien im Vergleich zu Galicien zu den stärksten autonomen Regionen, daher entschieden sich zahlreiche Unternehmen, Fabriken etc. für einen Firmenstandort in diesem Gebiet. Dies könnte der Grund sein, dass Menschen aus den unterschiedlichsten Regionen Spaniens in Katalonien „einwandern“ und infolge dieser Binnenwanderung ein höherer Anteil an Spanischsprachiger in Katalonien vorherrscht.

Die nachstehende Abbildung 12 zeigt das Verhältnis zwischen kastilischer und galicischer Sprache, getrennt nach Altersgruppen, für das Jahr 2013, die zugrunde gelegten Daten stammen aus INSTITUTO GALEGO DE ESTATÍSTICA (IGE).

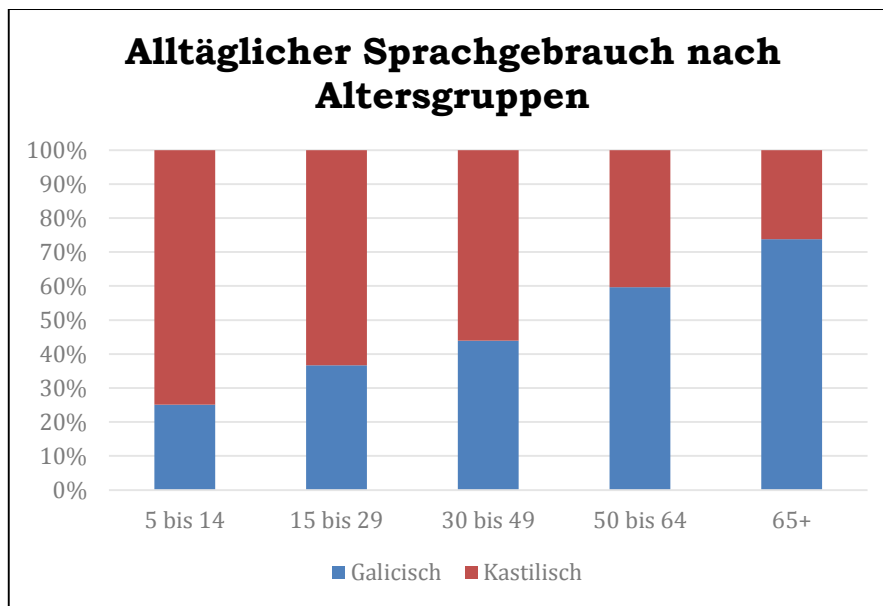


Abbildung 12: Alltäglicher Sprachgebrauch der galicischen Sprache nach Altersgruppen (Eigene Darstellung nach ige.eu)

Diese Abbildung zeigt ein völlig anderes Bild als jenes der katalanischen Sprache. Es lässt sich sofort erkennen, dass die ältere Generation die galicische Sprache bevorzugt. Knapp 74 % der über 65-Jährigen verwenden immer das Galicische oder bevorzugen es zumindest gegenüber dem Kastilischen. Dagegen ist in den letzten Jahren ein starker Verlust an jungen Sprechern und Sprecherinnen der galicischen Sprache zu verzeichnen. Dadurch stellt sich die Frage, inwiefern das Galicische als gefährdete Sprache gilt, da die junge Generation in Bezug auf die Erhaltung einer Sprache von großer Bedeutung ist. Dies könnte unter anderem daran liegen, dass Eltern vermehrt, wie bereits in den vorhergehenden Abschnitten näher erläutert, die Nationalsprache der Regionalsprache vorziehen. Somit nimmt die Anzahl der galicischsprachigen Menschen mit der Zeit ab. Ebenso ist das geringe Angebot im Bildungssystem ausschlaggebend für einen Rückgang bei der jüngeren Generation, da hier fast ausschließlich das Kastilische angewendet wird. Innerhalb der Altersgruppe der arbeitenden Bevölkerung benutzt ebenfalls nur ein geringer Teil der Angestellten die Regionalsprache während ihrer Arbeitszeiten. Somit ist klar, dass der hohe Anteil der galicischsprachigen Bevölkerung eher aus der alten Generation kommt und sich dadurch die große Spannweite zur katalanischen Sprache, wo vor allem die jungen Menschen die Regionalsprache verwenden, ergibt.

Vergleich aller Regionen

Abschließend soll nachstehende Tabelle 17 einen Überblick über die Sprachkenntnisse der Bevölkerung hinsichtlich ihrer Regionalsprache geben:

Tabelle 17: Bevölkerungsanteile nach Sprachkenntnissen, basierend auf dem Zensus 2001

Eigene Darstellung nach TACKE 2012: 339)

Region und Sprache	ohne SP	Verstehen und Lesen	Verstehen und Sprechen	Verstehen, Sprechen und Lesen	Verstehen, Sprechen, Lesen und Schreiben
Balearen Katalanisch	14,0 %	22,4 %	8,8 %	12,7 %	42,1 %
Baskenland Baskisch	43,4 %	4,7 %	4,6 %	1,4 %	45,8 %
Galicien Galicisch	1,3 %	8,9 %	23,9 %	9,9 %	56,0 %
Katalonien Katalanisch	6,4 %	24,5 %	3,6 %	16,7 %	48,9 %
Navarra Baskisch (gemischte Zone und baskischsprachige Zone)	69,0 %	3,2 %	3,2 %	1,5 %	23,1 %
Valencia Valencianisch	15,3 %	37,1 %	9,9 %	14,4 %	23,4 %

Diese Tabelle bekräftigt die zuvor erwähnte Verteilungen hinsichtlich der Regionalsprachen. Der Anteil der in der Region Navarra lebenden Menschen, die über keinerlei baskische Sprachkenntnisse verfügen, ist mit 69 % sehr hoch. Erstaunlich hierbei ist jedoch, dass jene Bevölkerung, die der baskischen Sprache mächtig ist, diese verstehen, sprechen, lesen und schreiben kann. Im Baskenland befindet sich der Anteil der Bevölkerung, der die baskische Sprache verstehen, sprechen, lesen und schreiben kann, in etwa im Gleichgewicht mit jenem Anteil der über keinerlei Baskisch-Kenntnisse verfügt. Interessant hinsichtlich dieser Zahlen ist die Sprachverwendung in den zuvor analysierten Tabellen. Wie sich aus obiger Tabelle 17 erkennen lässt, ist eine große Anzahl der Bevölkerung der

baskischen Sprache mächtig, nutzt sie dennoch im Alltag nicht (siehe Tabelle 12). In Katalonien beherrscht etwa die Hälfte der Bevölkerung die katalanische Sprache in Wort und Schrift. Vergleicht man alle Zahlen innerhalb Kataloniens, ist festzustellen, dass fast alle Menschen in Katalonien die Sprache zumindest verstehen und lesen können. Ebenso ist dieses Phänomen in Galicien zu erkennen, wo nur 1,3 % der Bevölkerung über keinerlei Kenntnisse der galicischen Sprache verfügen. In Valencia und auf den Balearischen Inseln kann die Mehrheit der Bevölkerung die katalanische Sprache zumindest verstehen und lesen, wobei auf den Balearischen Inseln mehr als 42 % Katalanisch verstehen, sprechen, lesen und schreiben können.

Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass die Regionalsprache in allen erwähnten Regionen zwar allgemein gesehen an Sprecherzahlen hinsichtlich ihrer Verwendung als Hauptsprache im Alltag verliert, jedoch der Großteil der Bevölkerung über Sprachkenntnisse der Regionalsprachen verfügt. Der hohe Anstieg der kastilischen Sprache bzw. einer anderen Sprache könnte mit der hohen Anzahl an Binnenwanderern und Einwanderern zu erklären sein. In den letzten Jahrzehnten hat sich durch die Globalisierung die Lebenssituation der Menschheit verändert. Vor einigen Jahren war es noch legitim, sich im Umkreis des eigenen Heimatortes einen Job zu suchen und sich dort sein Lebenswerk aufzubauen. Heute dagegen erhält infolge der Globalisierung auch die Bevölkerung abseits gelegener Teile der Welt die Möglichkeit, die Lebensstandards anderer Regionen kennen zu lernen. Dadurch wächst bei vielen Menschen der Wunsch nach „Auswanderung“, um einen besseren Job zu bekommen und dadurch einen besseren Lebensstandard zu erreichen. Durch die allgemein positiv zu bewertende Wirtschaftslage Kataloniens wäre eine mögliche Schlussfolgerung, dass es zu vermehrter Arbeitsmigration kommt, derzufolge in Katalonien die nicht katalanischsprachige Bevölkerung ansteigt.

Abschließen lässt sich anmerken, dass trotz abfallender Sprecherzahlen die Regionen weiterhin durch einen großen Nationalstolz gekennzeichnet sind, auch wenn die Bedeutung der Regionalsprachen im Alltag selbst abnimmt.

3.5.2 Spezifische Regelungen im Bereich der Toponymik

In Österreich sorgte ein Streit wegen zweisprachiger Ortstafeln in Kärnten immer wieder für Gesprächsstoff. Hier ist mit einzelnen Ausnahmen Deutsch die offizi-

elle Amtssprache, und somit erfolgt auch die Beschriftung der Orts- und Straßentafeln in dieser Sprache. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie dies in einem Land wie Spanien mit mehreren anerkannten offiziellen Amtssprachen geregelt wird. Aus diesem Grund werden in diesem Kapitel die Gesetzestexte bezüglich der Toponymik näher durchleuchtet und analysiert. Um zu sehen, wie in der Realität die Umsetzung dieser Gesetzestexte erfolgt, wird anschließend eine „virtuelle Reise“ entlang verschiedener Straßen Spaniens via Google Earth unternommen und anhand von Bildern dokumentiert.

Katalonien

Entscheidende Informationen bezüglich der Regelung der Ortsnamen in Katalonien findet man im *Ley 1/1998, de 7 de enero, de política lingüística*, in Kapitel 2, Artikel 18 „*La toponimia*“¹⁰. Das Sprachgesetz besagt, dass die Ortsnamen mit dem offiziellen Namen in katalanischer Sprache benannt werden. Dies geschieht jedoch unter Beachtung der Sprachnormen des *Institut d'Estudis Catalans*. Eine Ausnahme von dieser Regelung stellen die Ortsnamen des Arantals dar, welche in aranesisch geschrieben werden. Die Festlegung der Gemeinde- und Bezirksbezeichnungen unterliegen den entsprechenden lokalen Behörden. Die Gemeinden sind für die Bezeichnungen von innerörtlichen Straßen und bewohnten Ortschaften jeder Art zuständig. Die übrige Toponymik Kataloniens einschließlich der überörtlichen Straßen unterliegt der katalanischen Regierung, unabhängig davon, wem sie gehören. Die Bezeichnungen sind amtlich, und demzufolge muss sich die Beschilderung danach richten. Die katalanische Regierung regelt durch genaue Vorschriften die Anpassung der öffentlichen Beschilderung, die sich in jedem Fall an die internationalen Normen halten muss.

Des Weiteren werden Punkte der Toponymie im *Decreto 78/1991, de 8 de abril, sobre el uso de la toponímia* geregelt (vgl. DESKRET 78/1991: online), wobei im

¹⁰LEY 1/1998: ARTIKEL 18:

1. Los topónimos de Cataluña tienen como única forma oficial la catalana, de acuerdo con la normativa lingüística del Institut d'Estudis Catalans, excepto los del Valle de Arán, que tienen la aranesa.
2. La determinación de la denominación de los municipios y las comarcas se rige por la legislación de régimen local.
3. La determinación del nombre de las vías urbanas y núcleos de población de todo tipo corresponde a los Ayuntamientos, y la de los demás topónimos de Cataluña corresponde al Gobierno de la Generalidad, incluidas las vías interurbanas, sea cual sea su dependencia.
4. Las denominaciones a que se refieren los apartados 2 y 3 son las legales a todos los efectos y la rotulación debe concordar con las mismas. Corresponde al Gobierno de la Generalidad reglamentar la normalización de la rotulación pública, respetando en todos los casos las normas internacionales que han pasado a formar parte del derecho interno (JURIDICAS-CATALUÑA: online).

ersten Artikel die offizielle Form der Ortsnamen festgelegt ist. Dieser Artikel besagt, dass die Bezeichnungen der Bezirke, der Gemeinden, der dezentralisierten Gemeindeteile, der bewohnten Ortschaften, der geographischen Merkmale und aller anderen territorialen Einheiten, einschließlich der örtlichen und außerörtlichen Straßen Kataloniens, ausschließlich in katalanischer Sprache als offizielle Form erfolgen darf. Eine Ausnahme wiederum stellt das Arantal dar, wo die Bezeichnungen offiziell in Aranesisch erfolgen. Der 2. Artikel beinhaltet die Beschilderung der inner- und überörtlichen Straßen Kataloniens und besagt, dass auf der Beschilderung aller inner- und außerörtlichen Straßen auf katalanischem Territorium die Ortsnamen ausschließlich in ihrer offiziellen katalanischen Form angeführt werden.

Des Weiteren muss die Beschilderung von inner- und außerörtlichen Straßen, die auf einen Ort außerhalb Kataloniens hinweisen, die entsprechende Bezeichnung in Katalanisch anzeigen, wobei unabhängig davon dieser Ortsname auch in einer anderen Sprache angeführt werden kann. Im Arantal wird diese Vorschrift hinsichtlich des Aranesischen angewendet.

Valencia

In Valencia ist der Bereich der Toponymie im *Ley 4/1983, de 23 de noviembre, de uso y enseñanza del valenciano* gesetzlich geregelt¹¹. Artikel 15 besagt, dass die offiziellen Namen der Gemeinden, Bezirke, Siedlungen, Reliefs, überörtlichen Verkehrswege und die Ortsnamen der *Comunidad Valencia* entsprechend der *Consell de la Generalitat Valencia*, übereinstimmend mit der festgelegten rechtlichen Vorgehensweise, bestimmt werden. Die vom *Consell* angenommenen Benennungen sind uneingeschränkt gesetzlich gültig. Es werden die entsprechenden

¹¹ LEY 4/1983: ARTIKEL 15

1. *Corresponde al Consell de la Generalitat Valenciana, acorde con los procedimientos legales establecidos, determinar los nombres oficiales de los municipios, territorios, núcleos de población, accidentes geográficos, vías de comunicación interurbanas y topónimos de la Comunidad Valenciana. El nombre de las vías urbanas será determinado por los Ayuntamientos correspondientes.*
2. *Las denominaciones adoptadas por el Consell, a tenor de lo dispuesto en el número anterior, serán las legales a todos los efectos debiendo procederse a la rotulación pública acorde con ellas en la manera en que reglamentariamente se determine, y sin perjuicio del respeto debido a las normas internacionales suscritas por el Estado en esta materia.*
3. *Los Municipios que tuvieran denominación en las dos lenguas de la Comunidad, harán figurar su nombre en ambas.*
4. *Las denominaciones adoptadas por el Consell, a tenor del apartado 1.º y en la medida en que lo permita el nombre oficial, serán rotuladas en las dos lenguas oficiales (JURIDICAS_VALENCIA: online).*

öffentlichen Beschriftungen, so wie es die Regelung vorsieht, angebracht. All dies darf die internationalen Normen, die vom Staat diesbezüglich unterzeichnet wurden, nicht verletzen. Ebenso werden die Gemeinden, die eine Bezeichnung in den zwei Sprachen der *Comunidad* vorsehen, in beiden Sprachen angegeben. Des Weiteren sind die vom *Consell* angenommenen Bezeichnungen laut erstem Absatz und in solchem Maß, wie dies der offizielle Name zulässt, in beiden offiziellen Sprachen zu beschriften.

In Galicien wurden seit dem Ende der Franco-Diktatur (1977) und dem Beginn der Autonomie (1980) die kastilisierten und kastilischen Ortsnamen abgeschafft. Die alleinige Zuständigkeit hierfür obliegt der *Junta de Galicia*. Es wurden verschiedene Gesetze und Normen erlassen, welche die Toponomastik der Region regeln. (vgl. BRENNERBASISDEMOKRATIE: online).

Die Frage nach der Toponymie wird in Galicien im *Ley 3/1983, de 15 de junio, de Normalización Lingüística* geregelt¹². In dessen 10. Artikel wird festgelegt, dass die Ortsnamen in Galicien in galizischer Sprache bezeichnet werden, was die einzige offizielle Form darstellt. Des Weiteren wird festgehalten, dass die Bezeichnungen der amtlichen Gemeindenamen, Bezirke, Siedlungen, überörtlichen Straßen und der weiteren Toponymie entsprechend der *Junta de Galicia* angegeben wird. Die Namen der innerörtlichen Straßen werden von den jeweils zuständigen Gemeinderäten festgelegt. Diese Bezeichnungen sind in allen Bereichen amtlich. Die *Junta de Galicia* regelt die Normierung der öffentlichen Benennung ohne die internationalen Normen, die vom Staat in diesem Bereich unterzeichnet wurden, zu verletzen.

¹² LEY 3/1983: ARTIKEL 10

1. Los topónimos de Galicia tendrán como única forma oficial la gallega.
2. Corresponde a la Junta de Galicia la determinación de los nombres oficiales de los municipios, de los territorios, de los núcleos de población, de las vías de comunicación interurbanas y de los topónimos de Galicia. El nombre de las vías urbanas será determinado por el Ayuntamiento correspondiente.
3. Estas denominaciones son las legales a todos los efectos y la rotulación tendrá que concordar con ellas. La Junta de Galicia reglamentará la normalización de la rotulación pública respetando en todos los casos las normas internacionales que suscriba el Estado (JURIDICAS-GALICIA: online).

Baskenland

Die Anwendung der baskischen Sprache im Bereich der Toponymie ist im *Ley 10/1982, de 24 de noviembre, Básica de normalización del uso del Euskera*, Artikel 10 geregelt¹³. Die offiziellen Nomenklaturen (= die Sammlungen von Benennungen eines bestimmten Bereiches) der Bezirke, Gemeinden, des Ortswesens, des Reliefs, der urbanen Straßen sowie allgemein der Ortsnamen der Autonomen Gemeinschaften werden durch die Regierung, die gesetzlichen Organe der historischen Bezirke oder die lokalen Körperschaften in den Bereichen der jeweiligen Kompetenzen bestimmt. Dies erfolgt entsprechend der baskischen, romanischen und spanischen Originalität mit der akademischen Schreibweise der jeweiligen Sprache.

Die im öffentlichen Straßenverkehr verwendeten Verkehrsschilder und -zeichen sind zweisprachig bezeichnet. Diese entspricht den internationalen Normen und damit den Anforderungen bezüglich der Verständlichkeit und der Sicherheit für die Benutzer und Benutzerinnen.

Navarra

Die Autonome Gemeinschaft Navarra regelt die Toponymie im *Ley foral 18/1986, de 15 de diciembre del vascuence* Artikel 8¹⁴. Dieser Artikel besagt, dass die Ortsnamen die offizielle Bezeichnung normenkonform in Kastilisch und Baskisch aufzuweisen haben:

¹³ LEY 10/1982: ARTIKEL 10

1. La nomenclatura oficial de los territorios, municipios, entidades de población, accidentes geográficos, vías urbanas y, en general, los topónimos de la Comunidad Autónoma Vasca, será establecida por el Gobierno, los Organos Forales de los Territorios Históricos o las Corporaciones Locales en el ámbito de sus respectivas competencias, respetando en todo caso la originalidad euskaldun, romance o castellana con la grafía académica propia de cada lengua.
2. En caso de conflicto entre las Corporaciones Locales y el Gobierno Vasco sobre las nomenclaturas oficiales reseñadas en el párrafo anterior, el Gobierno Vasco resolverá, previa consulta a la Real Academia de la Lengua Vasca.
3. Las señales e indicaciones de tráfico instalados en la vía pública, estarán redactados en forma bilingüe respetando en todo caso las normas internacionales y las exigencias de inteligibilidad y seguridad de los usuarios.
4. En caso de que estas nomenclaturas sean sensiblemente distintas, ambas tendrán consideración oficial, entre otros, a los efectos de su señalización viaria (JURIDICAS-EUSKAL HERRIA: online).

¹⁴ LEY FORAL 18/1986: ARTIKEL 8

1. Los topónimos de la Comunidad Foral, tendrán denominación oficial en castellano y en vascuence, de conformidad con las siguientes normas:
 - a. En la zona vascófona, la denominación oficial será en vascuence, salvo que exista denominación distinta en castellano, en cuyo caso se utilizarán ambas.
 - b. En las zonas mixta y no vascófona, la denominación oficial será la actualmente existente, salvo que, para las expresadas en castellano, exista una denominación distinta, originaria y tradicional en vascuence, en cuyo caso se utilizarán ambas.

- a) In der baskischen Zone erfolgt die offizielle Bezeichnung in Baskisch, außer es existiert eine andere Benennung auf Kastilisch; in diesem Fall werden beide verwendet.
- b) In der gemischten und nicht-baskischsprachigen Zone ist die offizielle Benennung jene, die aktuell existiert. Eine Ausnahme hierbei ist eine vom Kastilischen abweichende ursprüngliche und traditionell baskischen Bezeichnung; in diesem Fall werden beide Formen benutzt.

Asturien

Die Toponymie von Asturien ist im *Ley 1/1998, de 23 de marzo, de uso y promoción del bable/asturiano* geregelt, welches im CAPITULO V, Artikel 15¹⁵ besagt, dass die Ortsnamen in der autonomen *Comunidad Asturia* entsprechend der offiziellen Bezeichnung der traditionellen Form zu erfolgen haben. Besitzt ein Ortsname in seiner generalisierten Anwendung sowohl eine traditionelle Form, als auch eine kastilische Form, dann kann die Benennung zweisprachig sein.

Die Ortsnamen der Autonomen Gemeinschaft werden folglich den Vorgaben der *Consejo de Gobierno* ohne Schädigung der Kompetenzen der Gemeinde und des Staates bestimmt.

Aragón

In der Region Aragón kann man die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Toponymie im *Ley 3/2013, de 9 de mayo, de uso, protección y promoción de las lenguas y modalidades lingüísticas propias de Aragón*, im Artikel 22 nachlesen¹⁶. Dieser besagt, dass in den Zonen des vorherrschenden historischen Gebrauchs

¹⁵ LEY 1/1998: ARTIKEL 15

1. Los topónimos de la Comunidad Autónoma del Principado de Asturias tendrán la denominación oficial en su forma tradicional. Cuando un topónimo tenga uso generalizado en su forma tradicional y en castellano, la denominación podrá ser bilingüe.
2. De acuerdo con los procedimientos que reglamentariamente se determinen, corresponde al Consejo de Gobierno, previo dictamen de la Junta de Toponimia del Principado de Asturias, y sin perjuicio de las competencias municipales y estatales, determinar los topónimos de la Comunidad Autónoma (JURIDICAS-ASTURIA: online)

¹⁶ LEY 3/2013: ARTIKEL 22

1. En las zonas de utilización histórica predominante de las lenguas y modalidades lingüísticas propias, la denominación oficial de los topónimos podrá ser, además de la castellana, la tradicionalmente usada en el territorio, sin perjuicio de lo que establezca la legislación aragonesa de Administración local, tanto en relación con los municipios como con las comarcas.
2. Corresponde al departamento del Gobierno de Aragón competente en política lingüística, oída la Academia Aragonesa de la Lengua, determinar los topónimos de la Comunidad Autónoma, así como los nombres oficiales de los territorios, los núcleos de población y las vías interurbanas.
3. Las vías urbanas podrán contar con una doble denominación: la castellana y la tradicional, cuya determinación corresponderá a los municipios (JURIDICAS-ARAGÓN: online)

der jeweiligen Sprachen und ihrer eigenen linguistischen Form, die offizielle Benennung der Ortsnamen, neben dem Kastilischen, in jener Sprache erfolgen kann, die traditionell in den Bezirken verwendet wird. Dies erfolgt ohne Schädigung jener Sprache die durch die aragonesische Gesetzgebung der öffentlichen Verwaltung festgelegt wurden – sowohl in Zusammenhang mit den Gemeinden als auch mit den „comarcas“ (regionale bzw. lokale Verwaltungseinheit).

Die urbanen Straßen können über eine Doppelbezeichnung verfügen: Diese kann unter der Bezeichnung in Kastilisch oder unter der traditionellen Bezeichnung erfolgen.

3.5.2.1 Umsetzung in der Realität

Die nachfolgenden aus Google Earth entnommenen Abbildungen geben einen Überblick über die tatsächliche Situation in Spanien.

Katalonien

Laut Gesetzestext sind die Ortsnamen in katalanischer Sprache zu beschriften. Dies betrifft unter anderem die Bezirke, die Gemeinden etc.



Abbildung 13: Verkehrstafel A2 (Katalonien)

Anhand der Abbildung 13 lässt sich erkennen, dass entlang der verschiedenen Straßen die Beschriftungen in katalanischer Sprache vorgenommen werden. Die Gemeinde (Provinz Barcelona) „El Bruc“ wird in Katalanisch, der offiziellen Form, angeführt. Die spanische Bezeichnung hierfür wäre „Bruch“, die auf keinem Schild vorhanden ist. Ein weiteres, häufig in den verschiedensten Autonomen Gemeinschaften auftretendes Phänomen ist, dass sich die kastilische und katalanische Bezeichnung gleicht. Hierfür ist das Beispiel „Igalada“, eine Stadt im Nordosten Spaniens, deren Namen in beiden genannten Sprachen identisch ist,

zu nennen. *Lleida* (Kastilisch: *Lérida*), eine Provinz bzw. eine gleichnamige Stadt im Westen der spanischen Autonomie Kataloniens, wird ebenfalls in katalanischer Sprache angeführt.

Die folgende Abbildung 14 zeigt die Beschriftung entlang einer Landstraße (Nähe *Tordera*, Provinz *Girona*) und bestätigt ebenfalls die verwendete katalanische Form. Die Ortsnamen *Blanes* und *Lloret de Mar* zeigen in kastilischer und katalanischer Schreibweise keine Unterschiede. *Tossa de Mar* (Kastilisch: *Tosa de Mar*) wird, ebenso wie *Sant Daniel* (Kastilisch: *San Daniel*), entsprechend den gesetzlichen Regelungen in katalanischer Sprache angegeben.



Abbildung 14: Straßenschilder in Tordera (Katalonien)

Allgemein lässt sich anhand dieser Abbildungen erkennen, dass sich die Realität mit den gesetzlichen Bestimmungen deckt und dementsprechend die katalanische Sprache angewendet wird.

Vergleicht man die Situation mit jener auf den Balearischen Inseln, ist ebenfalls festzustellen, dass die katalanische Sprache verwendet wird. Dies zeigt sich anhand der folgenden Abbildung 15 und der verwendeten Namen: *Alcúdia* (=katalanische Form) wird in der kastilischen Sprache ohne Akzent geschrieben, währenddessen *Bunyola* in Kastilisch *Buñola* bezeichnet wird.



Abbildung 15: Straßenschilder auf den Balearischen Inseln

Auch im Arenal ist dies der Fall, wie aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich ist.



Abbildung 16: Straßenschilder im Arenal

Valencia

Laut den gesetzlichen Vorgaben sind die offiziellen Namen entsprechend der *Consell de la Generalitat Valencia*, übereinstimmend mit der festgelegten rechtlichen Vorgehensweise, anzugeben. Gemäß *Decreto 58/1992, de 13 de abril, del Gobierno Valenciano* kann die Benennung der Gemeinden sowohl in kastilischer als auch in valencianischer Sprache erfolgen. Betrachtet man die Straßen in der autonomen Region Valencia, lässt sich erkennen, dass entlang der Autobahn die Provinz Alicante in kastilischer (*Alicante*) und in valencianischer Form (*Alacant*) angeschrieben wird. Das Phänomen der Zweisprachigkeit konnte nur in Valencia gefunden werden. Ein interessanter Aspekt hierbei ist, dass nur die Provinzen in zweisprachiger Form angeführt sind. Auf den Autobahnschildern ist die Provinz *Castellón* meist in der valencianischen Form „*Castelló*“ zu finden.

Die Bezeichnungen der Gemeinden findet man auf Schildern sowohl mit kastilischer Bezeichnung, wie zum Beispiel *Horno de Alcedo* (Valencianisch: *el Forn d'Alcedo*) oder *Castellar-Oliveral* (valencianisch: *Castellar-L'Oliveral*), als auch in der umgekehrten Form (*Monocofa*, Kastilisch *Moncófar*).

Ein möglicher Grund, warum einmal das Kastilische und ein anderes Mal die valencianische Form verwendet wird, könnte das Vorhandensein von sowohl spanischsprachiger als auch valencianischsprachiger Bevölkerung sein. Laut valencianischer Statistik ist vor allem im Landesinneren (*Àrea metropolitana de Valencia* und *Ciudad de Valenciana*) und in Alicante jene Bevölkerung beheimatet, die zunehmend die kastilische Sprache der Regionalsprache vorzieht (vgl. CECE: online).

Generell lässt sich jedoch erkennen, dass die Städte und Orte, wie zum Beispiel *Sant Mateu* (Kastilisch: *San Mateu*) oder *Sant Vicent* (Kastilisch: *San Vicent*) in valencianischer Form angegeben sind.



Abbildung 17: Straßenschilder in Valencia

Galicien

Laut Gesetz ist in Galicien festgelegt, dass die Ortsnamen in galizischer Sprache angegeben werden, was die einzige offizielle Form darstellt. Anhand der Provinz bzw. der gleichnamigen Stadt *Ourense* (kastilisch: *Orense*) lässt sich erkennen, dass in Galicien die traditionelle Form der Regionalsprache zur Anwendung kommt. Dies ist sowohl auf Autobahnen als auch auf Landstraßen der Fall.



Abbildung 18: Straßenschilder in Galicien

Hinsichtlich der Gemeinden lässt sich erkennen, dass eine Vielzahl der Gemeinden den Namen in beiden Sprachen aufweist. Ist der Gemeindename jedoch in den beiden Sprachen unterschiedlich, so wird stets die galicische Bezeichnung, wie das Beispiel auf der A-6 zeigt, wird *Arteixo* anstelle der kastilischen Bezeichnung *Arteijo* verwendet.

Baskenland

Laut gesetzlicher Regelung wird die offizielle Nomenklatur durch die Regierung, die gesetzlichen Organe der historischen Bezirke oder durch die lokalen Körperschaften innerhalb der jeweiligen Kompetenzbereiche, bestimmt. Schilder im Baskenland sind in baskischer Sprache verfasst. Dies betrifft sowohl Städte als auch die jeweiligen Gemeinden. Die nachfolgenden Abbildungen bestätigen dies:



Abbildung 19: Straßenschilder im Baskenland

Die Provinz „Bizkaia“ wird in ihrer baskischen Form und nicht in ihrer kastilischen Form „Vizcaya“ angekündigt. Städte, wie zum Beispiel „Barakaldo“ (kastilisch: „Baracaldo“), werden ebenfalls in der baskischen Sprache benannt. Einen interessanten Aspekt liefert der Name „Bilbao“, der sich in kastilischer und in baskischer Sprache deckt. Allerdings ist in der baskischen Sprache auch häufig der Name „Bilbo“ in Gebrauch, der entlang der verschiedensten Straßen keine Anwendung findet. Analysiert man die Schilder hinsichtlich der Gemeindenamen ist auffällig, dass im Gegensatz zu Valencia die baskische Sprache verwendet wird. Beispiele hierfür zeigt ebenfalls Abbildung 19. Die Gemeinde „Ordizia“ wird in ihrer baskischen Form und nicht in ihrer kastilischen Schreibweise (*Ordicia*) angeführt.

Ebenso ist zu erkennen, dass die im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzten Verkehrsschilder und -zeichen in zweisprachiger Form verfasst sind:



Abbildung 20: Zweisprachige Verkehrsschilder im Baskenland

Aragón und Asturien

Im aragonesischen Sprachgebiet konnten keine Schilder in der Regionalsprache gefunden werden. Selbst *Huesca* (aragonesisch: *Uesca*), die Provinz in der heutzutage noch die aragonesische Sprache verwendet wird, wird in kastilischer Sprache angegeben. Der Ort *Sabiñánigo* (aragonesisch *Samianigo*) und die Stadt *Jaca* (aragonesisch: *Chaca*) zeigen ebenfalls die reine kastilische Form.

In Asturien liegt dieselbe Situation vor, da die asturische Sprache bei keinem Schild verwendet wird. Die kastilische Sprache kommt bei den verschiedensten Straßenschildern zur Anwendung, wie die Abbildung 21 zum Beispiel anhand des Namens *Oviedo* (asturisch: *Uviéu*) erkennen lässt. Laut BATLLE sind in Asturien einige Gemeinden in spanischer und asturischer Sprache angegeben, andere wiederum nur in der Regionalsprache oder in der Nationalsprache (vgl. BATLLE 2011: 208).



Abbildung 21: Straßenschilder in Aragón (links) und Asturien (rechts)

Navarra

Betrachtet man die Schilder in Navarra so erkennt man, dass in den nicht-baskischsprachigen Regionen stets die kastilische Form verwendet wird. Dies betrifft ebenso die gemischte Zone. Die Gemeinde „Aoiz“ (Baskisch: *Agoitz*) befindet sich in der gemischten Zone und kann als Beispiel dafür angesehen werden, dass in der gemischten Zone häufig die kastilische Sprache zur Anwendung kommt.

In den baskischsprachigen Regionen, wie zum Beispiel in *Bera*, findet man die Beschilderung in baskischer Sprache. Zum Beispiel wird der Name „*Dantxarinea*“ anstelle der kastilischen Bezeichnung „*Dancharinea*“ angegeben. In der nachfolgenden Abbildung 22 wird Frankreich in beiden Sprachen benannt.



Abbildung 22: Straßenschilder in Navarra

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aufgrund der Sprachenvielfalt mit unterschiedlichem Rechtsstatus eine komplexe Mehrsprachigkeit in Spanien entsteht, deren Umsetzung in der Praxis manchmal problematisch sein kann. Generell werden die offiziellen Namen der zweisprachigen Autonomen Gemeinschaften entweder in einer oder zwei Sprachen genannt. Dies ist abhängig von der jeweiligen autonomen Region. Zum Beispiel werden die offiziellen Namen in Galicien, Katalonien und den Balearen in nur einer Sprache festgelegt. Das Problem hierbei ist, dass Schilder gelegentlich Namen mit einer veralteten Rechtschreibung und daher in einer inoffiziellen Form anzeigen. Im Allgemeinen werden alle offiziellen Namen für spanische Gemeinden in der *Registro de Entidades Locales* gesammelt. Laut BATLLE (2011: 208) sollten generell die verschiedenen Straßenbeschilderungen nur mit den offiziellen Namen der Gemeinden, so wie diese im *Registro de Entidades Locales* registriert sind, angegeben werden. Auf den Schildern sollte zum Beispiel Girona, nicht Gerona, oder A Coruña im Gegensatz zu La Coruña angegeben werden.

Abschließend lässt sich sagen, dass in fast allen autonomen Regionen die Regionalsprache einen besonderen Stellenwert im Bereich der Toponymie einnimmt. Es lässt sich erkennen, dass Valencia und Navarra einen Sonderfall darstellen, da es sich hierbei um keine „einheitliche sprachliche Region“ handelt – ein Teil der Region besteht aus einer valenciansichsprachigen und der andere aus einer kastilischsprechenden Bevölkerung. Aus diesem Grund sind in Valencia einige Namen sowohl in kastilisch als auch in valencianisch angegeben. Ebenso findet man aber auch Ortsbezeichnungen nur in kastilischer bzw. nur in valencianischer Sprache. In Navarra stellt Kastilisch die Hauptsprache der Toponymie dar.

Dies lässt sich darauf zurückführen, dass Navarra in drei Gebiete (baskischsprachige Zone, gemischte Zone und nicht-baskischsprachige Zone) eingeteilt wird, weshalb Baskisch nur in den zwei erstgenannten Zonen gesprochen wird.

In Spanien existieren Exonyme für die bekanntesten Endonyme der wichtigsten Städte der zweisprachigen autonomen Regionen. Ein Beispiel hierfür sind die spanischen Endonyme „*Lérida* und *Gerona*“ für die offiziellen katalanischen Bezeichnungen „*Lleida* und *Girona*“. Generell sind die offiziellen Namen anstelle von Fremdbezeichnungen außerhalb einer bestimmten Region zu verwenden. Dies war in der Vergangenheit nicht der Fall. Zum Beispiel wurden in Katalonien, in der Nähe der Grenze zu Aragón, die Verkehrszeichen mit dem katalanischen Exonym „*Saragossa*“ anstelle der offiziellen aragonesischen Form „*Zaragoza*“ vorgefunden. Gegenwärtig sind die meisten dieser Zeichen jedoch in die „richtige Form“ umbenannt worden. Dies betrifft auch Zeichen, die sich auf französische Standorte beziehen. Zum Beispiel befindet sich in „*San Sebastián*“ (Baskenland) noch Beschilderungen mit der baskischen Bezeichnung „*Baiona*“ anstelle des offiziellen französischen Namens „*Bayonne*“. In Katalonien werden in der Regel die katalanischen Straßen nach Frankreich mit ihrem offiziellen französischen Namen angegeben. Dies trifft allerdings nicht für die Namen eines Nachbarlandes zu. Zum Beispiel wird im Baskenland die baskische Bezeichnung „*Frantzia*“ verwendet, in Katalonien jedoch die am häufigsten verwendete Form in katalanischer Schreibweise, nämlich „*França*“ (vgl. BATLLE 2011: 207ff).

In den meisten Fällen erfolgt in den Autonomen die Benennung einzelner Gebiete in der Regionalsprache. Dies verdeutlicht die deren Bedeutung in der jeweiligen Region, da die Sprache ein Gebiet nach „außen vertritt“. Ein Tourist besitzt nur selten das Wissen über die Mehrsprachigkeit innerhalb des Königreichs Spaniens. Bei einem Besuch in Katalonien wird dies anhand der Ortstafeln etc. sofort ersichtlich. Dadurch wird die Sprache nach außen repräsentiert. Des Weiteren spiegeln Beschilderungen, da sie sich im öffentlichen Raum befinden, die Anerkennung der Sprache seitens der Regierung wider.

Allgemein zeigen Ortstafeln, Verkehrsschilder etc. die Verbreitung einer Sprache, woraus sich auf die Bedeutung einer Sprache innerhalb eines Landes schließen lässt. Ebenso vermitteln Straßenschilder, Verkehrsschilder und allgemein die Toponymik die Bedeutung einer Sprache und deren Macht innerhalb eines Landes. In einem dominant einsprachigen Land wird auch die Benennung der Straßen-

schilder in dieser Einheitssprache, der Nationalsprache, erfolgen, womit in diesem Bereich keiner Regionalsprache ein Recht auf Eigenständigkeit eingeräumt wird. Im Laufe der Geschichte verbreiteten sich verschiedenste Sprachen auf Kosten anderer. Diese Ausbreitung war von vielen Faktoren abhängig, die größtenteils Bereiche der Politik betreffen. Die Politik kann die Verbreitung einer Sprache fördern oder im umgekehrten Fall verhindern bzw. einschränken und im schlimmsten Fall komplett verbieten. Ein Beispiel hierfür ist die Unterdrückung aller Regionalsprachen während der Franco-Diktatur. Zu dieser Zeit wurden alle Sprachen, mit Ausnahme von Kastilisch, verboten und somit das Ziel eines einsprachigen Spaniens verfolgt, in dem alle Spanier sollten nur noch die kastilische Sprache verwenden sollten. Es kam zum Verbot aller anderen Sprachen und Dialekte im Bildungswesen, in den Massenmedien und auf den Straßenschildern. Infolge dieser Sprachpolitik kam es zur Umbenennung von Institutionen oder Orten mit regionalen Namen. Viele Straßenschilder mit regionaler Bezeichnung wurden in kastilischer Form beschriftet. Diese Vorgehensweise sollte die Macht Francos bzw. die kastilische Macht repräsentieren. Diesbezüglich ist anzumerken, dass nach Francos Tod der Ruf nach Freiheit, Akzeptanz und eigenen Entscheidungen immer lauter wurde. Die Bevölkerungen der heutigen Autonomen Gemeinschaften wollten die Regionalsprachen wieder in ihren Alltag und in ihr Leben integrieren, weshalb zum Beispiel kastilische Schilder wieder umbenannt wurden. Mit diesem Zeichen konnten sich die autonomen Regionen gegenüber dem Zentralstaat durchsetzen. Es stellt sich jedoch die Frage, inwiefern die Zentralregierung noch „Macht“ über die autonomen Regionen hat und in welchem Zusammenhang sie noch Entscheidungen trifft. Dieser Fragestellung wird im folgenden Kapitel nachgegangen.

4 Zusammenhang von politischer/wirtschaftlicher Macht und Sprache

Allgemein lässt sich aus den bisherigen Erläuterungen erkennen, dass die meisten Probleme bzw. Konflikte in Bezug auf die Umsetzung der Regionalsprachen durch die Barrieren bzw. Entscheidungen seitens der Politik geschaffen wurden. In diesem Kapitel werden die Zusammenhänge zwischen den politischen bzw. wirtschaftlichen Mächten und dem Zentralstaat bzw. den Autonomen Gemeinschaften beschrieben und deren unterschiedliche deutlich gemacht.

Die Publikationen von KREMnitz (1991), NOHLEN UND HILDEBRAND (2005), HILDEBRAND (2008), WIEDMANN (1997) sowie TACER (2010) bzw. deren Aspekte fließen wesentlich in die Überlegungen des folgenden Kapitels ein und bieten die Grundlagen für die nachstehenden Gedanken.

4.1 Die Rolle des Zentralstaates (der Staatsmacht oder zentralistisch wirkender Kräfte)

Die besondere Rolle des Zentralstaates in Bezug auf die Sprachen und deren Verbreitung zeigt sich besonders anhand des Sprachenverbotes während der Diktatur Francos. Wie in den vorherigen Kapiteln beschrieben, verfolgte Franco das Ziel einer Einsprachigkeit und wollte die regionalen Sprachen und deren Kulturen auslöschen. Während der Diktatur kam es zur Verbannung der Regionalsprachen aus den Straßenbildern, den Druckerzeugnissen und generell aus der Öffentlichkeit (Schulen, Universität etc.). Infolge dieser Vorgangsweise, dem Verbot einer Sprache in der kommunikativen Praxis, kam es zu einem Verlust innerhalb der Regionen in Bezug auf deren Regionalsprachen und Kulturen. Für das Überleben einer Sprache ist deren ständige Benutzung im Alltag, sei es in der Familie oder in der Berufswelt, essenziell. Vor allem die „Verbannung“ der Regionalsprachen aus dem Schulwesen über einen längeren Zeitraum verhinderte deren Weitergabe an die damals junge Generation. Diese Generationen konnten die Regionalsprache weder im Schulwesen noch in anderen öffentlichen Institutionen anwenden bzw. hören. Dieser Umstand spiegelt die Wichtigkeit der politischen Kräfte in Zusammenhang von Sprache und deren Verwendung wider – die Politik trifft die Entscheidungen darüber, welche Sprachen in den jeweiligen Schulen gesprochen, angewendet oder aber auch verboten werden. Heute liegt die Ent-

scheidung hinsichtlich der Unterrichtssprache im Kompetenzbereich der Autonomen Gemeinschaften. Somit hat der Zentralstaat einen entscheidenden Faktor zum Spracherhalt in die Hände der autonomen Regionen gelegt. Auf die Regelung des Schulsystems in Spanien wird im Kapitel 4.2 näher eingegangen, da es zum Bereich der Autonomen Gemeinschaften gehört.

Zuerst wird auf die Kompetenzverteilung zwischen dem Zentralstaat und den Autonomen Gemeinschaften im Allgemeinen sowie anschließend auf den Zentralstaat im Besonderen eingegangen.

Wie bereits mehrfach erläutert, wurde während der Franco-Diktatur eine Zentralisierung, also ein einheitliches Land mit einheitlicher Sprache, angestrebt. Die Rufe nach mehr Freiheit und eigener Autonomie wurden nach Francos Tod immer lauter, sodass für die Regierung Handlungsbedarf bestand, was zur spanischen Verfassung führte.

Grundsätzlich handelt es sich dabei um die Kompetenzverteilung zwischen dem Staat und den regionalen Regierungen der jeweiligen autonomen Regionen. Die Autonomen Gemeinschaften verfügen über ein eigenes Parlament, einen eigenen Präsidenten, einen eigenen Regierungsrat und eigene Verwaltungsorgane. Ebenso verfügen sie über finanzielle Ressourcen und legislative und administrative Kompetenzen, die in einem Katalog von Materien definiert werden. Während der 80er-Jahre kam es im Bereich der Kompetenzverteilung immer mehr zu Konflikten zwischen Staat und Autonomen Gemeinschaften. Diese Konflikte stellten der enormen Beanspruchung des Verfassungsgerichts eine hohe Belastung für den Autonomiestaaten dar (vgl. WIEDMANN 1997: 380f.).

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Kompetenzverteilung zwischen dem Zentralstaat und den autonomen Regionen nicht ausschließlich aus der spanischen Verfassung abgeleitet werden kann. Es handelt sich hierbei eher um ein Zusammenspiel mehrerer Elemente. Gemäß NOHLEN UND HILDENBRAND (2005: 286) ergibt sich die Kompetenzverteilung zwischen dem Zentralstaat und den autonomen Regionen aus vier Elementen:

- 1) Bestimmungen der Verfassung: Artikel 148.1 und 149.1 behandeln die Kompetenzen der Autonomen Gemeinschaften.
- 2) Einzelne Autonomiestatuten: Diese definieren die jeweils übernommenen Kompetenzen.

- 3) Prozess der Kompetenzübertragung: Diese erfolgt im Rahmen spezieller Dekrete. Dieser Rahmen legt die Ressourcen, mit denen die Autonomen Gemeinschaften ihre Kompetenzen ausüben können, fest.
- 4) Rechtsprechung des Verfassungsgerichts: Diese war, auf Grund der langen Kompetenzkonflikte zwischen Zentralstaat und Autonomen Gemeinschaften, von entscheidender Bedeutung.

In der spanischen Verfassung (Artikel 148.1) werden 22 Materien definiert, die von allen Autonomen Gemeinschaften übernommen werden können. Diese Materien entsprechen dem „niedrigeren Kompetenzniveau“, also dem Minimum, das alle Autonomen Gemeinschaften von Anfang an übernehmen konnten. Diese 22 Materien sind nach Ablauf von fünf Jahren durch eine Reform ihrer Statuten, innerhalb des im Artikel 149 vorgesehenen Rahmens, erweiterbar.

Laut der spanischen Verfassung definiert der Artikel 149.1 die ausschließlich dem Zentralstaat zustehenden Kompetenzen (*competencias exclusivas*). Darüber hinaus verfügt der Staat über weitergehende, nicht im Artikel 149.1. angeführte Kompetenzen.

Nach Artikel 149.1. haben zum einen die Autonomen Gemeinschaften das Recht, jene Kompetenzen, die nicht dem Staat ausdrücklich zugewiesen sind, selbst zu übernehmen (höheres Kompetenzniveau). Zum anderen wird darauf hingewiesen, dass der Staat generell für alles zuständig ist, was nicht in die Autonomiestatuten aufgenommen wurde. Dieser Umstand wird als doppelte Residualklausel verstanden, da sie sowohl zu Gunsten der autonomen Regionen als auch des Staates wirkt (vgl. NOHLEN UND HILDEBRAND 2005: 318ff, WIEDMANN 1997: 380ff).

In einem Konfliktfall haben immer die staatlichen Normen Vorrang, wobei das staatliche Recht das Autonome ergänzt. Ein weiterer interessanter Aspekt ist jener, dass in Artikel 150 der spanischen Verfassung drei besondere Kompetenztypen genannt werden, die es dem staatlichen Gesetzgeber erlauben, nachträglich flexibel und ohne Verfassungs- bzw. Statutenänderung auf die gegebene Kompetenzordnung einzuwirken, besonders auf jene der Autonomen Gemeinschaften. Dies kann in Form einer Erweiterung oder in Form einer Begrenzung der Kompetenzen der Autonomen Gemeinschaften erfolgen. Daran lässt sich erkennen, dass der Staat den autonomen Gemeinschaften zwar gewisse Freiräume zugesteht, dennoch seine Macht nicht vollständig abgibt (vgl. ebd).

Die staatlichen Kompetenzen lassen sich gemäß WIEDMANN (1997: 381ff) in drei Gruppen untergliedern:

- Exklusive Kompetenzen des Staates: Gesetzgebung und Verwaltung obliegen dem Staat – zum Beispiel Währungspolitik, Verteidigung und internationale Beziehungen.
- Kompetenzen des Staates über die Grundlagen: Der Staat soll laut Verfassung in den betreffenden Bereichen wenigstens einen minimalen gemeinsamen Nenner für das gesamte Staatsgebiet festsetzen. Der Staat regelt die Prinzipien, Richtlinien und allgemeine Kriterien, die autonomen Regionen setzen diese durch Ausführungsgesetze oder Verwaltungsmaßnahmen um.
- Gesetzgebungskompetenz des Staates

Generell wird zwischen ausschließlicher (*competencias exclusivas*), geteilter (*competencias compartidas*) und konkurrierender Kompetenz (*competencias concurrentes*) unterschieden. Ein für diese Arbeit wichtiger Punkt ist die *competencia compartida*. Zum Beispiel wird in Punkt 27 des Artikels 149.1 die Zuständigkeit des Staates bezüglich der grundlegenden Normen für Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie für alle sozialen Kommunikationsmedien, unbeschadet der den Autonomen Gemeinschaften bei ihrer Entwicklung und Betreibung zustehenden Befugnisse, geregelt. Dies bedeutet, dass in diesem Fall zwei Kompetenzträger im selben Regelungsbereich dieselbe Staatsfunktion ausüben. Dabei kommt es innerhalb der Staatsfunktion zu einer Aufteilung der Zuständigkeit. Der Staat besitzt die Grundlagengesetzgebung und die autonomen Regionen die Entwicklungsgesetzgebung. Die autonomen Regionen sind an die seitens des Staates festgelegten Grundlagen gebunden, wodurch man von einer Unterordnung der Entwicklungsgesetzgebungskompetenz gegenüber der die Grundlagenregelungskompetenz sprechen kann (vgl. NOHLEN UND HILDEBRAND 2005: 286ff, WIEDMANN 1997: 386ff).

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die staatliche Abhängigkeit der Autonomen Gemeinschaften in Bezug auf deren Finanzierung. Laut der Verfassung (Artikel 133) liegt die ursprüngliche Befugnis für die Einhebung von Steuern ausschließlich beim Staat. Die LOFCA (*Ley Orgánica 8/1980, de 22 de septiembre, de financiación de las Comunidades Autónomas*) legt Prinzipien und Instrumente für die Finanzierung der Autonomen Gemeinschaften fest, die durch Gesetze des Zentralstaates näher ausgeführt werden. Alle Autonomen Regionen, mit Ausnahme von

Navarra und dem Baskenland, sind mehr oder weniger vom Staat abhängig. Dieser Aspekt wird im Kapitel 4.3 näher erläutert und betrachtet (vgl. NOHLEN UND HILDEBRAND 2005: 289ff, WIEDMANN 1997: 386f.).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Staat den autonomen Regionen hinsichtlich ihrer Kompetenzen einen großen Spielraum lässt. Durch die finanzielle Abhängigkeit der Autonomen Regionen und aufgrund der Tatsache, dass der Staat nachträglich auf die gegebene Kompetenzordnung einwirken kann, behält dieser jedoch einen Großteil der Macht.

Betrachtet man die Kompetenzverteilung in Bezug auf die Sprachen ist festzustellen, dass generell ein großer Teil der Kompetenzen auf Seiten der Autonomen Gemeinschaften liegt. Bei genauerer Betrachtung der spanischen Verfassung lässt sich jedoch erkennen, dass es keinen spezifischen Kompetenztitel für linguistische Angelegenheiten gibt. Demzufolge liegt die ausschließliche oder geteilte Zuständigkeit dieser Kompetenzen weder beim Staat noch bei den autonomen Gemeinschaften. Laut MESSNER (2008: 121) handelt es sich vielmehr um eine transversale Kompetenz, die eine Bedingung zur Ausübung verschiedenster Kompetenztitel insoweit darstellt, als diese Ausübung in einer bestimmten Sprache zu erfolgen hat. Zum einen ist diese Zuständigkeit gemäß dem für die Koamtlichkeit geltendem Territorialitätsprinzipes territorial begrenzt und zum anderen durch den Inhalt des Artikels 149.1.1 limitiert. Die Limitierung gilt soweit, dass dem Zentralstaat die Kompetenz zur Intervention in all jenen Fällen zukommt, in denen die differenzierende Behandlung zu einer Diskriminierung für die Gesamtheit der spanischen BürgerInnen führt. Davon betroffen sind im Wesentlichen die Organisation der Institutionen der autonomen Selbstverwaltung und das Bildungswesen, die in den Bereich der autonomen Kompetenzen fallen. Die periphere staatliche Verwaltung und die Justizverwaltung fallen in die ausschließliche zentralstaatliche Zuständigkeit. Als geteilte Zuständigkeit ist das Medienwesen zu nennen.

Allgemein lässt sich feststellen, dass durch die spanische Verfassung den Autonomen Gemeinschaften das Recht auf ihre eigene Sprache eingeräumt wurde. Hinsichtlich verschiedenster Aspekte ist jedoch anzumerken, dass von der Zentralmacht nur eine „Koofizialität“ der Sprachen anerkannt wurde. Keine der in dieser Arbeit erwähnten Regionalsprachen wird als Amtssprache im gesamten Land angesehen. Ebenso findet man keine dieser Sprachen in einem Territorium

als alleinige Amtssprache. Dieses Recht behält sich der Zentralstaat mit der Nationalsprache „Kastilisch“ vor.

Im Zusammenhang mit Sprachen sind vor allem die Medienlandschaft und das Bildungssystem von großer Bedeutung. Eine Sprache und deren Erhalt werden häufig von den Massenmedien und der verwendeten Sprache beeinflusst. Im nachstehenden Kapitel werden die Kompetenzen seitens der autonomen Regionen hinsichtlich der Medienlandschaft und der verwendeten Sprache im Bildungswesen erläutert.

4.2 Die Rolle der Autonomen Regionen (ihrer politischen Führungen oder anderer regionalistischer Kräfte)

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich im Besonderen mit der Rolle der autonomen Regionen hinsichtlich politischer und wirtschaftlicher Mächte in Bezug auf deren Regionalsprachen.

Nach den bisherigen Erläuterungen lässt sich erkennen, dass vor allem das Baskenland und Katalonien durch einen besonderen Nationalstolz gekennzeichnet sind und diesen unter anderem durch ihre Sprache ausdrücken möchten. Ebenso sind die Autonomen Gemeinschaften Galicien und Valencia stark von der regionalen Zweisprachigkeit betroffen. Daraus lässt sich ableiten, dass dem Thema der „Regionalsprachen“ bis heute ein hoher Stellenwert in der Politik zukommt.

Wie bereits zuvor näher erläutert, unterscheidet man hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen einem hohen und einem niedrigeren Kompetenzniveau. Generell lässt sich sagen, dass in den Jahren nach 1978 die Autonomen Gemeinschaften immer wieder versuchten, ihre Kompetenzen zu erweitern. Man kann von einem ständigen Kampf zwischen dem Staat und den Autonomien um die Zuerkennung von Kompetenzen sprechen. Der Streit um die Kompetenzen entstand ursprünglich aufgrund nicht ausreichender Erläuterungen in der Verfassung. KREMnitz (1991: 88) untersuchte die spanische Verfassung hinsichtlich ihrer Sprachenvielfalt und beschreibt eine dreifache Negation: keine institutionalisierbare gemeinsame Politik unterschiedlicher Regionen, keine Offizialität sondern reine Kooffizialität der Minderheitssprachen sowie keine namentliche und geographische Absicherung ihrer Position in der Verfassung. Aufgrund des letzten Punktes können verschiedene Regionen mit derselben Minderheitssprache praktisch keine einheitliche Sprachpolitik betreiben. Das Territorialitätsprinzip

nimmt jedem Basken/jeder Baskin, Galicier/Galicierin oder Katalanen/Katalanin jegliche Sprachrechte außerhalb seiner Region. Hinsichtlich dieser Gegebenheiten lässt sich keine gesamtterritoriale Gleichberechtigung der Sprachen erkennen. Die Regionalsprachen erhielten lediglich in deren autonomen Regionen den Status einer Amtssprache.

Ursprünglich besaßen nur das Baskenland, Galicien, Katalonien und Andalusien und, im Rahmen von Sonderregelungen, Valencia, Navarra sowie die Kanarischen Inseln das höhere Kompetenzniveau. Im Zuge des zweiten Autonomiepakts kam es durch das *Ley Orgánica 9/1992* zur Kompetenzübertragung und damit zu einer Erweiterung der Kompetenzverteilung für die nach Artikel 143 der Verfassung konstituierten Autonomen Gemeinschaften. In Bezug auf die Kompetenzen der Autonomen Gemeinschaften zeigt der Autonomiestaat heute eine im Großen und Ganzen homogene Struktur auf. Alle Autonomen Gemeinschaften verfügen über das höhere Kompetenzniveau, wodurch sich generell die Kompetenzen aus der Gesamtheit aller nicht dem Zentralstaat unterliegenden Kompetenzen ergeben. Der Artikel 149.1 der spanischen Verfassung in Verbindung mit dem Autonomiestatut der jeweiligen Region gibt Auskunft über die Kompetenzverteilung zwischen dem Staat und den Autonomen Gemeinschaften (vgl. NOHLEN UND HILDEBRAND 2005: 286ff).

Zwei sprachlich relevante Aspekte werden in Bezug auf die Kompetenzen der Autonomen Gemeinschaften näher betrachtet - die Medien und das spanische Schulsystem. Sowohl das Schulsystem als auch die Medien tragen in hohem Maße zur Sprachverbreitung innerhalb eines Landes bei.

Eine Sprache erlangt eine größere Verbreitung bzw. eine größere Absicherung erlangen, wenn diese in das Bildungssystem integriert und von der Regierung akzeptiert wird. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Regionalsprachen in die Bildung miteinzubeziehen.

Die Unterrichtssprachen und die Anwendung der Regionalsprachen sind in den Medien der Regionen Katalonien und Galicien, im Baskenland sowie in Valencia in folgenden Gesetzen geregelt (vgl. JURIDICAS: online):

- *Katalonien: Ley 1/1998, de 7 de enero, de Política Lingüística*
- *Valencia: Ley 4/1983, de 23 de noviembre de 1983 de uso y enseñanza del Valenciano*
- *Galicien: Ley 3/1983, de 15 de junio, de normalización lingüística*

- *Baskenland: Ley 10/1982, de 24 de noviembre, básica de normalización del uso del Euskera*
- *Navarra: Ley Foral 18/1986, de 15 de diciembre del vascuence*

Zu Beginn wird das Bildungssystem näher erläutert, wo es aufgrund der Kompetenzübertragung in Bezug auf die Sprache und parallel dazu infolge der Nutzung der Regionalsprache in den Schulen immer wieder zu Konflikten zwischen den Befürwortern der Regionalsprache und den Befürwortern der Nationalsprache kommt. Betrachtet man die spanische Bildungslandschaft lässt sich eine starke Veränderung während der letzten Jahren erkennen. In Bezug auf die Kompetenzverteilung erfolgte im Laufe der 1980er- und 1990er-Jahre eine Übertragung der Bildungs- und Ausbildungskompetenz vom Zentralstaat auf die Autonomen Gemeinschaften. Die Kompetenzübertragung war vor allem für die zweisprachigen Regionen von Bedeutung, da sie dadurch ihre Regionalsprache in das Schulwesen integrieren konnten (vgl. BERNECKER 2006: 365ff).

Im Artikel 20 (*Ley 1/1998*) wird in Katalonien die katalanische Sprache als Unterrichtssprache in allen Altersstufen und Schularten festgelegt. In den anderen Regionen werden unterschiedliche Modelle zur Verfügung gestellt, wo die Eltern die Sprache wählen dürfen, was in der Praxis jedoch eher selten der Fall ist. Dieser Punkt führt in Katalonien häufig zu Konflikten. Eltern fühlen sich in ihrem gesetzlich festgeschriebenen Grundrecht, das Kastilische als Unterrichtssprache für ihre Kinder wählen zu dürfen, eingeengt. Dem entgegensteht der Oberste Gerichtshof Kataloniens mit einem Urteil, welches die Generalitat verpflichtet, derartige Bedingungen zu schaffen, dass für Primarschüler und -schülerinnen auf Antrag der Eltern der gesamte Unterricht auf Spanisch möglich ist. Betrachtet man die Situation in Katalonien, stellt man fest, dass für Schüler und Schülerinnen der Primarstufe der Unterricht sowohl in Kastilisch (Sprache und Literatur) als auch in Katalanisch erfolgt. Laut Angaben des katalanischen Bildungsministeriums unterrichten 10 bis 20 % der Primarschullehrer und -lehrerinnen und 30 bis 40 % der Sekundarschullehrer und -lehrerinnen auf Spanisch (vgl. ebd).

Der Artikel 18 legt fest, dass die Einbindung der valencianischen Sprache in allen Schulstufen verpflichtend ist, wodurch man in der Autonomen Gemeinschaft Valencia einen flexiblen Bilingualismus vorfindet. Das zuvor genannte Gesetz (*Ley 4/1983*) gliedert das Gebiet in zwei sprachliche Teile, einen überwiegend valencianisch sprechenden und einen überwiegend spanisch sprechenden Teil. In Va-

lencia unterscheidet man drei „Sprachprogramme“. In zwei dieser Sprachprogramme ist die Verkehrssprache Valencianisch, im dritten müssen mindestens zwei Fächer in der valencianischen Sprache unterrichtet werden (vgl. ebd).

Gemäß Artikel 12 (*Ley 3/1983*) wird die galicische Sprache als offizielle Unterrichtssprache in allen Altersstufen angesehen, wodurch das Schulsystem ebenfalls einen Bilingualismus verfolgt. Der „*Plan de Normalización Lingüística*“ (2004) sieht vor, dass mindestens die Hälfte des Unterrichts, unabhängig von Alter und Schultyp, auf Galicisch stattfinden muss (vgl. ebd).

Ein interessantes Sprachmodell findet man im Baskenland, wo es drei Modelle (A, B und D) mit jeweils unterschiedlichem Sprachfokus gibt. Laut Artikel 15 wird den SchülerInnen das Recht auf Unterricht in spanischer oder baskischer Sprache eingeräumt. Im Modell A werden alle Fächer auf Spanisch unterrichtet. Im Modell B findet man ein 50:50-Prinzip vor, sodass die Unterrichtsfächer zur Hälfte auf Spanisch und zur Hälfte auf Baskisch unterrichtet werden. Das Sprachenmodell D sieht den kompletten Unterricht in der baskischen Sprache vor. Ausgenommen von diesen Modellen sind die Sprachkurse in der baskischen oder spanischen Sprache. In den Primar- und Sekundarschulen sind die Modelle B und D dominierend, in der Sekundarstufe II und in der Berufsausbildung findet man hingegen eher das Modell A. Allgemein lässt sich sagen, dass vor allem in den öffentlichen Schulen die baskischen Modelle B und D dominieren (vgl. ebd).

In Navarra wird im Artikel 19 die Unterrichtssprache derart festgeschrieben, dass alle SchülerInnen in der von Eltern/Erziehungsberechtigten ausgewählten Sprache unterrichtet werden. Im nicht universitären Bereich der Erziehung ist der Unterricht in der baskischen und spanischen Sprache verpflichtend. Allgemein findet man in Navarra eine ähnliche Situation wie im Baskenland vor. In der baskisch-sprachigen und gemischten Zone dürfen die Eltern zwischen einem baskischen oder spanischsprachigen Unterricht wählen (Modell A, B und D). Generell lässt sich sagen, dass im Süden in den öffentlichen Schulen nur auf Spanisch unterrichtet wird. Das Modell A ist in der gesamten Region vorzufinden, wobei das Modell B, also ein ausschließlich baskischsprachiger Unterricht, nur im baskischsprachigen Nordteil und im gemischtsprachigen Zentrum gewählt werden kann. Im Süden Navarras ist überdies ein Modell G anzutreffen, dass einen ausschließlich in spanischer Sprache abgehaltenen Unterricht vorsieht (vgl. ebd).

Durch den Staat wird eine Vielzahl an Regelungen vorgegeben, weshalb es bemerkenswert ist, dass dieser den Autonomen Gemeinschaften die Kompetenz im

Bildungssystem überlässt. Die Unterrichtssprache und die Verwendung einer Sprache in der Schule tragen einen erheblichen Teil zum Erhalt und zur Sicherung einer Sprache bei. Seitens des Staates wurde dadurch den Autonomen Gemeinschaften eine wichtige Kompetenz zuteil. Man kann sagen, dass dadurch ein gewisser Anteil der politischen Macht sowie der Entscheidungen den Autonomen Gemeinschaften übertragen wurde.

Die Verwendung der Regionalsprache in den Medien trägt ebenfalls erheblich zum Erhalt der Regionalsprache bei. Während der Franco-Diktatur fiel der Kompetenzbereich „Medien“ ausschließlich in die Zuständigkeit des Staates. Die spanische Verfassung besagt nunmehr jedoch, dass nur die grundlegenden Normen für Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie für alle sozialen Kommunikationsmedien im Allgemeinen dem Staat unterliegen, was jedoch keinen Aufschluss über die zu verwendende Sprache in den Medien gibt. Betrachtet man die Gesetze und Statute der autonomen Regionen, wird deutlich, dass diese die Sprachen in den Medien bestimmen.

In den genannten Gesetzen (u.a. Ley 1/1998, Ley 4/1983 etc.) ist festgelegt, dass die Regionalsprache in den autonomen Regionen Katalonien und Galicien die Standardsprache in den Medien darstellt. Das Baskenland erteilt das Recht, Medieninformationen in beiden Sprachen zu erhalten. In Navarra fördert die Regierung die Präsenz der baskischen Sprache. Auch in Valencia wird auf eine angemessene Verwendung der valencianischen Sprache in Radio- und Fernsehsendern geachtet. Laut Gesetz hat jeder Bürger und jede Bürgerin das Recht, von den Medien in beiden Sprachen informiert zu werden (vgl. JURIDICAS: online).

Im Jahr 2002 trat in Spanien die im Jahr 1992 unterschriebene „Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ in Kraft. Diese beinhaltet, wie im vorherigen Kapitel genannt, auch Anmerkungen zu den unterschiedlichsten Medien in der Regionalsprache. Die meisten autonomen Regionen besitzen eigene Medien in ihrer Regionalsprache, welche regelmäßig ausgesendet bzw. gedruckt werden. Eine Ausnahme stellt Navarra dar, wo es weder einen öffentlichen Fernseh- noch Radiosender gibt. Ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist die Verweigerung der Sendelizenz für den privaten Radiosender *Euskalerria Irratia* durch den Staat (vgl. TACKE 2012: 341ff).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die sprachpolitisch relevanten Bereiche, zur Förderung der eigenen Sprache den Autonomen Gemeinschaften zugeordnet sind. Die Regionalsprachen besitzen in allen Regionen, mit Ausnahme von Navarra, einen besonders hohen Stellenwert im Bildungssystem und in der Medienlandschaft. Durch die Integration in das Bildungssystem ist der Erhalt der Regionalsprachen durch die Weitergabe an die jüngeren Generationen gewährleistet. Im Bereich der Kommunikationsmedien obliegt dem Staat die Rahmengesetzgebung, das Recht der Ausgestaltung verbleibt bei den autonomen Regionen. Zur Gestaltung und Ausübung dieser Kompetenzen stellt der Staat den autonomen Gemeinschaften personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung.

4.3 Der Einfluss wirtschaftlicher Disparitäten

Wie bereits zuvor erläutert, existiert eine gewisse Abhängigkeit der autonomen Regionen vom Staat in Bezug auf Finanzierung und Aufteilung der Steuern.

Allgemein lassen sich zwei Finanzierungssysteme unterscheiden: Das gewöhnliche System (*régimen común*) und das Foralsystem (*régimen foral*). Bei den meisten Autonomen Gemeinschaften, mit Ausnahme von Navarra und dem Baskenland, liegt die Steuergesetzgebung im Wesentlichen in den Händen des Staates (*régimen común*). Bei diesem System werden die Steuern durch die staatlichen Finanzämter eingehoben. Die Autonomen Gemeinschaften erhalten vom Staat den auf ihrem Gebiet vereinnahmten Ertrag der Steuern teilweise oder zur Gänze, das bedeutet, dass ein System des Finanzausgleichs besteht. Für das Baskenland und Navarra existiert auf Grundlage der Verfassung und der entsprechenden Autonomiestatuten ein Foralsystem – diese zwei Regionen legen die Mehrheit der Steuern fest und heben diese ein. Danach wird ein Teil der Steuereinnahmen an den Zentralstaat abgeführt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass, im Gegensatz zum gewöhnlichen Modell der anderen Autonomen Gemeinschaften, durch diese Steuerprivilegien ein höheres Finanzvolumen pro Kopf entsteht. Aus diesem Grund forderten auch andere autonome Regionen mehr Freiheit in ihrer Finanzierung. Diese Forderungen und Ansuchen wurden jedoch stets abgelehnt (vgl. HILDEBRAND 2008: 133ff, NOHLEN UND HILDEBRAND 2005: 323ff).

Im *régimen común* stellt die Zuweisung der Steuern durch den Zentralstaat die Haupteinnahmequelle der autonomen Regionen dar, wobei sich die Höhe der jeweiligen Anteile aufgrund der sozioökonomischen Indikatoren, wie Bevölkerung, Fläche etc., errechnet. Des Weiteren erfolgen Zuweisungen des Staates durch den

interterritorialen Ausgleichsfond, welcher der Verwirklichung des Verfassungsprinzips der interterritorialen Solidarität dient. Der Interterritoriale Ausgleichsfond wird, wie die anderen Finanzbeziehungen zwischen Zentralregierung und den Regionen, vom Rat der Fiskal- und Finanzpolitik gestaltet. Ebenso koordiniert dieser Rat die Verschuldungspolitik. In diesem Rat besitzen die autonomen Regionen einen geringeren Einfluss als der Zentralstaat (vgl. ebd).

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, auf das im Jahr 2002 entstandene neue Finanzierungssystem hinzuweisen. Dieses wurde sowohl vom Zentralstaat als auch von allen Autonomen Gemeinschaften gebilligt und somit vom zuvor genannten Rat für Steuer- und Finanzpolitik (*Consejo de Política Fiscal y Financiera de las Comunidades Autónomas*) verabschiedet. Durch dieses System wurde die Ausstattung der autonomen Regionen mit finanziellen Mitteln zur Ausübung ihrer Kompetenzen verbessert. Dieses System erweitert die finanzielle Autonomie und die steuerliche Mitverantwortung der Autonomen Gemeinschaften durch die Erhöhung der Anzahl der vollständig oder teilweise an die Autonomen Gemeinschaften abgetretenen Steuern. Dennoch ist dieses System nicht als „optimal“ zu bezeichnen, da es eine geringere Aufmerksamkeit für die interterritoriale Solidarität bedingt. Als weiteres Beispiel ist die geringe normative Kompetenz der Autonomen Gemeinschaften bei den abgetretenen Steuern zu nennen. Unter die vom Staat an die Autonomen Gemeinschaften abgetretenen Steuern versteht man jene, bei denen der Staat die gesetzliche Regelbefugnis behält. Die aus diesen Steuern eingehobenen Erträge werden den Autonomen vollständig oder teilweise zugewiesen. Vollständig abgetretene Steuern sind unter anderem die Vermögenssteuer, die Erbschaftssteuer usw. Zur Gruppe von teilweise abgetretenen Steuern zählt die Einkommensteuer und seit 2001 die Mehrwertsteuer sowie die Spezialsteuer für Tabak, Bier und sonstigen Alkohol. Eine eher geringere Bedeutung im Zusammenhang mit der Finanzierung sind die „eigenen Mittel“, also jene, die durch die regionale Gesetzgebung lukriert werden. Ein Grund für deren geringe Bedeutung ist, dass alle „wichtigen“ Steuern bereits vom Staat eingehoben werden und demzufolge der autonomen Region nicht viel Spielraum bleibt (vgl. ebd).

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Zentralstaat über die konkrete Ausgestaltung und Art der Steuererhebung entscheidet. Der Zentralstaat kann ohne eine Verfassungsänderung das System zu Lasten der autonomen Regionen verändern, da ihre Grundlage nicht direkt in der spanischen Verfassung

liegt. Dadurch wird eine Bestimmung bzw. Begrenzung des finanziellen Handlungsspielraums der autonomen Regionen durch die Zentralregierung sichergestellt (vgl. HILDEBRAND 2008: 133ff, NOHLEN UND HILDEBRAND 2005: 323ff).

In Bezug auf die wirtschaftliche Lage der autonomen Regionen zeigen sich starke Unterschiede. Katalonien und das Baskenland zählen neben Madrid zu den wirtschaftsstärksten Regionen. Im Gegensatz dazu sind die Regionen Extremadura und Andalusien eher als wirtschaftsschwach einzustufen. Für den Vergleich der Wirtschaftlichkeit verschiedener Regionen kann das Bruttoinlandsprodukt herangezogen werden. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist ein Produktionsmaß, welches die Produktion von Waren und Dienstleistungen im Inland nach Abzug aller Vorleistungen misst. Die Zunahme des BIP in Prozent über die Jahre wird als Wirtschaftswachstum bezeichnet. Häufig wird davon ausgegangen, dass ein hohes BIP einen hohen Wohlstand ausdrückt, da durch mehr Waren und Dienstleistungen in der Regel den Menschen auch mehr Einkommen und mehr Güter zum Kauf zur Verfügung stehen. Die anschließende Karte zeigt die BIP/Kopf-Werte und dient zum besseren Vergleich der autonomen Regionen. Dies bedeutet, dass das BIP durch die Anzahl der Einwohner und Einwohnerinnen dividiert wird (vgl. GABLER WIRTSCHAFTSLEXIKON - BRUTTOINLANDSPRODUKT UND FAIRBINDUNG: online). Die Autonomen Regionen werden hinsichtlich ihres BIP pro Kopf in drei Gruppen eingeteilt.



Abbildung 23: BIP pro Kopf in € (2014), (Eigene Darstellung, Datengrundlage: d-maps.com)

Madrid liegt mit einem BIP pro Kopf von 31.004 € an der Spitze, gefolgt von den Regionen Baskenland (29.683 €), Navarra (28.124 €) und Katalonien (26.996 €). Die Mittelposition nimmt beispielsweise die Region Aragonien mit 24.998 € und Kastilien und León mit 21.727 € ein. Wie bereits vorher erwähnt, sind die Regionen Andalusien (16.884 €) und Extremadura (15.752 €) an der letzten Position und sind demzufolge als vergleichsweise wirtschaftsschwache Regionen einzustufen.

Ein weiterer wichtiger und aussagekräftiger Aspekt ist die Binnenwanderung innerhalb der autonomen Regionen. Die nachstehende Tabelle zeigt den Migrationssaldo der Binnenwanderung aus dem Jahr 2014. Unter Migrationssaldo versteht man die statistischen Vergleiche der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung durch Wanderung (im Monat, Quartal, Jahr). Ein positiver Wanderungssaldo wird als Wanderungsgewinn und ein negativer als Wanderungsverlust bezeichnet (vgl. GABLER WIRTSCHAFTSLEXIKON-WANDERUNGSBILANZ: online).

Tabelle 18: Wanderungsgewinn - Migrationssaldo 2014 (vgl. INE.es: online)

Katalonien	Madrid	Baskenland
2.511	15.038	2.995

Tabelle 19: Wanderungsverlust - Migrationssaldo 2014 (vgl. INE.es: online)

Andalusien	Extremadura	Kastilien und León	Kastilien La Mancha
-5.379	-2.404	-6.542	-8.223

Betrachtet man die Werte, sieht man deutlich, dass die wirtschaftsstärksten Regionen (Madrid, Katalonien und das Baskenland) einen deutlichen Wanderungsgewinn aufweisen, vor allem die Region Madrid. Der hohe Saldo dieser Regionen spiegelt das starke wirtschaftliche Wachstum wider, wodurch Binnenwanderung und ebenso Zuwanderung von außerhalb Spaniens gefördert wird. Weitere mögliche Gründe für diese starke Binnenwanderung sind die gute wirtschaftliche Lage und das höhere Einkommen, sowie höhere Beschäftigungschancen in den jeweils wirtschaftlich stärkeren Regionen. Diese Wanderung könnte mitunter ein Grund sein, warum es innerhalb Kataloniens und dem Baskenland zu einem Anstieg der kastilischsprachigen Bevölkerung kommt. Betrachtet man in diesem Zusammenhang die Arbeitslosenquote der Autonomen Regionen (2014) wird der Grund für die Binnenwanderung – nämlich die besseren Arbeitschancen – bestätigt. In jenen Ländern mit einem Wanderungsverlust lässt sich auch vermehrt

eine hohe Arbeitslosenquote verzeichnen. Andalusien liegt mit 34,2 % Arbeitslosigkeit an der Spitze. Ebenso zeigen Extremadura (30 %) und Kastilien – La Mancha (28,5 %) im Vergleich zum Baskenland (16,6 %) und zu Madrid (18 %) eine deutlich höhere Arbeitslosenquote (vgl. DATOSMACRO.COM: online).

Betrachtet man die wirtschaftlichen Disparitäten und deren Auswirkung auf die Sprache, ist kein eindeutiger Vorteil seitens der wirtschaftsstarken Regionen gegeben. Sprachlich gesehen, haben die zweisprachigen Regionen eine sehr ähnliche Aufteilung der Kompetenzen vorzuweisen, wobei bei der Ausführung Unterschiede zu erkennen sind. Diese Unterschiede lassen sich jedoch nicht auf wirtschaftliche Faktoren zurückführen.

5 Conclusio

Abschließend sollen alle wichtigen Erkenntnisse dargestellt und zusammengefasst sowie die in Punkt 2.4. genannten Forschungsfragen mit Hilfe der vorangegangenen Überlegungen beantwortet werden.

Die Erläuterungen in den vorhergehenden Kapiteln zeigen, dass es nach dem Ende der Diktatur zu einem Umbruch der seit Jahren zentralistisch geführten Politik kam. Die „zentrale Macht“ erkannte, dass aufgrund des starken Nationalstolzes der einzelnen Regionen (vor allem von Katalonien und dem Baskenland ausgehend) sowie regionaler Bewegungen vermehrt Konflikten und Unmut entstanden. Diese Erkenntnis führte zu einem Handlungsbedarf seitens der Zentralregierung, wodurch es zur Bildung der spanischen Verfassung und der Autonomiestatuten kam. Diese Entwicklungen wurden vor allem vom Nationalstolz der politischen Kräfte der autonomen Regionen geleitet und geführt. Der spanische Verfassungsgeber reagierte mit der spanischen Verfassung auf den Dezentralisierungswillen der die Nach-Franco-Ära bestimmenden politischen Kräfte.

Aufgrund des Verhältnisses zwischen dem Kastilischen und den Regionalsprachen kam es nach der Diktatur zu einem starken Wandel und zu einem erhöhten Stellenwert der Regionalsprachen. Während zur Zeit Francos die Regionalsprachen noch aus allen öffentlichen Bereichen verbannt waren, erlangten sie nach dieser strengen Einsprachigkeit einen deutlich höheren Stellenwert. Die Rechte der Regionalsprachen wurden durch die Einbeziehung in die spanische Verfassung und ihre Autonomiestatute gesichert.

Der Staat definierte nach dem Tod Francos durch die Verfassung 1978 (Artikel 3.1) Kastilisch als Nationalsprache Spaniens. Daneben erklärte er im zweiten Absatz des Artikel 3 die Regionalsprachen, gemäß ihrer Autonomiestatute, ebenfalls zu Amtssprachen in den jeweiligen Autonomen Gemeinschaften. Wie bereits mehrfach erwähnt, bekamen die Regionalsprachen zwar einen höheren Stellenwert als zur Zeit Francos, wobei jedoch der Status der Amtssprachen nicht über die einzelnen zweisprachigen Autonomen Gemeinschaften hinausreichte. Allen Forderungen seitens der regionalen Regierungen, die Regionalsprachen (z. B. Katalanisch) über die Grenzen der Regionen als Amtssprachen zu definieren, wurde von der Zentralregierung jedoch nicht nachgegangen. Dadurch kann man generell von einer Ungleichheit und somit keineswegs von Gleichberechtigung aller

Sprachen Spaniens sprechen. Die jeweilige Regionalsprache einer autonomen Region wird immer nur parallel zur Nationalsprache verwendet. Diese Situation geht unter anderem aus der im Artikel 3.1 genannten Verpflichtung hervor, wonach alle SpanierInnen das Recht und die Pflicht haben, die spanische Sprache zu gebrauchen und zu können. Viele BürgerInnen berufen sich innerhalb der autonomen Regionen mit Zweisprachigkeit auf das Recht der kastilischen Sprache (zum Beispiel in Schulen) wodurch es zu einer stärkeren Verbreitung der Nationalsprache kommt. Auffallend ist jedoch, dass weder der Artikel 3 noch eine andere verfassungsrechtliche Bestimmung Auskunft darüber gibt, welche Autonomen Gemeinschaften von der Regelung der zweiten Amtssprache betroffen bzw. welche Sprachen expliziert gemeint sind. Aus diesem Grund ist es wichtig, das Autonomiestatut der jeweiligen Regionen zu kennen, um somit die genaue Stellung einer Sprache innerhalb einer Autonomen Gemeinschaft zu verstehen. Aus sprachpolitischer Sicht ist trotzdem von einer starken Verbesserung hinsichtlich der Regionalsprachen seit der Ära Francos zu sprechen. Die Autonomen Gemeinschaften erhielten im Verlauf der Geschichte vermehrt Kompetenzen und konnten so die Stellung und die Verbreitung ihrer Regionalsprache sukzessiv verbessern.

Dennoch ist nicht anzunehmen, dass die Mehrheit der Bevölkerung in den zweisprachigen Autonomen Gemeinschaften die Regionalsprache der Nationalsprache vorzieht. Die in den vorangegangenen Erläuterungen behandelten Statistiken zeigen, dass das Kastilische die vorherrschende Sprache innerhalb der zweisprachigen autonomen Regionen ist. Nichtsdestotrotz kam es im Verlauf der letzten Jahrzehnte zu einer Ausweitung der linguistischen Gegebenheiten in einigen Autonomen Gemeinschaften. Nach einer langjährigen Unterdrückung der Regionalsprachen zur Zeit der Diktatur kann man heute von einer Förderung dieser Sprachen seitens der Sprachpolitik sprechen. In den meisten zweisprachigen Regionen besitzt der Großteil der Bevölkerung Sprachkenntnisse der jeweiligen Regionalsprache. Eine Ausnahme stellen die Regionen Baskenland und Navarra dar, in denen 43,4 % (Baskenland) und 69 % (Navarra) der Bevölkerung über keine baskischen Sprachkenntnisse verfügen. In allen anderen Regionen verstehen die Menschen zumindest die regionale Sprache und können diese lesen, auch wenn sie nicht die bevorzugt verwendete Sprache im Alltag ist. Trotz des vorherrschenden Nationalstolzes in den einzelnen Regionen kann man von einem Rückgang in der Verwendung der Regionalsprachen während der letzten Jahre sprechen. Auch in den

Regionen mit dem höchsten Nationalstolz, dem Baskenland und Katalonien, ist ein Rückgang in den letzten Jahren zu verzeichnen.

Als wichtige Akteure der spanischen Sprachpolitik sind in diesem Fall unter anderem die Regierungen, Sprachakademien, die Schule, das persönliche Umfeld (Familie) und auch die verschiedensten Medien zu nennen. Zu einer besonderen Förderung der Regionalsprachen kam es durch die Verabschiedung verschiedenster Gesetze zu deren Standardisierung und durch Integration der Sprachen im Unterrichtswesen. Im Gegensatz zur Zeit Francos erreichen die Regionalsprachen heute einen wichtigen Stellenwert innerhalb des Bildungswesens. Die Autonomen Regionen dürfen laut spanischer Verfassung (Artikel 148) die Sprache im Unterricht fördern und können so ihre Regionalsprache ins regionale Schulsystem integrieren. Durch diese Einbindung erlernen die Schüler und Schülerinnen die Regionalsprache in der Schule und sichern somit deren Erhalt.

Einen wichtigen Stellenwert für die Sicherung einer Regionalsprache weisen die Medien auf. Die Bedeutung der kastilischen Sprache nimmt vor allem durch nationale und internationale Medien zu, wodurch es leichter zu einer Verdrängung der Regionalsprachen kommen kann. In Bezug auf die sprachlichen (oder sprachpolitischen??) Kompetenzen fällt das Medienwesen in eine geteilte Zuständigkeit – der Staat legt die grundlegenden Normen fest, und die Autonomen Regionen haben hierzu die Entwicklungsgesetzgebung. Dies begünstigt die Entstehung regionaler Medien. In fast allen autonomen Regionen, mit Ausnahme von Navarra, wird versucht, dem Rückgang der Regionalsprache mittels regionaler Radio- und Fernsehsender oder aber regionalen Tageszeitungen entgegenzuwirken.

Einer der wichtigsten Akteure in Bezug auf den Sprachenerhalt ist die Familie, worauf die zu einem großen Teil erhalten gebliebenen Regionalsprachen während bzw. nach der Franco-Zeit hinweisen. Während der Diktatur Francos wurden die Regionalsprachen aus allen öffentlichen Bereiche entfernt, sodass die jüngeren Generationen die Regionalsprache weder in der Schule noch auf öffentlichen Straßen verwenden konnten. Die Regionalsprachen fanden somit nur mehr in den Familien Anwendung. Hier erkennt man, welche wichtige Rolle den Familien in der Sprachpolitik zukam bzw. zukommt – trotz eines Verbotes konnten diese Sprachen erhalten werden. Zur heutigen Zeit ist anzumerken, dass viele Eltern die Nationalsprache bzw. jene Sprache wählen, durch die eine sichere Integration ihrer Kinder in das Umfeld und die Gesellschaft gegeben ist. War es früher noch

Tradition, dass junge Menschen ihr Leben im Heimatort bzw. im Heimatland aufbauten, bekommen sie heute, durch Auswanderung und Binnenwanderung, die Chance, das Leben in wirtschaftsstärkere Regionen zu verlegen. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass die jüngeren Generationen jene Sprache erlernen, die ihnen den Eintritt in die Berufswelt und im Laufe der beruflichen Laufbahn mehr Chancen bietet. Vor allem durch die Binnenwanderung wird die Nationalsprache in den Autonomen Regionen mit Zweisprachigkeit verstärkt/verbreitet. All diese Aspekte sind Gründe, die zu einem Rückgang der Sprache führen und zeigen demnach die Bedeutung der Familie und des sozialen Umfelds als Akteure der Sprachpolitik.

Generell kann man sagen, dass die Regionalsprachen trotz der dominierenden Sprache „Kastilisch“ ein wichtiger Bestandteil in den Autonomen Gemeinschaften sind und demnach einen wichtigen Bezugspunkt für die jeweilige Identität darstellen.

Vergleicht man Spanien mit anderen Ländern, wie zum Beispiel Deutschland, Italien und der Schweiz, lassen sich sowohl Unterschiede als auch Ähnlichkeiten feststellen.

In Deutschland regelt, wie in Spanien, das Grundgesetz („Verfassung“) die Zuständigkeit der Gesetzgebung seitens des Bundes und der Länder (vgl. GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND). Ein nennenswerter Unterschied zwischen Spanien und Deutschland ist unter anderem, dass die Autonomen Gemeinschaften in Spanien keinen Einfluss auf die gesamtstaatliche Gesetzgebung nehmen können, sondern ausschließlich auf ihre Region. Ebenso sind in Deutschland sprachliche Minderheiten im Gegensatz zu Spanien nur in geringen Sprecherzahlen vorzufinden und spielen wenig bis gar keine entscheidende Rolle. Somit werden sie zumeist nicht in die politischen Entscheidungen miteinbezogen oder berücksichtigt. Ein Unterschied besteht in der Bestimmung der Amtssprache in Deutschland. Anders als in Spanien wird hier im Grundgesetz kein Artikel über eine verfassungsrechtliche Benennung der Amtssprache in Deutschland erwähnt. Die Regelung der Amtssprache „Deutsch“ findet man erst in anderen Normen. Ebenso werden die Minderheitssprachen im Grundgesetz nicht expliziert genannt bzw. geschützt. Die Minderheitensprachen, wie zum Beispiel Dänisch, werden, anders wie in Spanien, nur durch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (1992) abgesichert¹⁷

17 vgl hierzu auch: LEBSANFT, F. UND WINGENDER, M. (2012): Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Ein

Betrachtet man die Schweiz hinsichtlich ihrer Sprachenbildung, lässt sich feststellen, dass gemäß Artikel 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1999) die Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind. Der Artikel 70 ernennt die Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch zu den Amtssprachen des Bundes. Im Gespräch mit Personen rätoromanischer Sprache wird auch das Rätoromanische als Amtssprache des Bundes gesehen. Durch diesen Artikel wird bestimmt, dass die Kantone ihre Amtssprachen bestimmen können, wobei sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten und auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksichtnehmen müssen. Ebenso wie in der spanischen Verfassung werden in der Bundesverfassung die Sprachgebiete der Schweiz nicht festgelegt (vgl. BUNDESVERFASSUNG DER SCHWEIZ: online).

Eine Ähnlichkeit zu Spanien zeigt das Territorialitätsprinzip, wonach niemand das Recht besitzt, seine ursprüngliche Sprache im neuen Kanton zu verwenden. Generell ist jedoch zu sagen, dass im Unterschied zur Schweiz keine Einsprachigkeit einer Regionalsprache existiert – Spanien wird als einsprachiges Land mit regionaler Zweisprachigkeit definiert. In der Schweiz haben die Kantone, wie auch in Spanien, die Entscheidungsfreiheit in allen Bereichen, die nicht ausdrücklich im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen (Artikel 3). In diese Bereiche fällt zum Beispiel, wie in Spanien, das Bildungswesen (Artikel 62).

In Italien kam es durch administrative Dezentralisierung ebenfalls zu einer Kompetenzübertragung seitens des Staates an die Regionen, wodurch eine gewisse Autonomie entstand. Dabei handelt es sich im Gegensatz zu Spanien mehr um eine finanzielle Autonomie. Wie in Spanien ergeben sich die Kompetenzen der Regionen nicht ausschließlich aus der Verfassung, sondern aus den Bestimmungen der jeweiligen Sonderstatute. Gemäß des Artikels 6 der italienischen Verfassung schützt Italien die Sprachminderheiten und erstellt ein Sonderstatut für das Aostatal und Südtirol. Im Bereich der Toponymie sind das Aostatal, Sardinien, Friaul-Julisch Venetien und Trentino-Südtirol verfassungsgesetzlich ermächtigt, bei Orts- und Straßennamen die Minderheitssprachen zu berücksichtigen. Ebenso wie in Spanien besteht in öffentlichen Schulen grundsätzlich Anspruch auf Unterricht in der jeweiligen Regionalsprache.

In Italien, wie in Deutschland, wird in der Verfassung die Amtssprache nicht festgelegt. Der Artikel 6 verpflichtet zwar die Republik, die sprachlichen Minderheiten durch entsprechende Rechtsvorschriften zu schützen, Angaben, welche Minderheiten hiermit einbezogen werden, fehlen jedoch (vgl. ITALIENISCHE VERFASSUNG: online).

Genaue Ausführungen findet man erst im Gesetz für „Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Schutzes der Sprachminderheiten“ (1999). Im Artikel 1 wird Italienisch als offizielle Sprache der Republik bezeichnet. Ebenso werden in diesem Gesetz die zu schützenden Kulturen und Sprachen definiert: Albanisch, Katalanisch, Deutsch, Griechisch, Slowenisch, Kroatisch, Französisch, Frankoprovenzalisch, Friaulisch, Ladinisch, Okzitanisch sowie Sardisch. Im Gegensatz zu Spanien werden hier die einzelnen Sprachen definiert und dementsprechend unter den Schutz der Republik gestellt (vgl. MINORANZELINGUISTIK: online).

Vergleichend lässt sich feststellen, dass in Bezug auf die Sprachen eine große Simultanität zwischen den (europäischen) Staaten gegeben ist. Die Minderheitensprachen werden in den beispielhaft angeführten Staaten in den Gesetzen bzw. Verfassungstexten berücksichtigt und dementsprechend in die einzelnen Bereiche einbezogen. Auffällig ist jedoch, dass in keinem der Staaten ein so großes Ausmaß an offiziell anerkannten Sprachen existiert, wie in Spanien. In den genannten Staaten existieren für die meisten Minderheiten lediglich Gesetze zum Schutz von deren Sprache und Kultur.

Abschließend lässt sich sagen, dass die spanische Verfassung den Autonomen Gemeinschaften grundsätzlich das Recht auf Selbstverwaltung einräumt und eine Kompetenzverteilung zwischen Staat und regionalen Regierungen vorsieht. Die Aufteilung der sprachpolitischen Bereiche sieht vor, dass den autonomen Regionen die Förderung der eigenen Sprache zusteht und somit die Integration ihrer Sprache im Bildungswesen und in den Medien gegeben ist. Die Autonomen Gemeinschaften haben dadurch die Möglichkeit, ihre Regionalsprache zu bewahren und dementsprechend vor dem Aussterben zu schützen.

Literaturverzeichnis

AGRAWAL, A. UND RIBOT, J. (2002): Analyzing Decentralization: A Frame Work with South Asian and East African Environmental Cases. World Resources Institute. – Washington D.C.

AMMON, U. (1991): Die internationale Stellung der deutschen Sprache. – Berlin.

AMMON, ULRICH (2001): Die Verbreitung des Deutschen in der Welt. – In: Helbig, G. u.a. (Hrsg): Deutsch als Fremdsprache, ein internationales Handbuch. Band 2, Art. 140.

ARCA, A. (2006): Alghero, città catalana d'Italia – La letteratura popolare a tutela delle lingue locali. – Roma.

BATLLE (2011): Use of exonyms and endonyms in the road signs of Spain. In: JORDAN, P., BERGMANN, H., BURGESS, C. UND CHEETHAM, C. (Hrsg): Trends in Exonym Use: Proceedings of the 10th UNGEGN Working Group on Exonyms Meeting, Tainach, 28-30 April 2010. – Hamburg.

BERNECKER, W. (1999): Das Baskenland zwischen Terrorismus und Friedenssehnsucht. Ethnischer Nationalismus in Euskadi. In: Wandler, R. (Hrsg.): Euskadi. Ein Lesebuch zu Politik, Geschichte und Kultur des Baskenlandes. – Berlin.

BERNECKER, W. (2006): Spanien – Handbuch. Geschichte und Gegenwart. – Tübingen und Basel.

BERKENBUSCH, G. (2000): „Baskisch“. In: Wirrer, Ja Kulturforum Bamberger Land (Hrsg.): *Minderheiten- und Regionalsprachen in Europa*. – Wiesbaden. 269 – 283.

BERSCHIN H., FERNÁNDEZ-SEVILLA, J. UND FELIXBERGER, J. (Hrsg.) (1987): Die spanische Sprache. Verbreitung. Geschichte. Struktur. – München.

BLANKE, H-J. (1991): Föderalismus und Integrationsgewalt. Die Bundesrepublik Deutschland, Spanien, Italien und Belgien als dezentralisierte Staaten in der EG. – Berlin.

BOCHMANN, K. (1989): Regional- und Nationalitätensprachen in Frankreich, Italien und Spanien. Leipzig: Enzyklopädie.

BOCHMANN, K. (1993): Sprachpolitik in der Romania. Zur Geschichte sprachpolitischer Denks und Handelns von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart. – New York.

BOLLÉE, A. UND NEUMANN-HOLZSCHUH, I. (2008): Spanische Sprachgeschichte. para preparar con éxito su examen. – Stuttgart.

BORN, J. (1991): Das Asturische. Die Normierung einer iberoromanischen Idioms. In: Dahmen, W.: Zum Stand der Kodifizierung romanischer Kleinsprachen. – Tübingen.

BOSSONG, G. (2008): Die romanischen Sprachen: eine vergleichende Einführung. – Hamburg.

BRÜDGAM, N.M (2011): Kleines Lexikon der Reise-Irrtümer. – Köln.

BUßMANN, H. (2002): Lexikon der Sprachwissenschaft. – Stuttgart.

CICHON, P. (2003): Sprachpolitik in Frankreich: der schwierige Umgang mit einem reichen kulturellen Erbe. In: Gugenberger, E./Blumberg, M. (Hrsg.): Vielsprachiges Europa. Zur Situation der regionalen Sprachen von der Iberischen Halbinsel bis zum Kaukasus. – Frankfurt am Main.

DIETZEL, U. (2009): Das Katalanische – eine Regionalsprache im Zeitalter der Globalisierung. – Hamburg. Schriftenreihe. Band 18: Studien zur Romanistik.

EDWARDS, J. (1990): Notes for a minority-language typology: Procedures and justification. – In: Fourth International Conference on Minority Languages Voll: General Papers. – England. S137 – 152.

GERGEN, T. (2000): Sprachengesetzgebung in Katalonien. Die Debatte um die "Llei de Política Lingüística" del 7 de gener de 1998. – Tübingen.

GLÜCK, H. (Hrsg) (2010): Metzler Lexikon. Sprache. 4. Ausgabe. – Stuttgart.

GUGENBERGER, E. (2003): Die Sprachenfrage Spaniens: zur historischen und aktuellen Situation der Sprachen in den autonomen Regionen. In Gugenberger, E./Blumberg, M. (Hrsg.): Vielsprachiges Europa. Zur Situation der regionalen Sprachen von der Iberischen Halbinsel bis zum Kaukasus. – Frankfurt am Main.

HAAG, J. (2008): Das Katalanische - eine Minderheitensprache?

HAASE, M. (1992): Sprachkontakt und Sprachwandel im Baskenland. Die Einflüsse des Gaskognischen und Französischen auf das Baskische. – Hamburg.

HAASE, M. (2000): „Baskisch“. In : Wirrer, Jan (Hrsg.) : *Minderheiten- und Regionalsprachen in Europa*. – Wiesbaden. (296- 311).

HAUPT, M. (2015) SPRACHE UND POLITIK. – In: Bundesministerium für Bildung und Frauen/Abteilung Politische Bildung (Hrsg).

HERRMANN, U. (1990): Das Galicische: Studie zur Geschichte und aktuellen Situation einer der nationalen Sprachen in Spanien. – Frankfurt am Main.

HILDEBRAND, A. (2008): Der Autonomiestaat während der PSOE-Regierung unter José Luis Rodríguez Zapatero (2004-2008). In: Bernecker W: Spanien heute. Politik, Wirtschaft, Kultur. – Frankfurt am Main.

HOLTUS, G., METZELTIN, M. UND SCHMITT, C. (2001): Lexikon der Romanistischen Linguistik (LRL). – Tübingen.

HUALDE, J. I., LAKARRA, J. UND TRASK R.L. (1995): Towards a history of the Basque language. – Amsterdam/Philadelphia.

JANICH, N. (2005): Sprachpolitik – Sprachplanung – Sprachkultur. – In: Haslinger, P./ Janisch, N. (Hrsg.): Die Sprache der Politik – Politik und Sprache. – München. Online abrufbar: http://www.forost.lmu.de/fo_library/forost_Arbeitspapier_29.pdf

JORDAN, P. (2006): Anmerkungen zum Konzept einer Sprachengeographie. ZUPANVIC, J. , S. 73-86.

JORDAN, P. (2008): Zur Konstruktion raumbezogener Identitäten auf nationaler und regionaler Ebene in Ostmittel-, Ost- und Südeuropa. – In: Altenburg, D., Ehrlich, L. und John, J. (Hrsg): Im Herzen Europas: nationale Identitäten und Erinnerungskulturen. – Köln, Weimar und Wien. 151-165.

JUN HE (2013): Die Auswirkungen der englischsprachigen Hochschullehre in Deutschland auf das Deutschlernen in China. – Frankfurt. (Online pdf unter: http://www.peterlang.com/exportdatas/exportfiles/onix/intro/9783631626528_leseprobe01.pdf, Zugriff: 06.07.2015).

KASPAR, M. (1997): Baskische Gesichte. – Darmstadt.

KREMnitz, G. (1991): Sprachenpolitik und sprachliche Minderheiten in den Europäischen Gemeinschaften: das Beispiel Spanien. In: Ingrid Gogolin u.a. (Hrsg). Kultur- und Sprachenvielfalt in Europa. –Münster/New York.

KREMnitz, GEORG (2004): Diglossie – Polyglossie. In: Ammon, Ulrich / Dittmar, Norbert / Mattheier, Klaus J. / Trudgill, Peter (Hg.): Sociolinguistics (Soziolinguistik). – New York. 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 158–165.

KREMnitz, G. (2007): „Sprachenpolitische Folgen des Spanischen Bürgerkrieges“. In: Geistlinger, Hipold und Kremnitz [Hrsg.]: europa ethnica, 1/2/2007. Wien: Braumüller, 3-9.

KUHN, J. (2000): Die Stellung des Katalanischen in Europa. Eine soziolinguistische Studie zur katalanischen Sprache, in Spanien, Frankreich, Italien und Andorra. – Bozen.

LAIN, F.N. (1989): Gramática de la lengua aragonesa. – Zaragoza.

LEBSANFT, F. (2000): Nation und Sprache: das Spanische. In: Gardt, A. (Hrsg): Nation und Sprache. Die Diskussion ihres Verhältnisses in Geschichte und Gegenwart. – Berlin / New York.

LÜDI, G. UND PY, B. (1984): Zweisprachig durch Migration : Einführung in die Erforschung der Mehrsprachigkeit am Bei[s]piel zweier Zuwanderergruppen in Neuenburg (Schweiz). – Tübingen.

MEHLICH, D. (2003): Was ist Sprachpolitik? Theoretische Aspekte. – In: Nationale Sprachpolitik und europäische Integration. Tagesbericht der forost-Projektgruppe III. – München.

NIßL, S. (2011): Die Sprachenfrage in der Europäischen Union: Möglichkeiten und Grenzen einer Sprachenpolitik für Europa. – München.

NOHLEN, D. UND HILDENBRAND, A. (2005): Spanien. Wirtschaft – Gesellschaft – Politik. Ein Studienbuch. 2., erweiterte Auflage. – Wiesbaden.

PUSCH, C.D (2006): „Das aranesische Okzitanische“. In: Radatz, H.-I. und Torrent-Lenzen, A. (Hrsg.): *Iberia polyglotta. Zeitgenössische Gedichte und Kurzprosa in den Sprachen der Iberischen Halbinsel* (Sprachen in Lehre und Forschung; 5). – Titz. S. 279–283.

RIEHL, C. (2014): Sprachkontaktforschung. Eine Einführung. – Tübingen.

RONDINELLI, D. (1999): What Is Decentralization? In: Litvack, J. und Seddon J. (Hrsg.): *Decentralization Briefing Notes*. World Bank Institute, Washington D.C. S. 2-6.

RÖNTGEN, K-H. (1987): Einführung in die katalanische Sprache. – Bonn.

SCHLAAK, C. (2014): Das zweigeteilte Baskenland: Sprachkontakt, Sprachvariation und regionale Identität in Frankreich und Spanien. – Berlin/Boston.

SCHREINER, P. (2006): Staat und Sprache in Europa – Nationalstaatliche Einsprachigkeit und die Mehrsprachenpolitik der Europäischen Union. – In: Boehncke, H. und Schlosser, H.D. (Hrsg), *Frankfurter Forschungen zur Kultur- und Sprachwissenschaft* (II). – Frankfurt am Main. S. 90 – 139.

SIGUAN, M. (1988): *Lenguas and Dialects in the Educational System of Spain*. – In: *Sociolinguistica* 2, S. 128 – 143.

SIGUAN, M. (1992): *Espana plurelingüe*. – Madrid.

SIGUAN, M. (2001): *Die Sprachen im vereinten Europa*. – Tübingen.

SINNER, CARSTEN (2001): Zur Terminologie in der Sprachkontaktforschung: Bilingualismus und Diglossie, Interferenz und Integration sowie tertiärer Dialekt. In: Haßler, Gerda (Hrsg.): *Sprachkontakt und Sprachvergleich*. – Münster. S. 125–152.

STEPHENS, M. (1979): *Sprachliche Minderheiten in Westeuropa*. – Husum.

TACER, A. (2010): *Die territoriale Struktur Spaniens. Der Weg zum asymmetrischen Föderalismus*. – Frankfurt am Main.

TACKE, F. (2012): *Spanien (Reino de España)*. In: Lebsanf, F. und Windgender, M. (Hrsg): *Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen*. – Berlin/Boston. S. 335 – 382.

TRASK, R.L. (1997): *Origin and Relatives of the Basque Language: Review of the evidence*. In: Hualde, J.I, Lakarra, J.A. und Task, R.L: *The history of basque*. – London.

WALDMANN, P. (1992): *Ethnischer Radikalismus. Ursachen und Folgen gewaltsamer Minderheitskonflikte am Beispiel des Baskenlandes, Nordirlands und Quebecs*. – Opladen.

WARNKE, I. (1999): Wege zur Kultursprache: Die Polyfunktionalisierung des Deutschen Im Juridischen Diskurs 1200-1800 (Studia Linguistica Germanica). – Berlin. New York.

WEICHHART, P. (1990): Raumbezogene Identität : Bausteine zu einer Theorie räumlich-sozialer Kognition und Identifikation. – Stuttgart.

WEICHHART, P., WEISKE, C., WERLEN, B. (2006): Place identity und images : das Beispiel Eisenhüttenstadt. – Wien.

WIEDMANN, T. (1997): Die politische Erfindung des Autonomiestaates in Spanien. Eine staatsorganisatorische Alternative zum Bundesstaat. (Online abrufbar: http://www.zaoerv.de/57_1997/57_1997_2_3_a_363_408.pdf, Zugriff: 05.09.2015).

WINKELMANN, O. (1991): Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Kodifizierung des Aranesischen. In: Dahmen, W. Gsell, O., Holtus G....(Hrsg): Zum Stand der Kodifizierung romanischer Kleinsprachen. Romanistisches Kolloquium V. – Tübingen.

WINKELMANN, O (1995): Die Lage der romanischen Minderheitssprache in Spanien. In: Kattenbusch, D.: Minderheiten in der Romania. – Wilhelmsfeld. S. 61 – 79.

ZEHNER, C. (2007): Dezentralisierung und partizipative Gemeindeentwicklung in Bolivien. Eine empirische Untersuchung in drei ländlichen Gemeinden. – In: Graue Reihe des Instituts für Stadt- und Regionalplanung (2). – Berlin.

Internetquellen

ALZHEIMER, H.: REGION UND KULTURELLE IDENTITÄT:
http://www.kulturforum-ba.de/pdf/region_und_identitaet.pdf,
Zugriff: 11.07.2015.

BUNDESREGIERUNG 2013: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Lexikon/EUGlossar/S/2005-11-22-sprachenregelung-in-eu-behoerden.html>,
Zugriff: 27.06.2015.

BRENNERBASISDEMOKRATIE:
<http://www.brennerbasisdemokratie.eu/?p=6362>, Zugriff: 20.08.2015.

BRITANNICA.COM:
Michelena, L.: <http://www.britannica.com/topic/Basque-language>,
Zugriff: 10.08.2015.

CATALONIAVOTES:
<http://www.cataloniavotes.eu/de/wirtschaft/>, Zugriff: 27.07.2015.

CECE:
www.cece.gva.es/polin/es/sies/sies_fonum.htm, Zugriff: 07.08.2015.

DATOSMACRO:
<http://www.datosmacro.com/deuda/espana-comunidades-autonomas>,
Zugriff: 05.09.2015.

EUROPÄISCHES PARLAMENT:

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2013/495851/I-POL-CULT_NT\(2013\)495851_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2013/495851/I-POL-CULT_NT(2013)495851_DE.pdf), Zugriff: 05.09.2015.

FAIRBINDUNG:

http://www.fairbindung.org/wp-content/uploads/Die-zwei-Seiten-der-Medaille_Medaille-BIP.pdf, Zugriff: 27.10.2015.

INTERCAT:

<http://www.intercat.cat/es/info/catala-catalunya.jsp>, Zugriff: 22.07.2015.

INTERCAT.DE:

<http://www.intercat.cat/de/info/catala-universitat.jsp>, Zugriff: 22.07.2015.

DIPLOCAT.DE:

<http://www.diplocat.cat/de/barcelona-und-katalonien/val-d-aran>,
Zugriff: 01.08.2015.

DUDEN.DE:

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Identitaet>, Zugriff: 12.07.2015.

DUDEN.DE:

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Patois>, Zugriff: 10.08.2015.

DUDEN.DE:

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Identitaet>, Zugriff: 10.08.2015.

EUROPAPALAMENT: AMTS- UND ARBEITSSPRACHEN DER EU <http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Lexikon/Pdf/Amtssprachen.pdf>,
Zugriff: 12.07.2015.

GOETHE.DE:

<http://www.goethe.de/ges/spa/prj/sog/mup/de2984045.htm>,
Zugriff: 24.07.2015.

ILH.CH:

http://www.ilh.ch/pictures/spanisch/1_spanische_sprache.pdf,
Zugriff: 27.07.2015.

JUSLINE:

http://www.jusline.at/16_Unterrichtssprache_SchUG.html,
Zugriff: 24.08.2015.

MINORANZELINGUISTIK:

http://www.minoranzelinguistiche.provincia.tn.it/binary/pat_minoranze_2011/normativa_nazionale/Legge_15dic1999_n_482_TED.1326729401.pdf, Zugriff: 27.10.2015.

MSZ1974-80.NET:

<http://msz1974-80.net/Basken.html>, Zugriff: 27.08.2015.

ÖSTERREICHISCHES BUNDESVERFASSUNGSGESETZE:
<https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/english/downloads/englishverfassung.pdf>, Zugriff: 30.06.2015.

PONS.DE:
<http://de.pons.com>, Zugriff: 20.08.2015.

DIE PRESSE:
http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/375563/Deutsche-Minderheit_Polen-macht-Ortstafeln-zweisprachig, Zugriff: 30.06.2015.

RADATZ, H.R.: "Katalanisch" oder "Valencianisch"? : zum sprachlichen Sezessionismus im Land València.
<http://www.antiblavers.org/Main/CatalàOValencià?userlang=de>,
Zugriff: 01.08.2015.

SPANISCHE-BILDER.COM:
<http://www.spanien-bilder.com/katalonien/wirtschaft-katalonien.php>,
Zugriff: 27.07.2015.

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG:
<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/regionalwahl-in-spanien-das-erwartet-katalonien-1.2664826>, Zugriff: 05.10.2015.

UNESCO.ORG:
<http://www.unesco.org/languages-atlas/index.php>, Zugriff: 27.07.2015.

UNIVERSITÄT LEIZIG 2014: <https://ialt.philol.uni-leipzig.de/institut/lektorate/galicischlektorat/galicisch-und-der-galicische-sprachraum/>, Zugriff: 01.08.2015.

UNIVERSITÄT LEIPZIG BASKENLAND 2014:
<https://ialt.philol.uni-leipzig.de/institut/lektorate/baskischlektorat/baskisch-und-das-baskenland/>, Zugriff: 18.07.2015.

WELTSPRACHE.NET:
<http://www.weltsprachen.net>, Zugriff: 15.07.2015.

WIRTSCHAFTSLEXIKON – BRUTTOINLANDSPRODUKT:
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/bruttoinlandsprodukt-bip.html>,
Zugriff: 27.10.2015.

WIRTSCHAFTSLEXIKON – WANDERUNGSBILANZ:
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/wanderungsbilanz.html?referenceKeywordName=Wanderungssaldo>, Zugriff: 27.10.2015.

WOLKENSTÖRFER, H. EINE SPRACHE – EINE NATION? (2014):
<http://www.uni-bamberg.de/kommunikation/news/artikel/Antrittsvorlesung-Radatz/>, Zugriff: 15.07.2015.

Statistiken

INSTITUT DE ESTADÍSTICA DE CATALUNYA:
<http://www.idescat.cat>, Zugriff: 01.08.2015.

EUSTAT:
<http://www.eustat.eus>, Zugriff: 01.08.2015.

GENERALITAT VALENCIANA:
<http://www.ive.es>, Zugriff: 01.08.2015.

IGE - INSTITUTO GALEGO DE ESTATÍSTICA:
<http://www.ige.eu/web/index.jsp?paxina=001&idioma=gl>, Zugriff: 01.08.2015.

Gesetzestexte

BUNDESVERFASSUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT:
[//www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a8](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a8),
Zugriff: 10.10.2015.

BOE – BOLETÍN OFICIAL DEL ESTADO (1978): CONSTITUCIÓN ESPAÑOLA:
<http://www.boe.es/boe/dias/1978/12/29/pdfs/A29313-29424.pdf>,
Zugriff: 30.06.2015.

BOE 1978: ARTIKEL 3:
http://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-1978-31229,
Zugriff: 10.08.2015.

DESKRET 78/1991
http://llengua.gencat.cat/web/.content/documents/legislacio/recull_de_normativa/toponimia_i_retolacio/arxiu/tr_decret78_91_1_.pdf,
Zugriff: 15.08.2015.

ESTATUTO DE AUTONOMÍA DE ARAGÓN (2003):
http://www.congreso.es/consti/estatutos/estatutos.jsp?com=64&tipo=2&ini=1&fin=10&ini_sub=1&fin_sub=1,
Zugriff: 10.08.2015.

ESTATUTO DE AUTONOMÍA DE ASTURIAS (2003):
http://www.congreso.es/consti/estatutos/estatutos.jsp?com=65&tipo=2&ini=1&fin=9&ini_sub=1&fin_sub=1,
Zugriff: 10.08.2015.

ESTATUTO DE AUTONOMÍA DE CATALUÑA (2003):
http://www.congreso.es/consti/estatutos/estatutos.jsp?com=67&tipo=2&ini=1&fin=14&ini_sub=1&fin_sub=1,
Zugriff: 10.08.2015.

ESTATUTO DE AUTONOMÍA DE GALICIA (2003):
http://www.congreso.es/consti/estatutos/estatutos.jsp?com=73&tipo=2&ini=1&fin=8&ini_sub=1&fin_sub=1,
Zugriff: 10.08.2015.

ESTATUTO DE AUTONOMÍA DE ILLES BALEARS (2003):
http://www.congreso.es/consti/estatutos/estatutos.jsp?com=66&tipo=2&ini=1&fin=12&ini_sub=1&fin_sub=1,
Zugriff: 10.08.2015.

ESTATUTO DE AUTONOMÍA DE VALENCIA (2003):
http://www.congreso.es/consti/estatutos/estatutos.jsp?com=79&tipo=2&ini=1&fin=7&ini_sub=1&fin_sub=1,
Zugriff: 10.08.2015.

ESTATUTO DE AUTONOMÍA DE PAÍS VASCO (2003):
http://www.congreso.es/consti/estatutos/estatutos.jsp?com=76&tipo=2&ini=1&fin=9&ini_sub=1&fin_sub=1,
Zugriff: 10.08.2015.

ESTATUTO DE AUTONOMÍA DE PAÍS VASCO (2003):
http://www.congreso.es/consti/estatutos/estatutos.jsp?com=75&tipo=2&ini=1&fin=9&ini_sub=1&fin_sub=1,
Zugriff: 10.08.2015.

GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:
<https://www.bundestag.de/grundgesetz>, Zugriff: 08.10.2015.

JURIDICAS-VALENCIA:
http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/va-l4-1983.t1.html#t1,
Zugriff: 27.07.2015.

JURIDICAS-GALICIA:
http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ga-l3-1983.html#t2,
Zugriff: 27.07.2015.

JURIDICAS-ASTURIA:
http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/as-l1-1998.html#a2,
Zugriff: 27.07.2015.

JURIDICAS-ARAGÓN:
http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/505945-l-3-2013-de-9-may-ca-aragon-uso-proteccion-y-promocion-de-las-lenguas-y.html#a22,
Zugriff: 27.07.2015.

JURIDICAS-EUSKAL HERRIA:
http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/pv-l10-1982.html,
Zugriff: 27.07.2015.

JURIDICAS-CATALUÑA:
http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l1-1998.html,
Zugriff: 27.07.2015.

NORME IN MATERIA DI TUTELA DELLE MINORANZE LINGUISTICHE STORICHE:
<http://www.camera.it/parlam/leggi/994821.htm>, Zugriff: 08.10.2015.

BUNDESVERFASSUNG DER SCHWEIZ:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a8> , Zugriff: 28.10.2015.

VERFASSUNG DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

<http://www.verfassungen.eu/it/ital48.htm>, Zugriff: 10.10.2015.

Lebenslauf

Persönliche Angaben

Vorname: Beatrice
Nachname: Planckh
Geburtsdatum: 23. Oktober 1989
Geburtsort: Scheibbs
Staatsbürgerschaft: Österreich

Ausbildung

Seit 2010 Universität Wien Lehramtsstudium,
Unterrichtsfächer Geographie & Wirtschaftskunde
und Spanisch
2005 – 2010 HBLFA Francisco Josephinum in Wieselburg
2004 – 2005 HLW Amstetten
2000 – 2004 Hauptschule in Steinakirchen
1996 – 2009 Volksschule in Steinakirchen

Berufserfahrung

Seit 2012: Disponentin in der Grassmugg AG
2010 – 2012: Künstlerbetreuung
Sommer 2011: Praktikum bei Pro Pet Austria
Sommer 2009: landwirtschaftliches Praktikum in Spanien
Sommer 2008: landwirtschaftliches Praktikum in Spanien
Sommer 2007: landwirtschaftliches Praktikum in Kärnten

Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

Sprachen: Deutsch (Muttersprache), Spanisch (C1),
Englisch (B2)
Computer: gute Kenntnisse, Microsoft Office, ArcGis, SPSS

Steinakirchen, 22. November 2015